

Hundert Jahre Rechtswissenschaft im Überblick

Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts

Inhaltsübersicht

- A. Fragestellung
- B. Typen und Funktionen juristischer Literatur
 - I. Vermittlung der Gesetzgebung
 - 1. Publikationspraxis um 1900 und bis 1945
 - 2. Aufhebung des NS-Rechts und Weitergeltung des Reichsrechts
 - 3. Textausgaben seit der Gründung der Bundesrepublik
 - II. Typen der Erläuterung und Kommentierung
 - 1. Publikationsformen und Adressaten
 - 2. Erläuterung des Gesetzes und Erschließung der Rechtsprechung
 - 3. Die dogmatische Grundlegung des Gesetzes: Der Kommentar
 - a) Frühe Kommentare
 - b) Die Wende zur Abstraktion: die „Baumbach’sche Erläuterungsweise“
 - c) Der Einfluß der NS-Ideologie
 - d) Systematik und Kasuistik in Kommentaren der Bundesrepublik
 - III. Systematisierung in Lehrbüchern
 - IV. Didaktische Literatur für Studierende und Laien
 - V. Das Handbuch
- C. Die Autoren

A. Fragestellung

Juristen nehmen den allmählichen Wandel ihrer Fachliteratur gewöhnlich nicht als einen historisch bemerkenswerten Vorgang wahr, sondern eher als Veränderung des im großen und ganzen gleichbleibenden Erscheinungsbildes von Lehrbüchern und Kommentaren, vielleicht als Fortschritt, jedenfalls als eine Frage von besserer oder geringerer Qualität, vertiefter oder oberflächlicher Darstellung, größerer Praxisnähe oder Praxisferne. Das überrascht insofern nicht, als auch Rechtshistoriker erst beginnen, die Rechtsgeschichte des 20. Jahrhundert als Forschungsthema zu entdecken. Dieses interessierte bisher aus guten Gründen vor allem in Hinblick auf die politischen Umbrüche der Epoche.¹ Die allmählichen strukturellen Veränderungen der Jurisprudenz und ihres Schrifttums seit der Abenddämmerung des

¹ Einen ersten, möglichst alle Rechtsgebiete erfassenden Überblick bietet *Karl Kroeschell*, *Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1992. Gewöhnlich überwiegen in rechtsgeschichtlichen Gesamtdarstellungen, die das 20. Jahrhundert einbeziehen, aber die politisch brisanten Themen, vgl. z.B. *Adolf Laufs*, *Rechtsentwicklungen in Deutschland*, 5. Aufl., Berlin 1996; *Ulrich Eisenhardt*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., München 2004; *Marcel Senn*, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriß*, 3. Aufl., Zürich 2003.

Gemeinen Rechts am Ende des 19. Jahrhunderts haben aber bisher viel weniger Aufmerksamkeit erregt. Das gilt besonders für die relativ lange Rechtsgeschichte der „alten“ Bundesrepublik bis zur Wiedervereinigung. Im Schatten einer weltpolitischen Spannungslage und eingebettet in eine ebenso unerwartete wie dann als selbstverständlich hingenommene wirtschaftliche Prosperität schien die Zeit stillzustehen, nur wenig beschleunigt durch den mit dem Stichwort „1968“ – zu Recht oder Unrecht – bezeichneten Bewußtseinswandel und Innovationsschub. Juristen jedenfalls begriffen ihre Aufgaben und Probleme als solche eines im Prinzip gleichbleibenden Rechtssystems, nicht als Folge rechtsgeschichtlich diagnostizierbarer Entwicklungsprozesse. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft schienen mit etwa gleichbleibenden Wechselwirkungen aufeinander bezogen. Nur die Quantitäten änderten sich offensichtlich – die Masse der anzuwendenden Normen, die Spannweite und Ausdifferenzierung der Rechtsprechung, die Fülle des kaum noch zu übersehenden juristischen Schrifttums.

Die noch seltenen wissenschaftliche Versuche, die Rechtsgeschichte der Bundesrepublik im Rahmen der Entwicklungen des 20. Jahrhunderts zu analysieren und insbesondere den Weg der Rechtswissenschaft zu verfolgen, haben vor allem makrohistorische Zusammenhänge, das Verhältnis von Recht und Gesellschaft mit seinen ökonomischen und politischen Implikationen, auch theoriegeleitete Programme und Deutungsversuche der Zeitgenossen in den Blick genommen.² Daneben haben sich nicht wenige biographische Untersuchungen, Arbeiten über Juristen als Opfer der NS-Zeit und „Porträts“ um die personengeschichtliche Komponente der Rechtswissenschaft bemüht.³ Die juristische Literatur selbst ist – soweit sie nicht in Biographien als zugehöriges Lebenswerk behandelt wurde – in geringerem Maße Gegenstand der Forschung gewesen.⁴ Diese Lücke versucht der vorliegende Beitrag wenigstens notdürftig zu schließen. Denn es ist weniger der Gesetzgeber als das Schrifttum, das die Jurisprudenz im Sinne der anwendungsbezogenen Disziplinen der Rechtswissenschaft gestaltet und weiterentwickelt hat.

Grundsätzliche Probleme ergeben sich aus der Fülle des Stoffs. Vollständigkeit anzustreben verbietet sich von selbst. Die Masse der juristischen Literatur allein aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts läßt es darüber hinaus zweifelhaft erscheinen, ob selbst eine nur repräsentativ gemeinte Darstellung gelingen kann. Denn ein einzelner Autor kann sich über wohl einige tausend Publikationen auch einen oberflächlichen Überblick kaum verschaffen und sie schon gar nicht in einer methodisch abgesicherten Weise vergleichen. Eine Untersuchung wie die hier beab-

² Vgl. vor allem die Beiträge bei *Dieter Simon* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz*, Frankfurt a.M. 1994.

³ *Horst Göppinger*, *Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus*, Villingen 1963; *Helmut Heinrichs, Harald Frantzki, Klaus Schmalz, Michael Stolleis* (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993; *Juristen im Portrait*. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, München 1988;

⁴ Vgl. aber die Beiträge von *Reimer Schmidt*, *Der Kommentar als Darstellungsform* und *Hermann/Klaus Brügelmann*, *Über die Anfertigung von Kommentaren*, in: *Hundert Jahre Kohlhammer 1866–1966*, Stuttgart 1966, S. 183 ff. bzw. 195 ff.

sichtigte muß also exemplarisch vorgehen. Aber sind die Exempel immer richtig gewählt? Der Zugang über Verlagsgeschichten und Kataloge der führenden juristischen Fachverlage ist nur in begrenztem Umfang möglich, weil solche Unterlagen vielfach fehlen. Unverzichtbar ist daher der Besuch der Magazine alter Auflagen in Juristischen Seminaren und Verlagen und auf dieser Grundlage weitere Recherchen in On-line-Katalogen großer Bibliotheken. Das so in begrenzter Zeit teils in Autopsie, teils nur bibliographisch zu erfassende Quellenmaterial kann daher jedenfalls den Anspruch erheben, einen typischen Querschnitt durch das juristische Schrifttum einer Epoche zu bieten, mögen nicht wenige der erörterten Titel auch zufällig ausgewählt worden sein.⁵

B. Typen und Funktionen juristischer Literatur

I. Vermittlung der Gesetzgebung

1. Publikationspraxis um 1900 und bis 1945

Als Erbe der Aufklärung zeichnete sich der Staat des 19. Jahrhunderts – ob konstitutionell oder noch nicht – gegenüber der vorangegangenen Epoche insofern durch ein höheres Maß an Rechtssicherheit aus, als die Gesetzgebung in den nun regelmäßig erscheinenden Gesetz- und Verordnungsblättern publiziert wurde. Der lesefreudige Bürger des Biedermeier konnte sich über das jeweils geltende Recht zuverlässig informieren. Dieser nicht zu unterschätzende Gewinn an Rechtsstaatlichkeit drohte bald durch das Anschwellen der Gesetzgebung und ihre Ergänzung durch Verordnungen, Ministerialerlasse und Bekanntmachungen faktisch verloren zu gehen, ganz zu schweigen von Bevölkerungskreisen, die dem gedruckten Wort ferner standen, gleichwohl aber Adressaten staatlicher Normsetzung waren. Von Ministerialbeamten abgesehen, konnte schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts kaum noch jemand die Gesetze und sonstigen Vorschriften seines Staates überschauen – obwohl gerade jetzt im Zeichen gesetzespositivistischen Denkens die Rechtsordnung zunehmend mit der Gesamtheit der geltenden Gesetze gleichgesetzt wurde.⁶

Das hier entstandene Informationsbedürfnis haben zunächst amtliche oder offiziöse Gesetzessammlungen zu befriedigen versucht⁷. Bald aber ergriffen in den

⁵ Von den juristischen Fachverlagen, die noch heute bestehen und schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts tätig waren, scheint – wie eine Umfrage ergab – nur der Verlag C. H. Beck über eine vollständige Bibliographie zu verfügen: Verlagskatalog der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München 1763–1913. Mit einer geschichtlichen Einleitung, München 1913; Bibliographie Verlag C. H. Beck 1913–1988, Biederstein Verlag 1914–1988, Verlag Franz Vahlen 1970–1988. Bearb. von *Albert Heinrich*, München 1988.

⁶ *Jan Schröder*, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur Historischen Schule (1500–1850)*, München 2001, S. 191; *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 458 ff.

⁷ In Bayern etwa die seit 1835 erscheinende, vielbändige Sammlung von *Georg Ferdinand Döllinger*, *Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen*.

deutschen Staaten mehrere Verlage die Initiative und versuchten auf verschiedene Weise, den Zugang in das Dickicht der Gesetzgebung zu erleichtern. Zu den interessanteren Projekten gehört das von Angehörigen unterer Gerichte betreute Handbuch über „Die Gesetzgebung des Reichs und der deutschen Staaten in übersichtlichen Zusammenstellungen“, das es zwischen 1900 und 1910 auf immerhin sieben Bände brachte und damit die größeren deutschen Staaten erfaßte. Das Vorwort eines dieser Bände läßt nicht nur die Motive der Bearbeiter, sondern auch die zugrunde liegenden, als neuartig empfundenen Probleme erkennen. Es werde „mit dem Anschwellen und dem häufigen Wechsel unserer Gesetze und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen ... die Feststellung, ob über einen bestimmten Gegenstand Vorschriften bestehen, und ob sie nicht wieder geändert oder durch neue Vorschriften ersetzt sind, immer schwieriger. Diese Schwierigkeit läßt das Bedürfnis nach einem Hilfsmittel, das alle in einem Rechtsgebiete in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen in übersichtlicher Weise systematisch geordnet zusammenstellt, immer stärker hervortreten.“⁸ Die Gliederung des Werkes entspricht der bayerischen Ministerialorganisation mit den Ressorts für Justiz, Inneres, Bildung, Finanzen, Verkehr und Militär. Es entfaltet alle Zweige und Verästelungen staatlicher Regelung und Reglementierung, von den verfassungsrechtlichen Grundlagen bis zum Verkehr mit Giften. Aktuell bleiben sollten die Bände durch die „periodische Herausgabe von Nachträgen“, ein Eingeständnis, daß angesichts des beklagten Tempos der Gesetzesänderungen ein derartiges Nachschlagewerk nur einen zeitlich begrenzten Wert haben konnte. Doch verkörperten enzyklopädische, das Recht schlechthin präsentierende Gesetzessammlungen vor dem Ersten Weltkrieg ein immer noch mögliches Publikationskonzept. Ein schwergewichtiges „Neues Deutsches Reichs-Gesetzbuch“ für „Industrie, Handel und Gewerbe“ mit allen diese Adressaten interessierenden Vorschriften erschien zweibändig 1903 bereits in 37. Auflage.⁹ In der prachtvollen Ausstattung spiegelte sich das Selbstbewußtsein der wilhelminischen Ära wider.

Die Zukunft gehörte freilich der handlicheren Textausgabe, die sich auf ein großes Gesetz oder ein engeres Rechtsgebiet beschränkte und regelmäßig eine Einleitung sowie ein Register hinzufügte, überwiegend auch Erläuterungen.¹⁰ Dem schon erwähnten Anliegen, nicht nur den Gesetzestext zu vermitteln, sondern seine praktische Handhabung zu ermöglichen, entsprachen die Verlage vielfach durch Hinzufügung der Ausführungsbestimmungen, so daß der Benutzer alle einschlägigen Normen in einem Bande vor sich hatte. Solche Textausgaben wandten sich nicht nur an Juristen, sondern waren auch für anderes Personal in der Wirtschaft und in Verwaltungen gedacht. Charakteristisch sind etwa die folgenden

⁸ Joseph Schiedermaier, Vorwort, in: A. Glock/J. Schiedermaier (Hrsg.), Das im Königreiche Bayern geltende Reichs- und Landesrecht samt den Vollzugsbestimmungen in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch für den Gebrauch der amtlichen Gesetzblätter und Verordnungsblätter und der Amtsblätter der Ministerien, Karlsruhe 1909, Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei.

⁹ Neues Deutsches Reichs-Gesetzbuch. Die vollständigste Sammlung nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, 2 Bde., Berlin 1903, Verlag des Neuen Deutschen Reichs-Gesetzbuches Bruer & Co.

¹⁰ Vgl. dazu unten S. 20ff.

Titel, die zugleich ein Licht auf den allmählichen Wandel der Rechtsordnung im wilhelminischen Deutschland werfen, zum Beispiel „Das Gesinderecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem bayerischen Ausführungsgesetze zu letzterem unter Berücksichtigung der einschlägigen Strafbestimmungen zusammengestellt“¹¹, ein Titel, neben dem die daneben schon geltende Reichsversicherungsordnung ganz andere sozialrechtliche Perspektiven eröffnete. Einer von *Stier-Somlo* 1913 herausgegebenen Ausgabe dieses Gesetzes waren nicht weniger als zwei Dutzend Ausführungsvorschriften hinzugefügt.¹² Eine Ausgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung brachte es 1930 schon auf 35 zusätzliche Verordnungen und zu deren Ausführung erlassene „Bestimmungen“.¹³ Auch Formulare wurden schon beigelegt. Die 1897 in Abänderung der Gewerbeordnung verabschiedete „Handwerkernovelle“ erschien im Druck zusammen mit der zugehörigen kaiserlichen Verordnung aus dem folgenden Jahre und der Bundesratsbekanntmachung über die Musterstatuten für Innungen.¹⁴ Die Textausgaben leisteten etwas, was der Staat allein nicht mehr vermochte: die normgetreue Anwendung des Gesetzes an der gesellschaftlichen Basis sicherstellen.

Nach der Reichsgründung waren im Alltag die von den Verlagen verbreiteten Gesetzestexte allmählich an die Stelle des authentischen Wortlauts der Gesetzesblätter getreten. Die Verlage hatten bald erkannt, daß nur die absolute Zuverlässigkeit dieser Produkte das Vertrauen des Publikums und den Verkaufserfolg sichern konnte. Den Schlüssel dazu bot die Begründung von Reihen mit gemeinsamem Titel und gleichbleibendem graphischen und farblichen Erscheinungsbild, das auf dem Büchermarkt wie ein Markenzeichen wirkte. Diesen Weg hat frühzeitig ein relativ kleiner Kreis von Verlagen mit Erfolg beschritten. Vor dem Ersten Weltkrieg waren dies vor allem C. H. Beck, der auch schon begonnen hatte, Sammelbände sachlich zusammengehöriger Gesetze herauszubringen, schon 1903 den „*Sartorius*“, erst 1931 den „*Schönfelder*“¹⁵, und de Gruyter, der seine Marktstellung auf diesem Gebiet durch den Erwerb der im Verlag Guttentag erschienenen Reihe stärken konnte. Am Ende der Weimarer Zeit lassen sich in den Bibliothekskatalogen mit jeweils dreistelligen Bandzahlen vier große Reihen gut eingeführter Textausgaben mit oder ohne „Erläuterungen“ oder „Anmerkungen“ feststellen: Weiterhin C. H. Beck mit den „Roten Textausgaben im Taschenformat“, de Gruyter mit der „Guttenbergschen Sammlung deutscher (Reichs) Gesetze“, seit 1921 „*Stilkes Rechtsbibliothek*“¹⁶ und

¹¹ Autor des nur 63 Seiten starken Heftchens aus dem Jahre 1900 war *E. Frhr. von Aufseß*, Verlagskatalog (Fn. 5), S. 164.

¹² *Fritz Stier-Somlo*, Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 nebst dem Einführungsgesetz. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen, Anhang und Sachregister, München 1913, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.

¹³ *Gustav Böhm/Franz Eichelsbacher*, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit ergänzendem Anhang, 2. Aufl., München 1930, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

¹⁴ Vollständiger Titel in: Verlagskatalog (Fn. 5), S. 231.

¹⁵ Vgl. a. zu den Textausgaben *Hans Dieter Beck*, Der juristische Verlag seit 1763, in: *Juristen im Portrait* (Fn. 3), S. 19 ff., 30 ff. und zum „*Schönfelder*“ den Beitrag von *Johannes Wasmuth* in diesem Band S. 433 ff. sowie *Dietmar Willoweit*, Das Profil des Verlages, in diesem Band, S. 63 ff.

¹⁶ Der Reihentitel enthielt den Zusatz: „Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen“. Den ersten Band bestritt *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin 1921, Verlag von Georg

der Verlag Bensheimer in Mannheim mit der „Sammlung deutscher Gesetze“, deren Bände zum Teil ebenfalls verschiedene gesetzliche Regelungen verwandter Materien zusammenfaßten.¹⁷ Ausgaben dieser Reihe erscheinen 1934 plötzlich in einem „Deutschen Druck- und Verlagshaus“ und sind danach nur noch zwei Jahre nachweisbar; das alte Familienunternehmen Bensheimer war der Arisierung zum Opfer gefallen.¹⁸ Wie groß das Bedürfnis der Praxis nach Informationen über Wege durch den Dschungel der Gesetzgebung noch immer gewesen ist, zeigt der Erfolg des Verlagsgründers Richard Boorberg, eines ehemaligen Beamten des gehobenen Dienstes, der seit 1927 Gesetzestexte für die Kommunalverwaltungen herausbrachte.¹⁹ Der neben den Reihen und Sammelwerken unternommene Versuch, die Erzeugnisse der „mit Volldampf arbeitenden Gesetzgebungsmaschine“ durch umfassende Register unter Schlagworten mit Hinweisen auf die verschiedenen Gesetzblätter leichter zugänglich zu machen, konnte sich letztlich nicht durchsetzen.²⁰

Angesichts der kontinuierlichen Übernahme neuer Gesetze in die Reihenwerke der Verlage überrascht es nicht, daß in ihnen auch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Regimes berücksichtigt wurde. Vom berüchtigten „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ über das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ und das „Reichserbhofgesetz“ bis zur „Deutschen Gemeindeordnung“ findet sich – fast – alles, was das Dritte Reich an Ideologie aufzubieten hatte²¹, auch unter den traditionellen Textausgaben deutscher Gesetze. Doch die Publikation mancher, vom NS-Regime für besonders wichtig erachteter Vorschriften nahm es selbst in die Hand. Vor allem der „Deutsche Rechtsverlag“ ist hier zu nennen, der die vom „Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund“ herausgegebenen „Reichsverteidigungsgesetze“ und ähnliche Anordnungen publizierte. Die Reichsdruckerei scheint Schriften und auch Gesetzestexte ideologischen Inhalts für breitere Bevölkerungskreise produziert zu haben. Die traditionell der Rechtswissenschaft verbundenen Verlage dagegen haben sich überwiegend weiterhin um die Versorgung des professionellen Juristen mit dem neuesten Normenmaterial bemüht, soweit dieses überhaupt öffentlich bekannt werden sollte. Erkennbare

Stilke. Die letzte, 14. Auflage erschien 1933. Die Reihe war auch in den dreißiger Jahren gut eingeführt, wurde aber 1938 vom Verlag de Gruyter erworben, der sie in den frühen fünfziger Jahren einstellte.

¹⁷ Als Beispiel mit informativem Verlagsprogramm im Anhang sei genannt: Arbeitsrecht. Sammlung der reichsrechtlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausgabe mit Sachregister, hrsg. von *Heinrich Hoeniger/Emil Wehrle*, 10. Aufl., Mannheim, Berlin, Leipzig 1927, Verlag J. Bensheimer.

¹⁸ Das „Deutsche Druck- und Verlagshaus“ war ein nur kurze Zeit erfolgreicher Versuch des Unternehmers, der Arisierung zu entgehen (Freundliche Mitteilung von *Steffen Bode* und *Rene Skusa*, Mannheim). Vgl. zum Verlag Bensheimer auch *Horst Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, 2. Aufl., München 1990, S. 376f.

¹⁹ Vorschriftensammlung für die Kommunalverwaltung, Stuttgart 1932 u.ö., Richard Boorberg Verlag. Vgl. a. weitere Informationen zur Entwicklung und zu den Veröffentlichungen dieses Hauses in: *Wandel als Konstante. 75 Jahre Richard Boorberg Verlag*, Stuttgart 2002.

²⁰ Gesetzgebungs-Archiv. Nachweiser der noch geltenden Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse usw. 1794 bis Juni 1930 für das Reich und Preußen, 7. erweiterte Ausgabe, Berlin 1930 (1. Aufl. 1925), Wirtschaftsverlag Arthur Sudau.

²¹ Vgl. die Zusammenstellung dieser Art von Gesetzgebung von *Ingo von Münch*, Gesetze des NS-Staates, 3. Aufl. Paderborn 1994.

Vorbehalte gegenüber den zum Teil äußerst fragwürdigen Regelungen gab es dabei nicht. So gehörte zu den Textausgaben zum Beispiel auch eine Vorschriftensammlung unter dem Titel „Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten“ im Verlag de Gruyter²² und eine ähnliche Loseblattsammlung über „Das Recht in den besetzten Ostgebieten“ des Verlages C. H. Beck²³. Die Wahrnehmung dieser – inhaltlich durchaus aufschlußreichen – Publikationen läßt daran zweifeln, ob die in den Nachkriegsjahren übliche Anklage des Gesetzespositivismus als Ursache des Gehorsams der Juristen gegenüber dem NS-Regime so falsch gewesen ist, wie dies jüngere Kritiker behaupten.²⁴ Sie übersehen jedenfalls die Ambivalenz der nationalsozialistischen Rechtsideologie, die strikten Gesetzesgehorsam gegenüber allen Normen forderte, die auf den „Führerwillen“ zurückzuführen waren, und nur die großzügige Auslegung „vorrevolutionärer“ Gesetzestexte – „in neuem Geiste“ – gestattete.

2. Aufhebung des NS-Rechts und Weitergeltung des Reichsrechts

Den gleichen Gehorsam gegenüber der gegebenen und nun erheblich veränderten Rechtslage lassen die Verlage sofort nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches erkennen. Im Oktober 1945 legt die C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Baumbachs Kurzkomentar zum GmbH-Gesetz von 1944²⁵ – und wahrscheinlich allen weiterhin angebotenen Gesetzestexten und Kommentaren – eine „Anweisung zur Benutzung der Gesetzausgaben“ des Verlages bei, welche die beiden ersten Amtsblätter der alliierten Militärregierung auswertet. „Zu streichen“ sind danach alle von der Militärregierung aufgehobenen oder für „unanwendbar“ erklärten Gesetze, Vorschriften und Anweisungen, desgleichen alle infolge der Auflösung der NSDAP mit ihren Organisationen und der Wehrmacht „gegenstandslos“ gewordenen Gesetze etc. und aus demselben Grunde alle solche Normen, die sich auf eingegliederte und besetzte Gebiete bezogen. „Zu streichen“ waren nach Anweisung des Verlages zugleich auch „alle Anmerkungen und sonstigen Hinweise ... auf außer Kraft getretene Vorschriften“; vielfach hat man solche Textpassagen auch durch Schwärzung unlesbar gemacht. Daß „... zahlreiche Verfahrens- und Formvorschriften ... z. Zt. nicht anwendbar (sind), weil die danach

²² Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten. Sammlung der Reichsgesetze, der Verordnungen der Militärbefehlshaber, der Reichsstatthalter Danzig/Westpreußen und Wartheland, des Generalgouverneurs für das Gouvernement Polen mit kurzen Anmerkungen, hrsg. und bearb. von *Theodor Rohlfing* und *Rudolf Schraut*, Berlin 1940. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze 220).

²³ Das Recht der besetzten Ostgebiete. Sammlung der Verordnungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften über Verwaltung, Rechtspflege, Wirtschaft, Finanzwesen und Verkehr mit Erläuterungen der Referenten hrsg. von *Alfred Meyer*, Gauleiter und ständigem Stellvertreter des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete unter Mitarbeit von *Walter Wilhelmi*, Oberregierungsrat *Walter Labs* und Landgerichtsrat *Hans Schäfer*, sämtlich im Reichministerium für die besetzten Ostgebiete, München 1943.

²⁴ Vgl. dazu *Manfred Walther*, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich“ wehrlos gemacht? In: *Ralf Dreier/Wolfgang Sellert* (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main, 1989, S. 323 ff.; *Ulfried Neumann*, *Rechtsphilosophie in Deutschland seit 1945*, in: *Simon* (Fn. 2), S. 145 ff. m. w. Nachw.

²⁵ 4. Auflage, München 1944.

zuständigen Behörden nicht mehr bestehen“ bereitete theoretisch keine Schwierigkeiten, da die Zuständigkeit jetzt generell bei der Militärregierung lag. Allerdings erwies sich für die Zeitgenossen die Eliminierung der nationalsozialistischen Ideologie aus der Rechtsordnung offenbar nicht in jeder Hinsicht als einfach. In der „Anweisung“ des Verlages heißt es auch: „Bei mehreren seit 1933 erlassenen Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften ist zweifelhaft und noch nicht rechtsverbindlich geklärt, ob sie weitergelten.“

Im übrigen galt das Recht des Deutschen Reiches weiter. Das war die große Masse der ganz überwiegend schon vor 1933 in Kraft getretenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, ohne welche die Gesellschaft mit ihrem komplexen Geflecht rechtlicher und sozialer Beziehungen auch im Zustande weitgehender Lähmung nicht existieren, geschweige denn diese überwinden konnte. Die Fortgeltung des nicht vom Nationalsozialismus beeinflussten Reichsrechts setzten die Konzepte der Besatzungsmächte voraus und sie spiegelt sich ebenso in den frühestens administrativen Aktivitäten der seit 1945 eingesetzten deutschen Landesregierungen wider.²⁶ Die selbst in der Gegenwart immer wieder aufflackernde Diskussion über die Frage, ob das Deutsche Reich im Jahre 1945 untergegangen sei oder nicht²⁷, hat den Blick dafür verstellt, daß die seit dem Sommer 1945 wieder entstandenen deutschen Gerichte und Behörden ganz selbstverständlich mit den altbekannten Gesetzen und Kommentaren arbeiteten und an den juristischen Fakultäten die Lehrbücher der Weimarer Zeit hervorgeholt wurden. Die Rechtsordnung des Reiches existierte nach Beseitigung der von den Nationalsozialisten getätigten Eingriffe weiterhin und bedurfte nach wie vor der Vermittlung durch den Verleger. Die Rechtspraxis konnte zunächst auf Ausgaben aus der Vorkriegszeit zurückgreifen.

Damit vertrugen sich die Regelungen des Besatzungsrechts überwiegend problemlos. Die von den Militärregierungen erlassenen Normen haben einige Verlagshäuser schon seit Ende des Jahres 1945 in eigenen Sammelbänden zusammengefaßt. Ein Überblick über diese in den einzelnen Besatzungszonen isoliert voneinander ins Werk gesetzten Publikationen, deren Erscheinen auch von den Zufälligkeiten der besatzungsrechtlichen Lizenzerteilung abhängig war, existiert nicht. Ihre Titel, in denen von „Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Befehlen“ die Rede ist²⁸, werfen ein Licht auf die paradoxe Rechtslage unter einem

²⁶ Zusammenfassend m. w. Nachw. *Dietmar Willoweit*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 5. Aufl., München 2005, S. 401 ff. (§ 41).

²⁷ *Bernhard Diestelkamp*, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Historische Betrachtungen zur Fortbildung und Durchsetzung der Theorie vom Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nach 1945, in: ZNR 7 (1985), S. 181 ff.; *Dieter Wäibel*, Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungslinien der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949, Tübingen 1996, S. 68 ff.; *Joachim Rückert*, Die Beseitigung des Deutschen Reiches – die geschichtliche und rechtsgeschichtliche Dimension einer Schwebelage, in: Anselm Doering-Manteuffel (Hrsg.), *Strukturmerkmale der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*, München 2006 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 63), S. 65 ff. m. w. Nachw.

²⁸ Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle. Direktiven im englischen Originalwortlaut mit deutscher Übersetzung, zusammengestellt von *Ruth Hemken*, Stuttgart 1946, Deutsche Verlags-Anstalt; Die Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der Militärregierung

Militärregime, das gleichzeitig den gerade eingesetzten deutschen Landesregierungen die Novellierung reichsrechtlicher Vorschriften nach Absprache und Bedarf gestattete.²⁹ Der erste Verlagskatalog des aus der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung hervorgegangenen Biederstein-Verlages³⁰ aus dem Jahre 1949 präsentiert rund zwei Dutzend Bände als „Rote Textausgaben“ auf dem neuesten Stand, fast alles alte Bekannte aus der Vorkriegszeit. Nur das DM-Bilanzgesetz, das Grundgesetz und das Soforthilfegesetz weisen auf den ökonomischen, verfassungsrechtlichen und sozialen Umbruch und Neubeginn hin. Unter den wenigen „erläuterten“ Ausgaben dieser Reihe fallen die Bände über den Lastenausgleich, das Mieterschutzrecht „unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse“ und das Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone in Gestalt eines Kommentars zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 auf. Dem in einer Loseblattausgabe zusammengefaßten „Recht der Siedlung und Bodenreform“ maß man offenbar eine zukunftsweisende Bedeutung zu. Und eine „Deutsche Gesetzesliste“ bot ein „systematisches Fundstellenverzeichnis aller seit dem 8. 5. 1945 in sämtlichen deutschen Ländern veröffentlichten Rechtsnormen unter Angabe ihres Verhältnisses zu dem am 8. 5. 1945 geltenden Recht in Tabellenform“ als Sonderveröffentlichung der seit 1947 erscheinenden NJW.³¹

In den ersten Jahren der Nachkriegszeit leisteten die juristischen Fachverlage einen offenbar essentiellen Beitrag zur Rechtsicherheit. Denn die Staatsgewalt lag teils in den Händen der – im Kontrollrat gemeinsam, durch die Militärgouverneure aber getrennt handelnden – Besatzungsmächte, teils wieder in den Händen deutscher Behörden. Die Komplexität des daraus entstandenen Normensystems im Rahmen des modifiziert fortgeltenden Reichsrechts war von Justiz, Verwaltung und Wirtschaft nur mit geeigneten Hilfsmitteln zu beherrschen, die erfahrene Verlage zur Verfügung stellten. Wie der Blick auf das Jahr 1949 zeigte, hatte man zu diesem Zeitpunkt die besondere Herausforderung der Neuordnung des deutschen Rechts gemeistert. Das nahtlose Ineinandergreifen von altem und neuem Recht verrät ein hohes Maß an Kontinuität, die sich von der Radikalität des politischen Umbruchs auffallend und merkwürdig unterscheidet. Im Zuge der geforderten und überzeugt oder schweigend vollzogenen Distanzierung vom Hitler-Regime traten die früheren rechtsstaatlichen Grundlagen des Reiches um so deutlicher hervor. Die gesetzespositivistische Gesinnung der deutschen Juristen, Politiker und nicht zuletzt auch der Fachverlage hat nach 1945 den Übergang in eine neue Epoche wesentlich erleichtert.

Deutschlands (Amerikanische Zone), 2. Aufl. (Buchausgabe und Nachtrag vom April 1946), Englische und deutscher Text, hrsg. von *Reinhard Anders*, Rechtsanwalt und Notar, Karlsruhe 1946, Verlag C. F. Müller („Sammlung C. F. Müller“). Vgl. auch den Überblick über die ersten Nachkriegspublikationen des Kohlhammer Verlages in dem einleitenden Beitrag von *Oskar Rühle*, in: *Hundert Jahre Kohlhammer* (Fn. 4), S. 9 ff., 99.

²⁹ Vgl. z.B. das seit dem 15. September 1945 erscheinende „Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt“ mit einer Fülle rechtstechnischer Regelungen zu Details unterschiedlichster Rechtsgebiete.

³⁰ Vgl. dazu *Dietmar Willoweit*, *Das Profil des Verlages*, S. 63, 77.

³¹ Die Kataloge des C. H. Beck Verlages, eingeschlossen Biederstein, liegen in dessen Archiv vor.

3. Textausgaben seit der Gründung der Bundesrepublik

Was Justiz, Verwaltung und Wirtschaft in den frühen Jahren der Bundesrepublik als normative Vorgaben ihres Handelns benötigten, läßt sich an den wieder aufgenommenen oder neu begründeten Reihen mit einzelnen Gesetzestexten und an den zunehmend ausgebauten Gesetzessammlungen ablesen. Neben Verlagen mit Schwerpunkten im Recht einzelner Bundesländer haben Beck, de Gruyter und Kohlhammer Publikationsprogramme für die flächendeckende Versorgung der ganzen Republik mit handlichen Textausgaben entwickelt. Der Prospekt des Verlages C.H. Beck aus dem Jahre 1952 enthält über 60 derartige Bände ohne „Erläuterungen“ und fast ebensoviele erläuterte oder kommentierte Texte. Hinzu kommen schon ein gutes halbes Dutzend Loseblattausgaben, eine aus den Vorkriegsjahren ja längst bekannte Publikationsform, die jetzt unter anderem für das Arbeitsrecht, für das Steuerrecht, für die bayerischen Verwaltungsgesetze vorgesehen war. Aber auch in den gebundenen Ausgaben werden häufig – auch dies nach längst bewährten Vorbildern – zusammengehörige Vorschriften in einem Bande zusammengefaßt, zum Beispiel mit der Gewerbeordnung Gesetze und Verordnungen für das Handwerk, für das Gaststätten- und Lebensmittelgewerbe, selbst für den Rechtsberatungsmißbrauch, mit der Konkursordnung wird zugleich die Vergleichsordnung, das Anfechtungsgesetz, das Depotgesetz abgedruckt usw. Für manche Rechtsgebiete existiert eine maßgebliche Kodifikation gar nicht mehr, so daß der Verlag unter Titeln wie „Fürsorgerecht“ oder „Miet- und Wohnrecht“ eine Vielzahl verschiedener Regelungen zusammenfaßte. Inhaltlich handelt es sich ganz überwiegend um klassische Rechtsmaterien, vom Arbeitsrecht und BGB bis zur ZPO und zum ZVG. Zahlreich vertreten sind die aus der Zeit der Hohenzollernkaiser stammenden Gesetze – selbst das Pressegesetz von 1874 erweist sich offenbar als noch brauchbar. Zeitgebundene Rechtsgebiete nehmen den geringsten Raum ein, etwa Textausgaben zum Besatzungsschädenrecht, zum Wohnungsbaurecht, zum Preisrecht.

Der Rückblick auf die Rechtsordnung der fünfziger Jahre ist bis heute getrübt durch den oft erhobenen Vorwurf konservativer Restauration.³² Diese späte Kritik ist die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, welchem Gesellschaftsmodell die Rechtspolitik der frühen Bundesrepublik denn hätte folgen sollen, wenn nicht jenem, das die Weimarer Republik während der kurzen Zeit ihres Bestehens auf der Grundlage der seit 1871 ergangenen Gesetzgebung in Ansätzen entwickelt hatte. Die einzige, bedeutende Reformbewegung der unmittelbaren Nachkriegszeit war aus heutiger Sicht in der Tat konservativ inspiriert.³³ Ihre naturrechtlichen Ideen prägten zwar – letztlich neue Perspektiven eröffnend – das Grundgesetz und beeinflussten auch die Rechtsprechung. Doch in die einfache Gesetzgebung fan-

³² Vgl. z.B. *Hans Hattenhauer*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl., Heidelberg 1996, S. 393 ff., 410 f.

³³ *Dietmar Willoweit*, Verfassungspolitisches Denken im Vorfeld des Grundgesetzes. Deutsche Geschichtsbilder und Zukunftsvisionen zwischen 1945 und 1948, in: Bernd-Rüdiger Kern u. a. (Hrsg.), *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte*, FS Adolf Lauff z. 70. Geb., Berlin 2006, S. 459 ff.

den diese Impulse kaum Eingang. Die frühe Bundesrepublik war vollauf damit beschäftigt, das überkommene Reichsrecht an die veränderten Verhältnisse anzupassen, die in den Nachkriegsjahren infolge der zonalen und der Landesgesetzgebung eingetretene Rechtszersplitterung zu beseitigen und die Kriegsfolgen in Gestalt gravierender sozialer Notstände zu mildern.³⁴ Diese als vorrangig angesehenen rechtspolitischen Ziele schlossen allerdings Widerstände gegenüber Änderungen bisherigen Rechts ein, wenn sie die Realisierung von Reformforderungen bezweckten, mit denen sich vor allem das Strafrecht und das Familienrecht schon seit der Weimarer Zeit konfrontiert sahen.³⁵

Der Blick auf die Textausgaben läßt am schnellsten die sich erst allmählich, dann immer rascher vollziehenden Veränderungen der Rechtsordnung in der Geschichte der Bundesrepublik erkennen. Die vom Sachenrecht des BGB abweichende Begründung von Wohnungseigentum gemäß dem WEG von 1951 läßt sein Entwicklungspotential zunächst noch kaum erkennen. Dagegen galt das Mitbestimmungsgesetz für die Eisen- und Kohleindustrie nicht zu Unrecht als eine weitreichende Grundsatzentscheidung, die der neuen Einheitsgewerkschaft einen Platz im institutionellen Gefüge der Wirtschaft anwies. 1952 bewirkt nach der Hypertrophie des Strafrechts unter dem NS-Regime das OWG eine wohltuende Entkriminalisierung geringfügiger Delikte. Im Jahre 1953 entfaltet sich in direkter Anknüpfung an die Gesetzgebung der Weimarer Republik mit separaten Textausgaben das ganze Spektrum der arbeitsrechtlichen Gesetze, zu denen ergänzend als Zeugnisse bedrückender Nachkriegsverhältnisse das Schwerbeschädigtengesetz und das Heimarbeitsgesetz treten. Auch um das Bundesvertriebenengesetz von 1953 gruppieren sich zeittypische Vorschriften wie über die Notaufnahme von Flüchtlingen aus der DDR. In demselben Jahre versucht der Bundesgesetzgeber erstmals, die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus einheitlich zu regeln, erst das Gesetz von 1956 bildet eine ausreichende Basis für die immer wieder modifizierten Regelungen. Textsammlungen zum Börsenrecht und zur Montan-Union signalisieren andererseits schon 1953 den heraufziehenden Boom des Wirtschaftsrechts. 1957 hat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine jahrelange Debatte um die richtigen Proportionen der marktwirtschaftlichen Ordnung beendet. Daneben schreitet die Perfektionierung des Rechtsschutzsystems mit dem Sozialgerichtsgesetz von 1954 und der das Landesrecht vereinheitlichenden Verwaltungsgerichtsordnung von 1960 voran.

In diesem Jahre veröffentlichte der Verlag C. H. Beck bereits rund 150 Gesetzesammlungen, Text- und Loseblattausgaben. Die Rechtsmaterien sind aber – von den Gesetzen über Kriegsfolgen und Entschädigungsleistungen abgesehen – noch überwiegend eben jene, die bei der Errichtung der Bundesrepublik und selbst im Deutschen Reich schon bekannt gewesen waren: Neben den großen Bereichen der Justizgesetze und des Arbeits- und Sozialrechts zeigt sich das Handels- und Wirtschaftsrecht mit dem neuen GWB nur wenig erweitert und auch das mate-

³⁴ Jan Schröder, 40 Jahre Rechtspolitik im freiheitlichen Rechtsstaat. Das Bundesministerium der Justiz und die Justizgesetzgebung 1949–1989, Köln 1989, S. 14 ff.

³⁵ Vgl. zur mühsamen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und zur Reform des Nichtehelichenrechts den Beitrag von Dieter Schwab in diesem Band, S. 277 ff.

rielle Verwaltungsrecht bewegt sich fast völlig innerhalb der traditionellen, spätestens in der Weimarer Republik gezogenen Grenzen. Daran ändert sich im Prinzip bis in die siebziger Jahre hinein nur wenig. Neue Rechtsgebiete kündigen sich vorerst zaghaft an. 1968 faßt der Verlag C.H. Beck unter dem Titel „Immissionsschutzrecht“ diverse Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer Textsammlung zusammen – das Immissionsschutzgesetz des Bundes wird erst 1974 verabschiedet werden. Festzustellen ist indessen die Zunahme immer speziellerer Textausgaben und -sammlungen mit zum Teil hohen Auflagen, die ohne Zweifel auf eine wachsende Nachfrage spezialisierter, juristisch nicht unbedingt umfassend ausgebildeter Leser zurückzuführen ist. Für das Jahr 1970 weist der Katalog des Verlages C.H. Beck nicht nur eine Loseblattsammlung der Bundesbeamtenengesetze aus, sondern auch eigene Textausgaben der Bundesdisziplinarordnung, des Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zu diesem Gesetz. Das Baurecht ist nicht nur mit dem Bundesbaugesetz samt zahlreichen einschlägigen Verordnungen vertreten, sondern auch mit Loseblattsammlungen des besonderen Baurechts einzelner Länder. Das Steuerrecht präsentiert sich mit einem Dutzend Gesetzessammlungen für die verschiedenen Steuerarten und das zugehörige Verfahrensrecht.

Seit den siebziger und achtziger Jahren lassen die Textsammlungen in Loseblattform und die thematisch engeren, aber verwandte Gesetze und sonstige Vorschriften zusammenfassenden Textausgaben neue Schwerpunkte der Rechtspolitik erkennen. Teils schuf der Gesetzgeber ganz neue Rechtsgebiete, teils gewannen schon vorhandene Regelungsbereiche in nicht vorhergesehener Weise an Gewicht. Am deutlichsten sind diese allmählichen Veränderungen der Rechtsordnung an den seit dem Beginn der sechziger Jahre im Deutschen Taschenbuchverlag von C.H. Beck herausgegebenen, relativ preisgünstigen dtv-Textausgaben ablesbar.³⁶ Am Anfang stand die Publikation großer Gesetzeswerke, wie des BGB, des HGB, des StGB und des GG, die sich rasch in studentischen Kreisen durchsetzten, und auch die 1968 schon in 2. Auflage vorliegende Notstandsgesetzgebung stieß vor allem an den Universitäten auf Interesse. Aber bald erwies sich die Reihe als ein geeigneter Ort, um neue, speziellere Informationsbedürfnisse zu befriedigen. Dazu gehörten später mit vielen Auflagen die umweltbezogenen Rechtsgebiete, wie das Umweltrecht im engeren Sinne, das Abfallrecht und das Naturschutzrecht, ferner die immer deutlicher in den Vordergrund tretenden internationalrechtlichen Bezüge. Aber auch Bände mit den Rechtsquellen der Menschenrechte und des Völkerrechts behaupteten einen festen Platz im Programm des dtv und in jüngster Zeit dokumentieren Textausgaben des Arbeitsrechts der EU und der Welthandelsorganisation aktuelle Aufgaben rechtlicher Regelung, die über die nationalen Grenzen weit hinausgreifen. Hohe Auflagen erreichte nicht zufällig auch der Band mit dem deutschen Ausländerrecht. Neueste Rechtsgebiete präsentieren die gleichfalls in rascher Folge neu aufgelegten Texte des Computerrechts und des Telemediarechts. Weitere Rechtsmaterien für speziellere Adressatenkreise, wie etwa das Energierecht oder das Vergaberecht, ließen sich hinzufügen.

³⁶ Ausführlich dazu *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 30 f.

Diese Erfolgsgeschichte spricht dafür, daß die Textausgaben im dtv – verglichen mit ihren Vorgängern der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit – die Wahrnehmung der Gesetzgebung in der Gesellschaft verändert, d. h. über die professionellen Benutzer hinaus direkt betroffene Leserschichten angesprochen und für diese den unmittelbaren Kontakt mit dem Gesetz intensiviert haben. Schon äußerlich markiert die Reihe insofern eine Zäsur im Umgang mit den Lesern, als das äußere Erscheinungsbild der Gesetzestexte den sonstigen, vor allem belletristischen Werken dieses Taschenbuchverlages angepaßt wurde. Dem juristischen Laien ist schon damit der Zugang zu den ihn interessierenden Vorschriften erleichtert worden. Hinzu kommt die auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Einleitung und die spezifische Leistung der Herausgeber: die Zusammenfügung des vielfach unübersichtlichen, auf den verschiedensten Gesetzgebungsebenen produzierten Normenmaterials in einem handlichen Nachschlagewerk. Die Breitenwirkung dieser Publikationsform bezeugen nicht zuletzt die Spitzenaufgaben des Wehrpflicht- und Soldatenrechts, des BAföG, aber auch der VOB und des Beamtenrechts.

Die Sichtung der Textausgaben verschafft einen ersten Eindruck von der fortgeschrittenen Diversifikation der Rechtsordnung. Dabei kann aus einer Perspektive, welche ihren Blick vornehmlich auf die Rechtsliteratur richtet, nicht entschieden werden, ob für diesen Prozeß überwiegend politische Impulse oder ein sich unabhängig davon vollziehender Wandel der Gesellschaft verantwortlich ist. Manches spricht dafür, daß der Gesetzgeber die Rechtsentwicklung nicht mehr vorantreibt, sondern „ihr aufräumend hinterher(hetzt)“.³⁷ Jedenfalls spiegelt die zunehmende Verschränkung von Privatrecht und Öffentlichem Recht sowie die fortschreitende Aufspaltung des letzteren seit geraumer Zeit „das Ende der Dichotomie von Staat und Gesellschaft“ wider³⁸, eine Entwicklung, die in der Gegenwart mit dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ einem neuen Höhepunkt zustrebt. Die Textausgaben bestätigen diesen Eindruck noch aus einem anderen Grunde. Sie fassen seit langem, wie schon früher angedeutet, formelle Gesetze, ministerielle Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in einem Bande leserfreundlich zusammen. Für den Adressaten aber haben alle diese Normen ein annähernd gleiches Gewicht. Die vor allem demokratietheoretisch so wichtigen Unterschiede zwischen den verschiedenen Normebenen verlieren an Bedeutung, wenn sich das Verhalten der Bürger an der Rechtslage ausrichten soll, Entscheidungen zu treffen und Anträge zu stellen sind, also der Umgang mit dem staatlichen und kommunalen Behördenapparat zu planen ist.

Die Verschränkung der öffentlichen und privaten Sphäre in der Rechtsordnung hat zugleich eine quantitative Zunahme der Normendichte zur Folge. Das zieht weitere Konsequenzen nach sich. Indem dadurch die Entscheidungsspielräume verengt und die Befolgung der Gesetze in immer engeren Anwendungsbereichen erzwungen wird, lösen nicht geregelte Sachverhalte sowohl den erneuten Ruf nach dem Gesetzgeber aus, wie sie auch die Bereitschaft zum Rechtsstreit fördern. Die Schließung der Lücken durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen oder

³⁷ Vgl. den Beitrag von *Michael Martinek* in diesem Band, S. 141 ff.

³⁸ Vgl. den Beitrag von *Bernd Schulte* in diesem Band, S. 647 ff.

durch die normativ wirkenden Judikate der Rechtsprechung läßt aber die Regelungsdichte nur weiter anschwellen. Angesichts der sich stets wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse ist ein Ende dieses einer Spirale ähnelnden Prozesses nicht abzusehen. Die dadurch zunehmende Komplexität der Rechtsordnung aber ist an der proportional wachsenden Kommentar- und Handbuchliteratur abzulesen.³⁹

II. Typen der Erläuterung und Kommentierung

1. Publikationsformen und Adressaten

Obwohl die Kommentierung von Gesetzestexten schon auf eine lange Tradition zurückblicken konnte, war sie nach der Reichsgründung 1871 keineswegs eine die Gesetzgebung des neuen Staates begleitende Selbstverständlichkeit. Es scheint sogar Widerstände gegen diese Art von Jurisprudenz gegeben zu haben. Als der Reichsgerichtsrat *Stenglein* 1884 einen Kommentar zur StPO veröffentlichte, hielt er es für notwendig, die „Gegner der Kommentarform überhaupt“ zu erwähnen und sich mit dem Hinweis zu verteidigen, daß „die Welt ... nun einmal nicht nur aus Lehrern und Lernenden, sondern zum größten Teil aus Ausübenden“ bestehe, was zu einer entsprechenden Nachfrage nach kommentierten Gesetzestexten führe: „Mag für dogmatische Behandlung die Form noch so ungünstig sein, für praktische Bedürfnisse ist sie die einzig passende ...“⁴⁰ *Stenglein* deutet damit eine Problematik an, die Autoren und Verleger noch viele Jahrzehnte beschäftigen wird. Selbst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominiert der hohe wissenschaftliche Anspruch der Historischen Schule die Jurisprudenz offenbar noch derart, daß die Beschäftigung mit der aktuellen Gesetzgebung eines Juristen kaum würdig erscheint. In einer wissenschaftlichen Arbeit geht es weniger um Rechtsanwendung als um Erkenntnis – Erkenntnis der richtigen Prinzipien und Eigenschaften des Rechts schlechthin, zu gewinnen auf der als *ratio scripta* begriffenen Basis des römischen Rechts.⁴¹ Diese Spannung zwischen dem wissenschaftlichen Anspruch der Jurisprudenz und der rechtspolitischen Realität spiegelt sich noch lange im Spektrum der rechtswissenschaftlichen Publikationen wider. In vielen Vorworten erläuterter Gesetzestexte kann man so oder ähnlich noch lange lesen, der Autor erhebe keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern wolle der Praxis dienen. Wissenschaft ist in diesem Denken noch immer eine nur akademische Angelegenheit, Rechtspraxis etwas anderes.

Unübersehbar ist die Zahl der Textausgaben „mit Erläuterungen“ oder „mit Anmerkungen“ zum Gesetzestext, dem in der Regel eine Einführung vorangestellt und oft ein Register hinzugefügt ist. Wie die Verlagsproduktion schon bis zum Ende der Weimarer Republik zeigt, gab es ein verbreitetes Bedürfnis nach

³⁹ Vgl. dazu unten S. 23 ff. und S. 53 ff.

⁴⁰ *M. Stenglein*, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, München 1884, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. Polemik des Autors gegen „Theoretiker“ und einen „Herrn Professor“ in der 3. Auflage des Werkes 1898 S. V; vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 22.

⁴¹ *Wieacker* (Fn. 6), S. 430 ff.; *Schröder* (Fn. 6), S. 261 ff., 269 f.

Erklärung der vom Reichstag verabschiedeten Gesetze, deren oft wirtschafts- und sozialpolitischer Inhalt kaum etwas mit den Strukturen des gemeinen Rechts zu tun hatte, an denen die Juristen ausgebildet und geschult worden waren. Den als anspruchsvoller eingeschätzten Titel eines „Kommentars“ nahmen überwiegend Werke in Anspruch, die einer großen Kodifikation gewidmet waren, insbesondere den Reichsjustizgesetzen und dem HGB.⁴² Es handelte sich um Rechtsmaterien, die mit vergleichbaren Inhalten schon seit längerem auch in den Gesetzen der deutschen Staaten und im ADHGB präsent gewesen waren und daher genügend Detailprobleme hervorgebracht hatten, um einen eigenen, für die Kommentierung nutzbaren wissenschaftlichen Kontext zu bilden. Die Kommentare zu den genannten Gesetzen weisen daher schon Ende des 19. Jahrhunderts einen Umfang auf, der gelegentlich zu mehrbändigen Ausgaben zwingt. Diese Kommentare waren als „wissenschaftliche“ Werke anerkannt. Die „Praxis“, von der in den Vorworten so oft die Rede ist, konnte diese schwergewichtigen Werke in der Verhandlung aber kaum nutzen. Daher entstand die Idee der „Handausgabe“, für die in der Tat die Eignung für den „Handgebrauch“ maßgebend gewesen sein muß. Denn der Richter *Fritz Keidel* gebrauchte dieses Wort im Vorwort einer Handausgabe, deren Ziel eine Kurzfassung des ehemals von *Staudinger* herausgegebenen Großkommentars zum BGB gewesen ist.⁴³ Auch anderswo ist von der notwendigen „Handlichkeit“ die Rede.⁴⁴ Für das äußere Erscheinungsbild der Handausgaben wählten die Verlage oft ein größeres Format als die für Gesetzestexte mit und ohne Erläuterungen übliche Oktavausgabe. Inhaltlich freilich bieten die Handausgaben kaum mehr als Erläuterungen, mögen sie sich gelegentlich auch „Kommentar“ nennen. Es gab einen typischen, aber begrifflich nicht genau festgelegten Sprachgebrauch.

Der Verleger *Otto Liebmann* erfand dann aber – soweit ersichtlich, als erster – in den zwanziger Jahren als Reihentitel die Kategorie des „Taschenkommentars“, dem in Kombination mit seinem Namen eine wohl ähnliche Funktion wie den schon bekannten Handausgaben zugeordnet war. Im Unterschied zu diesen signalisierte vor dem Hintergrund der bis dahin üblichen Publikationen und Bezeichnungen der Begriff „Kommentar“ aber den Anspruch der Wissenschaftlichkeit, jedenfalls einer höheren wissenschaftlichen Dignität als sie bloße Gesetzeserläuterungen von sich behaupten konnten. 1932 benannte der Verleger diese schon begonnene Reihe in „Liebmann's Kurzkomentare“ um, „weil damit der typische Charakter dieser von unserem Verlage eingeführten Erläuterungswerke: in äußerlich knappster Form ein reiches Auslegungsmaterial zu zeitgemäß billigen Preisen zu liefern, noch schärfer hervortritt.“⁴⁵ Damit hatte *Liebmann* den Typus des klei-

⁴² Näheres unten S. 23 ff.

⁴³ *F. Keidel*, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund von J. v. Staudingers Kommentar, 1. Aufl. 1912, 3. Aufl. 1931, München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Der Autor ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Kommentator des FGG.

⁴⁴ *Hugo Freudenthal*, Civilprozeßordnung ... nebst Einführungsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen und einem Anhang ..., 1. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1910, München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, gleichfalls im Vorwort.

⁴⁵ Mitgeteilt in der Verlagsankündigung, die den Bänden dieser Reihe im Jahre 1932 beigelegt war. Der Hinweis auf den Preis erklärt sich aus den von der Regierung Brüning veranlaßten Gehaltskürzungen für Beamte, die sich auf den Umsatz der juristischen Fachverlage auswirk-

neren Erläuterungswerkes von den physischen Aspekten „Hand“ und „Tasche“ gelöst und stattdessen die Eigenschaft dieser Werke als Kommentare, also ihre Wissenschaftlichkeit, in den Vordergrund gerückt. Der juristisch gebildete Kunde jener Jahre assoziierte mit dem neuen Reihentitel eine in Prinzipien verankerte Darstellung und einen höheren Grad von Abstraktion, als ihn die Erläuterung eines Gesetzes leisten konnte – eben Wissenschaft in Kurzform. Von nun an, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich die Unterscheidung von Großkommentaren und Kurzkomentaren als zwei unterschiedlichen Typen der Kommentierung durch, während die „Erläuterungen“ als Typus bald verschwanden. Dieses Wort kam nun als gelegentliches Synonym für „Kommentar“ in Gebrauch, ohne eine sachliche Alternative ausdrücken zu wollen.

Wir dürfen diese Entwicklung zugleich als einen Prozeß zunehmender Professionalisierung in der Auseinandersetzung mit neuen Gesetzen und auch neuen Rechtsgebieten deuten. Denn die Autoren der älteren Kommentare und Erläuterungen sahen ihre Aufgabe vor allem auch darin, das Recht dem Volk näherzubringen. Am Ende der vom Pandektenrecht geprägten Ära war das vielleicht noch eine begründete Hoffnung. *Gottlieb Planck*, Richter, Abgeordneter und einer der Redaktoren des BGB, leitete 1897 das Vorwort zu seinem bedeutenden Kommentarwerk mit der Bemerkung ein, es komme nun, nachdem Deutschland ein einheitliches Bürgerliches Recht erhalten habe, darauf an, „daß das Gesetzbuch kein toter Buchstabe bleibt, sondern in das lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes übergeht. Erst dadurch wird es wirklich deutsches Recht. Aufgabe der Wissenschaft und Praxis ist es, die Einführung des Gesetzes in das Leben des Volkes zu vermitteln.“⁴⁶ Und nach *Heinrich Rosenthals* Wunsch sollte seine Erläuterung des BGB „in wissenschaftlicher Art, aber so volkstümlich gehalten sein, daß es auch für Nichtjuristen verständlich ist.“⁴⁷ Ebenso gab *Fritz Stier-Somlo* dem Wun-

ten. Daß *Adolf Baumbach* den Begriff „Kurzkomentar“ erfunden habe, wie *Wolfgang Hefermehl*, *Adolf Baumbach*, in: *Juristen im Porträt* (Fn. 3), S. 131, 133 meint, ist angesichts der zitierten Verlagsmitteilung unwahrscheinlich. Seine Erinnerungen sind nach etwa 50 Jahren mindestens ungenau. Er behauptet fälschlicherweise, *Baumbach* habe die Reihe der Taschenkommentare „begründet“ (S. 131, 135). Die anschließende Aussage, *Baumbach* habe „die Bezeichnung ‚Kurzkomentar‘ ... selbst geprägt“, ist daher fragwürdig. Auf S. 134 heißt es, *Baumbach* habe 1933 den Namen „Beck'scher Kurzkomentar“ erfunden. Daß es schon vorher „Liebmanns Kurzkomentare“ gab, scheint *Hefermehl* nicht zu wissen. *Liebmann* hat sich schon in einem Brief vom 14. 9. 1934 an seinen früheren, jetzt im Verlag Beck arbeitenden Prokuristen *Ebel* über die Legende, *Baumbach* habe die Reihe begründet, bitter beklagt: „Sie und kein anderer mußten unter allen Umständen vermeiden, daß die Liebmann'schen Kurzkomentare den Titel bekamen: Begründet von Baumbach. Das ist Sache des Verlegers, nicht des Verfassers. Dr. Beck konnte den historischen Vorgang unmöglich aus Eigenem kennen. Sie mußten sich sagen, daß nur der Versuch, die Sammlung so abzustempeln, ethisch und juristisch unmöglich ist.“ Archiv Verlag C. H. Beck.

⁴⁶ *G. Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1–2, Berlin 1897–1900, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Bd. 1, S. III. Zum Autor vgl. a. *Gerd Kleinheyer*/*Jan Schröder* (Hrsg.), *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl., Heidelberg 1996, S. 503.

⁴⁷ *Heinrich Rosenthal*, Bürgerliches Gesetzbuch. Gemeinverständlich erläutert unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, 13. Aufl., hrsg. von *Arnold Freymuth*/*Bernhard Kamnitzer*, Berlin 1931, Carl Heymanns Verlag, aus dem Vorwort zur 11. Aufl. 1927.

sche Ausdruck, seine Ausgabe der RVO möge „das Einleben des deutschen Volkes in das große soziale Gesetzeswerk ... erleichtern“.⁴⁸ Daß es sich bei diesen Beteuerungen nicht nur um leere Rhetorik handelte, ist jedenfalls für die Sozialgesetze aus der unmittelbaren Betroffenheit breiter Bevölkerungskreise zu folgern. Manche Autoren benennen ihre Adressaten präzise. Der zur Ministerialverwaltung gehörende Herausgeber einer Handausgabe zum neuen Jugendwohlfahrtsrecht der Weimarer Republik zählte von den Jugend- und Pfarrämtern bis zu den Erziehungsanstalten, unter Erwähnung selbst der Jugendbewegung, weit über ein Dutzend Interessenten auf, die als Leser seines Buches in Frage kämen.⁴⁹ Ein Kommentator des Aktienrechts nimmt seine Aufgabe selbstverständlich „für Juristen und aktienrechtlich interessierte Wirtschaftskreise auf rechts- und betriebswissenschaftlicher Grundlage“ in Angriff.⁵⁰ Für das BGB indessen erwies sich die erwünschte Volkstümlichkeit bald als Illusion. Als *Adolf Baumbach* in seinem Taschenkommentar zur ZPO erstmals 1924 einen neuen Stil der Kommentierung einführte⁵¹, verstand es sich von selbst, daß dieses Werk nur für den professionellen Gebrauch bestimmt sein konnte. Das galt dann aber auch für die dem Vorbild *Baumbachs* folgenden Kommentare. Der erste Taschenkommentar zum BGB dachte außer an „Studierende, Referendare, Richter und Anwälte“ nur noch an „Kreise des Wirtschaftslebens“ als Leser.⁵² Und im ersten *Palandt* aus dem Jahre 1939 ist nur noch von „Theoretikern“ und „Praktikern“ des Rechts die Rede.⁵³

Im jüngeren Schrifttum der Bundesrepublik ist die Frage der Adressaten gerade juristischer Kommentare eher in den Hintergrund getreten. Einerseits findet der auf zuverlässige Rechtskenntnisse angewiesene Nichtjurist in den Verlagsprogrammen neue Literaturtypen, die seinen spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, insbesondere das Handbuch.⁵⁴ Andererseits haben sich längst – beginnend mit der „*Baumbach'schen* Erläuterungsweise“⁵⁵ – in groben Zügen übereinstimmende Merkmale der Kommentierung herausgebildet, die ohne sichtbaren Qualitätsverlust kein Autor vernachlässigen kann. Die Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung gehört ebenso dazu wie vor allem ihre Verortung in einer klaren Systematik, die dem Leser die Lösung seines aktuellen Problems erst ermöglicht. Darf dieser Standard nicht unterschritten werden, dann hat sich der Benutzer des Kommentars ihm auch anzubequemen, gleichgültig, ob er Wirtschaftsrechtler ist oder „nur“ wirtschaftsrechtlich arbeitet, ob er als arbeitsrechtlich spezialisierter

⁴⁸ *Stier-Somlo* (Fn. 12), Vorwort.

⁴⁹ *Walther Heß*, Jugendwohlfahrtsrecht, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Bayerisches Jugendamts-gesetz, Reichsjugendgerichtsgesetz samt den einschlägigen weiteren Gesetzen und Bestimmungen des Reichs und Bayerns. Handausgabe mit Erläuterungen, München 1926, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

⁵⁰ *Hugo Horowitz/Walter Horowitz/Fritz Ullmann*, Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932, Verlag von Otto Liebmann, Vorwort.

⁵¹ Ausführlich dazu unten S. 28 ff.

⁵² *Otto Loening/James Basch/Ernst Strassmann*, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 1931, Verlag von Otto Liebmann, S. IV.

⁵³ Ausführlich dazu unten S. 30.

⁵⁴ Vgl. dazu unten S. 53 ff.

⁵⁵ Vgl. dazu unten S. 28 ff.

Volljurist oder als Betriebsrat tätig ist usw. Die in den Verlagsankündigungen vielfach erwähnte „Praxis“, für die ein Produkt bestimmt sei, ist weniger die der Gerichtsbarkeit als die Praxis der Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen. Die schon angesprochene Diversifikation und Verdichtung der Rechtsordnung⁵⁶ hat es mit sich gebracht, daß zwangsläufig viele Funktionsträger und Bevölkerungsgruppen im alltäglichen Vollzug ihrer Aufgaben auf sichere Rechtskenntnisse angewiesen sind. Insofern hat sich der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erkennbare Trend, Gesetz und Recht nicht nur dem Juristen, sondern allen jeweils Betroffenen nahezubringen, durchgesetzt. Dies aber nicht im Wege größerer „Volkstümlichkeit“, sondern umgekehrt durch zunehmende Professionalisierung der alltäglichen Rechtsanwendung.

2. Erläuterung des Gesetzes und Erschließung der Rechtsprechung

Die seit dem 19. Jahrhundert weit verbreitete und in Resten bis heute vorkommende Erläuterung der Normen des Gesetzes durch Isolierung der einzelnen Tatbestandsmerkmale, die mittels Ziffern markiert und so mit dem erläuternden Text verbunden werden, ist Ausdruck einer strikten Unterwerfung unter den Willen des Gesetzgebers. Indem die Erklärung von Wort zu Wort fortschreitet und die Grenzen der Begriffe und ihrer Anwendung festlegt, scheint sie den Gesetzestext erschöpfend zu erfassen und damit der Intention des Gesetzgebers perfekt zu entsprechen. Es bedarf kaum des Hinweises, daß diese Methode der Interpretation das vollkommene Spiegelbild eines gesetzespositivistischen Credo ist, das nicht nur glaubt, soziale, kulturelle, politische Aspekte ausklammern zu können, sondern auch der Systematik eines Rechtsgebiets nur sekundäre Bedeutung beimißt.

Dieses Erläuterungsverfahren ließ man nicht nur ganz neuen, auf politischen Entscheidungen beruhenden Rechtsmaterien angedeihen, denen es noch an jeder Systematik mangelte, sondern zum Beispiel auch dem StGB, der ZPO, dem BGB. Den strafrechtlichen Tatbeständen scheint die Methode noch am ehesten zu entsprechen: „fremd“, „beweglich“, „Sache“, „Wegnahme“, „Absicht rechtswidriger Zueignung“ ergibt zusammen Diebstahl und kann nicht anders als nacheinander durchgeprüft werden.⁵⁷ Nicht zufällig knüpften *Dreher* und *Maassen* 1954 mit der von ihnen vorgelegten „Textausgabe des Strafgesetzbuches mit Erläuterungen“ ausdrücklich an „eine alte Tradition des Verlages“ an⁵⁸, obwohl ihr Konzept – im Umfeld einer völlig veränderten Kommentarlanschaft – von vorneherein über die bloße Erläuterung hinausging. Die anderen erwähnten Kodifikationen eigneten sich für diese Auslegungsmethode weit weniger. Wenn die vier Substantive des Satzes in § 253 ZPO „Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes“ getrennt erläutert werden und der Autor auch auf eine einleitende Vorbemerkung zu dem einschlägigen Titel des Gesetzes verzichtet hat, dann er-

⁵⁶ Vgl. o. S. 13 ff.

⁵⁷ *Wilhelm von Henle/Franz Schierlinger*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl., München 1912, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, S. 258 ff.

⁵⁸ *Eduard Dreher/Hermann Maassen*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen, München und Berlin 1954, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Vorwort; vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 33 f.

führt der Leser recht wenig über den Sinn der Norm.⁵⁹ Nicht weniger gravierend wirkt sich die Methode auf das Verständnis der Vorschriften des BGB aus. Die schon erwähnten Ausgaben des BGB von *Keidel*⁶⁰ und *Rosenthal*⁶¹ folgen dem Prinzip der Worterläuterung, die auf engem Raum überwiegend bruchstückhafte Informationen liefert. Dabei war der um Volkstümlichkeit bemühte Rosenthal auf die Idee gekommen, die Erläuterungen jeweils auf der linken Buchseite dem rechts abgedruckten Gesetzestext gegenüberzustellen, eine Gestaltung, die eher geeignet war, die Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen. Das Erläuterungswerk hat in der Bundesrepublik noch zwei Auflagen erlebt.⁶² Eine ähnliche Entwicklung nahm die von *Achilles* und *Greiff* schon 1896 begründete, mit „Anmerkungen“ versehene Ausgabe des BGB. Obwohl seine letzte, die 21. Auflage 1958, von nicht weniger als zehn Bearbeitern verantwortet wurde, war dem Werk eine weitere Zukunft nicht beschieden.⁶³ Die Worterläuterung, an welcher man bis zur letzten Auflage festgehalten hatte, bot in Hinblick auf die angewachsene Judikatur nicht nur zu wenig Raum für die notwendigen Informationen. Sie hatte sich als Darstellungsform überlebt, weil die dogmatischen Grundlagen wichtiger Teile des Bürgerlichen Rechts Veränderungen erfahren hatten und richterrechtliche Ergänzungen außerhalb des Gesetzestextes zu berücksichtigen waren. Ein ähnliches Bild bieten auch andere seit langer Zeit geltende Gesetze. Daher fehlt es auch nicht an mutigen Neukonzeptionen, mit denen Autoren und Verleger die überholte Worterläuterung allmählich oder abrupt durch systematisch angelegte Kommentarwerke ersetzen. Der schon erwähnte Kommentar zum StGB von *Dreher/Maassen*⁶⁴ oder der RGR-Kommentar zum BGB⁶⁵ sind nur zwei Beispiele, denen sich viele andere hinzufügen ließen. Zuweilen dient ein eingeführter Name auch nur als Markenzeichen, um ein methodisch überholtes Erläuterungswerk durch einen moderneren Entwurf zu ersetzen. So geschehen mit *Heymanns*, dann *Kötters* Erläuterungen zum HGB, die durch einen mehrbändigen Kommentar neuen Stils abgelöst wurden.⁶⁶

Auf die aus heutiger Sicht naheliegende Frage, was sich in den Worterläuterungen überhaupt unterbringen ließ, ist eine einheitliche Antwort nur in groben Umrissen möglich. Nicht wenige Autoren beschränken sich überhaupt darauf, nur auf andere gesetzliche Bestimmungen zu verweisen, die für die Anwendung des zum Abdruck gebrachten Gesetzes von Bedeutung sind. Solange ein Gesetz noch rela-

⁵⁹ *Freudenthal* (Fn. 44), S. 234 f.

⁶⁰ Vgl. o. Fn. 43.

⁶¹ Vgl. o. Fn. 47.

⁶² *Heinrich Rosenthal*, Bürgerliches Gesetzbuch, neubearbeitet von *Bernhard Kammitzer/Heinrich Bohnenberg*, 14. Aufl. 1953 und 15. Aufl. 1965, letzter Nachtrag von 1970, Köln u. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Der ursprüngliche Untertitel (vgl. o. Fn. 47) wurde bis zuletzt fortgeführt.

⁶³ *Alexander Achilles/M. Greiff*, BGB, 21. Aufl. von *Günter Beitzke* u. a., Berlin 1958, Walter de Gruyter & Co, in der Reihe „Sammlung Guttentag“. Die 19. Auflage war 1949 noch unter dem Reihentitel „Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze“ erschienen, vgl. a. o. S. 5 ff.

⁶⁴ Vgl. a. u. S. 35 ff.

⁶⁵ Vgl. dazu den folgenden Text.

⁶⁶ *Heymann/Kötter*, Handelsgesetzbuch mit Erläuterungen, 20. Aufl., hrsg. von *Hans-Wilhelm Kötter*, Berlin 1950; *Heymann*, Handelsgesetzbuch, Kommentar, begr. von *Ernst Heymann*, hrsg. von *Norbert Horn*, 4 Bde., 1. Aufl. 1989/1990, 2. Aufl. 1995/2005, Walter de Gruyter & Co.

tiv neu war, griffen die Autoren auch oft auf die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens zurück, um den Willen des Gesetzgebers zu dokumentieren. Die enge, um nicht zu sagen ängstliche Orientierung am Willen des Gesetzgebers spiegelt sich in der Widergabe von Berichten und Protokollen der zuständigen Reichstags-Kommission, selbst der stenographisch festgehaltenen Reichstagsverhandlungen wider, soweit es „zur Feststellung des Sinnes und der Absicht des Gesetzes notwendig“ erschien.⁶⁷ Die historische Auslegung des Gesetzes steht an der Schwelle zum 20. Jahrhundert noch ganz im Vordergrund und wird noch lange einflußreich bleiben; sie hat jedenfalls noch die letzte vor dem Ersten Weltkrieg ausgebildete Juristengeneration wesentlich geprägt. Als wertvolles Nebenprodukt dieser rückwärtsgewandten Methode haben nicht wenige Autoren in ihre Einleitung eine detaillierte Vorgeschichte des jeweiligen Gesetzes aufgenommen.⁶⁸

Sobald die höheren Gerichte damit begonnen hatten, das Gesetz in der forensischen Praxis auszulegen, fanden diese Judikate auch Eingang selbst in schmale Erläuterungsbücher. Die Art und Weise aber, wie dies geschah, wirft ein charakteristisches Licht auf das Rechtsverständnis im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus. Es gibt Autoren, die Auszüge einschlägiger Urteile ihrem Werk einfach als Anhang hinzufügen⁶⁹ oder lange Auszüge in die Erläuterung aufnehmen und aneinanderreihen.⁷⁰ Die berufliche Tätigkeit der Autoren spielte dabei keine Rolle. Der Professor *Otto Fischer* und der Staatsrat *Wilhelm von Henle*, die mit ganz kurzen Worterläuterungen zum BGB begannen, fügten später unter Mithilfe von hohen Richtern bis zur letzten, der 14. Auflage 1932, äußerst knappe Hinweise auf eine Fülle höchstrichterlicher Entscheidungen hinzu, wie sie eben anfielen.⁷¹ Der Amtsgerichtsrat *Otto Warneyer*, der die ZPO „erläutert durch die Rechtsprechung“ herausbrachte, erklärt seine Methode folgendermaßen: „Die Fassung der einzelnen Rechtssätze, die meist mit den Worten der Originalentscheidung wiedergegeben sind, ist so gewählt, daß sich das Nachschlagen der letzteren vielfach erübrigen wird.“⁷² Die Gerichte produzieren also – ähnlich wie der Gesetzgeber selbst – Normen, die das Gesetz ergänzen und diesem anfügen sind. Auf diese Weise entsteht ein immer dichter gewebter Teppich einzelner

⁶⁷ So – als beliebig herausgegriffenes Beispiel – *A. Zinn*, Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Mit Einleitung, Erläuterung und Registern, 2., durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen, amtlichen Erlasse etc. vermehrte Auflage, bearbeitet von *R. Haas*, Nördlingen 1885, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung, Vorrede zur 1. Aufl.

⁶⁸ Zum Beispiel *Josef Altstötter*, Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis, S. 1ff. 2. Aufl., München 1930,

⁶⁹ So verfährt *Haas* in dem Werk von *Zinn* (Fn. 67), S. 213ff.

⁷⁰ *Eugen Freiherr von Sartor*, Vereinsgesetz für das Deutsche Reich vom 19. April 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und einem Anhang, München 1908, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

⁷¹ *Otto Fischer/Wilhelm von Henle*, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister, 14. Aufl., München 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 23f.

⁷² *Otto Warneyer*, Die Zivilprozeßordnung ... erläutert durch die Rechtsprechung, 2. Aufl., Leipzig 1909, Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung Arthur Roßberg, Vorwort zur 1. Aufl.

Rechtssätze, die für einen zu beurteilenden neuen Fall nachzuschlagen und anzuwenden oder eben im Prozeß der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen sind. Auf den ersten Blick scheint sich dieser Umgang mit der Rechtsprechung kaum von moderner Kasuistik zu unterscheiden. Der Unterschied liegt jedoch in einer aus heutiger Sicht naiv zu nennenden Statik, die erst eine fortgeschrittene Kommentierungskunst überwinden wird.⁷³ Denn weitergedacht, müßte nach der Vorstellung der erwähnten und anderer Autoren die undifferenzierte Addierung immer neuer höchstrichterlicher Entscheidungen irgendwann zu einer Art Vollständigkeit des Normensystems führen, das jede Frage zu beantworten in der Lage ist. Dieses sicher auch von den Zeitgenossen für illusionär gehaltene Gedankenspiel zeigt, was der bloßen Kumulation von Judikaten abgeht: die Dynamik, der im Wandel der Verhältnisse jede Gesetzesanwendung und jeder Rechtsfindungsprozeß ausgesetzt ist. Die bloße Vergrößerung des Normenbestandes durch die Rechtsprechung mutet wie ein Zerrbild gesetzessystematisierenden Denkens an – daß nämlich Recht allein und nur im Medium fixierter Rechtssätze existent sein kann. Die Reichsgerichtsräte, die 1910 ihren Großkommentar begründeten, standen diesem Denken zumindest sehr nahe. Sie wollten „auf die bereits gesicherten Ergebnisse der Rechtsprechung, namentlich der höchstrichterlichen, aufmerksam machen“.⁷⁴ Was „bereits gesichert“ ist, kann wie Heu in die Scheuer eingefahren werden bis sie voll ist. Das Kommentarwerk blieb dieser Linie bis zur 9. Auflage 1939 treu, spannte nach dem Zweiten Weltkrieg aber bald ein systematisches Netz über die zahlreichen Rechtsprechungshinweise.⁷⁵ Für andere, einst sehr bekannte Erläuterungswerke entwarf niemand mehr eine Neukonzeption, so daß sie mit ihren langsam veralternden Worterläuterungen seit den Jahren der frühen Bundesrepublik allmählich in Vergessenheit gerieten.⁷⁶

3. Die dogmatische Grundlegung des Gesetzes: der Kommentar

a) Frühe Kommentare

Kommentare mit explizit wissenschaftlichem Anspruch waren schon auf dem Markt, als das BGB in Kraft trat. Aus heutiger Sicht handelte es sich überwiegend um Großkommentare. „Wissenschaftliche“ Bearbeitung eines Rechtsgebietes hieß damals: in Augenhöhe mit der an den Universitäten gelehrten Rechtswissenschaft, also vergleichbar den Werken der Pandektistik an Umfang und Tiefgang, nicht ausschließlich der Rechtsanwendung zugewandt. Doch existiert kaum ein Erläute-

⁷³ Vgl. u. S. 28 ff.

⁷⁴ Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von *Georg Hofmann u. a.*, Nürnberg und Leipzig 1910, *U.E. Sebald*, Vorwort, in dem auch der Hinweis nicht fehlt, daß „die gesetzgeberischen Vorarbeiten und die ältere Rechtsentwicklung zurücktreten mußten.“

⁷⁵ Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, hrsg. von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl., Bd. 1–7, Berlin und New York 1974 ff., Walter de Gruyter. Vgl. zu diesem Kommentar u. S. 37.

⁷⁶ Zum Beispiel der von *A. Dalcke* begründete *Dalcke/Fuhrmann/Schäfer*, zuletzt: *Ernst Fuhrmann/Karl Schäfer*, Strafrecht und Strafverfahren, 37. Aufl., Berlin 1961, J. Schweitzer Verlag.

rungs- oder Kommentarwerk, dessen Autor im Vorwort nicht beteuern würde, sein Buch solle der Praxis dienen. Es ließe sich leicht zeigen, daß diese auch in Rezensionen bis heute massenhaft verbreitete Floskel als solche ohne jeden Ausagewert ist und von Werken verschiedenster Machart in Anspruch genommen wurde. Sie ist ursprünglich wohl als eine Parole der Distanzierung gegenüber dem akademischen, überwiegend dem gemeinen Recht gewidmeten Lehrbetrieb der Universitäten verstanden worden. Einmal zum Topos verfestigt, hat sich der Hinweis auf die Praxis, der alle Arbeit der Jurisprudenz zu dienen habe, ungeachtet ihres tautologischen Charakters allgemein durchgesetzt, nicht zuletzt als Ausdruck eines berechtigten Selbstwertgefühls der praktisch tätigen Juristen, die im 20. Jahrhundert ganz wesentlich gerade die Geschichte des Kommentarwesens geprägt haben.⁷⁷

Um die Wende zum 20. Jahrhundert haben die Autoren anspruchsvoller Kommentare zu den Reichsjustizgesetzen schon viele Auflagen erlebt und richtungsweisende Erfahrungen gesammelt. Bereits 1884 beklagt einer dieser Autoren, die bisherigen Ausgaben „krankten fast sämtlich an dem Nachteile übermäßiger Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien“, da „die den Gesetzgeber bestimmenden Gründe nur selten für die Auslegung dienlich sind“ und „noch seltener“ die Beiträge der Parlamentarier „einen sicheren Schluß ... auf den Gesamtwillen der gesetzgebenden Gewalt“ zuließen; statt dessen komme es darauf an, ein „konsequent durchgeführtes System (zu) finden.“⁷⁸ *Lothar von Seuffert*, akademischer Lehrer, hat seiner Kommentierung der ZPO einen Traktat über „die Benutzbarkeit der Vorarbeiten für die Auslegung“ vorangestellt und ihre Verbindlichkeit geleugnet, weil sie „nicht zu der für die Rechtsnorm erforderlichen formalen Vollziehung und Publikation gelangt sind.“ Die Äußerungen der einst am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten seien „nicht Äußerung des Staatswillens; denn durch die Publikation des Produktes jener Arbeit als Gesetz ist diese von der Individualität der Produzenten losgelöst.“⁷⁹ Aufzufüllen ist das dadurch entstandene Vakuum durch möglichst vollständige Hinweise auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes angewachsene Rechtsprechung und, soweit notwendig, durch die Diskussion von Stellungnahmen des sorgfältig verzeichneten Schrifttums. Daneben benötigen weiterhin breiten Raum die umfangreichen Verweisungen auf andere gesetzliche Regelungen. Sieht man genauer hin, dann scheint der Unterschied zwischen bloßen Erläuterungsbüchern und Kommentaren nicht selten nur in unterschiedlichen Quantitäten zu bestehen, während sich die qualitative Differenz in einigen erzählenden Einleitungsabschnitten erschöpft. Das ganze Material ist wenigen, relativ groben Gliederungspunkten zugeordnet, so daß sich der Benutzer dieser Werke einer kaum zu bewältigenden Informationsflut gegenüber sieht.

Das gilt aber keineswegs für alle Publikationen dieser Art. Kommentierung ist auch schon damals eine Leistung mit sehr individuellen Zügen gewesen und nicht zufällig haben einige Großkommentare jener Zeit bis heute einen guten Klang be-

⁷⁷ Vgl. u. S. 58 ff.

⁷⁸ *Stenglein* (Fn. 40), S. 3 f.

⁷⁹ *Lothar von Seuffert*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., München 1910, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. XXV; vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 22.

halten. Dies freilich aus verschiedenen Gründen, wie ein näheres Studium des „*Staub*“, des „*Planck*“ oder des „*Staudinger*“ zeigt. Diese haben auf jeweils eigene Weise ein von dem schon erwähnten *Seuffert* formuliertes Petitum erfüllt: Der Kommentar müsse „die Verbindung zwischen der Theorie und der Praxis“ herstellen, denn: „Deutschlands Juristen sind nicht gewöhnt, Theorie und Praxis als unvereinbare Gegensätze zu betrachten und sollen sich nicht daran gewöhnen.“⁸⁰ Wie eine gelungene Verbindung rechtswissenschaftlicher „Theorie“ im Sinne eines dogmatischen Systems und praxisbezogener Gesetzesanwendung aber auszusehen habe, war am Ende des von der Pandektenwissenschaft geprägten Zeitalters keineswegs klar.

Die Leistung des prominenten Rechtsanwalts *Hermann Staub* bestand, was die „Theorie“ betrifft, in methodisch wegweisenden begrifflichen Differenzierungen, die der Praxis weitaus bessere Dienste leisteten, als ein vollständiger Bericht über die höchstrichterliche Rechtsprechung. Einen Rechtssatz wie den des § 343 HGB, „Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören“, spaltet er zum Zwecke der Kommentierung nicht nur, wie dies auch einfache Erläuterungsbücher taten, in die Tatbestandmerkmale „Handelsgewerbe“, „zum Betriebe gehören“, „Kaufmann“ und „Geschäfte“ auf, um ihnen Materialien und Entscheidungen zuzuordnen, sondern er konzentriert sich darauf, diese Begriffe inhaltlich präzise zu bestimmen und die Grenzen ihrer Anwendbarkeit zuverlässig festzustellen. Dies geschieht durch abstrahierende Denkopoperationen, die zu untergeordneten Allgemeinbegriffen führen und endlich auch eine übersichtliche Einordnung der Beispiele ermöglichen. So gehören im erwähnten Beispiel zur „Betriebszugehörigkeit“ der Geschäfte die für das betreffende Handelsgewerbe „charakteristischen“ Geschäfte, „Vorbereitungsgeschäfte“ und Zweifelsfälle; Beispiele werden zusammengefaßt zu „Handelsgrundgeschäften“, „Kreditgeschäften“ usw.⁸¹ Der heutige Leser empfindet diese Form der Aufgliederung und Stofferschließung als nicht sonderlich spektakulär, weil sie sich, mehrere Jahrzehnte später, schließlich durchgesetzt hat. Im Spektrum des damaligen Angebotes juristischer Literatur überragte der Kommentar *Staubs* die Konkurrenz aber bei weitem. Der Autor konnte von sich sagen, daß seine Methode „Schule gemacht“ habe und die ihm nachfolgenden Autoren seines Kommentars bestätigten diese Aussage mit der Feststellung, *Staub* habe „der Kunst des Kommentierens neue Wege gewiesen“.⁸² Im Rückblick lesen sich diese Sätze eher wie eine Zukunftsvision. Erst seit der Spätzeit der Weimarer Republik und vollends in der Kommentarliteratur der Bundesrepublik trug der methodische Ansatz *Staubs* wirklich Früchte.⁸³

Denn die Qualitäten des berühmten Kommentars von *Gottlieb Planck* zum BGB haben andere, singuläre Gründe. Als einer der einflußreichsten Väter des BGB⁸⁴

⁸⁰ *Seuffert* (Fn. 79), S. III.

⁸¹ *Staub's* Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 1–2, 8. Aufl., bearb. von *Heinrich Könige u. a.*, Berlin, 1906–1907, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Bd. 2, S. 1127 ff. *Staub* hatte zuvor schon das ADHGB kommentiert. Zu seiner Person vgl. den Beitrag von *Helmut Heinrichs*, *Herrmann Staub* (1856–1904). Kommentator des Handelsrechts und Entdecker der positiven Vertragsverletzung, in: *ders. u. a.* (Fn. 3), S. 385 ff.; *Kleinheyer/Schröder* (Fn. 46), S. 513.

⁸² *Staub* (Fn. 81), Bd. 1, Vorreden S. III.

⁸³ Vgl. u. S. 28 ff. u. 35 ff.

⁸⁴ *Kleinheyer/Schröder* (Fn. 46), S. 503.

war *Planck* mit der Entstehungsgeschichte der einzelnen Paragraphen vertraut wie kaum ein anderer. Er vermag daher die in den Gesetzesmaterialien und im ersten Entwurf des BGB enthaltenen Fragestellungen und gefundenen Problemlösungen mit unvergleichlicher Gründlichkeit zu erörtern und auf diese Weise die ursprüngliche Systematik des Gesetzes umfassend und authentisch zu vermitteln. Man lese etwa seine Kommentierung des § 823 BGB, die mit dem Satz beginnt: „Bei der Auslegung des § 823 wird mehrfach Veranlassung vorliegen, auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften zurückzugehen.“⁸⁵ Das ist, will man die Vorschrift verstehen, auch heute noch kaum zu bestreiten. Ein solcher Kommentar kann nicht veralten, obwohl, wie wir sahen, andere Autoren sich zu derselben Zeit schon ausdrücklich von der historischen Auslegungsmethode verabschiedeten. Aber es ist auch kein Zufall, daß die von *Planck* selbst verfaßte Kommentierung der ersten beiden Bücher des BGB niemand mehr durch Einbeziehung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und seiner Auslegung aktualisiert hat.⁸⁶

Ein weiterer Großkommentar des frühen 20. Jahrhunderts zum BGB kann als frühes Beispiel einer gelungenen Rezeption der begriffsorientierten Kommentierungsweise *Staub's* dienen, ein anderer lädt zur Besichtigung einer ausgesprochenen Sackgasse ein. Der Name *Staudinger* ist bis heute jedem Juristen vertraut, obwohl dieser Initiator des Großkommentars nicht einmal die erste Auflage erlebt hat. Auf ihn scheint jedoch das von den an verschiedenen Universitäten lehrenden Herausgebern formulierte Konzept zurückzugehen: „wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes bei sorgfältigster Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis.“⁸⁷ Schaut man sich den Kommentar näher an, dann verbirgt sich hinter der Leerformel von der „wissenschaftlichen Durchdringung“ nichts anderes als die sorgfältigste begriffliche Erschließung der Normen im Stile *Staub's*. Ein abschreckendes Beispiel herkömmlicher „Erläuterung“ ohne jede dogmatische Verankerung der in der Regel äußerst knappen Bemerkungen bietet im allgemeinen § 185 BGB. In *Staudingers* Kommentar erfährt diese für das Verständnis der gesetzlichen Systematik zentrale Vorschrift eine angemessene Erklärung, die vom Begriff der Verfügung ausgeht, die Konvaleszenz als gemeinsamen Grundgedanken herausarbeitet, danach ausführlich die einzelnen geregelten Fälle und auch Nichtgeregeltes zur Sprache bringt.⁸⁸ Indem *Staudinger* die Kommentierung des entfalteten Begriffsgerüsts einer Norm dann mit Sachproblemen ausfüllte, richtete er im Unterschied zu *Planck* seinen Blick auch intensiver in die Zukunft. Solche Texte erwiesen sich als anschlußfähig, wenn es galt, den Strom der Judikate so zu kanalisieren, daß der Leser den Überblick behielt.

Ganz anders sahen zwei heute völlig vergessene Autoren ihre Aufgabe. An den Großkommentar der Professoren *Eduard Hölder*, *Friedrich Schollmeyer* und anderer

⁸⁵ *Planck* (Fn. 46), Bd. 2 S. 605.

⁸⁶ Möglicherweise hat die Familie aus Gründen der „Pietät“ die Bearbeitung durch einen anderen Autor verhindert, vgl. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 24.

⁸⁷ *J. von Staudingers* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze, Bd. 1, Allgemeiner Teil, erläutert von *Theodor Loewenfeld* und *Erwin Riezler*, 3./4. Aufl., München 1907, J. Schweitzer Verlag (*Arthur Sellier*), S. IX.

⁸⁸ *Staudinger* (Fn. 87), S. 568 ff.

erinnert sich kaum noch jemand.⁸⁹ Sie verstanden den wissenschaftlichen Anspruch einer solchen Kommentierung als Impuls für die Herstellung von scharfsinnigen, gelehrten Texten zu den Themen der jeweiligen gesetzlichen Regelung, wie sie ebenso in einer sehr ausführlichen systematischen Darstellung hätten Platz finden können. *Hölder* kam selbst die übliche Formel von der Praxis, dem das Werk dienen solle, nicht über die Lippen. Gegenstand seines Werkes sei die „Auslegung des Gesetzes, damit aber auch seine Kritik“.⁹⁰ *Schollmeyer* hält die Praxis zwar für erwähnenswert, liefert aber gleichfalls breit angelegte belehrende, durchaus interessante Texte, die heute niemand in einem Kommentar erwarten würde. Sie werfen ein Schlaglicht auf die noch vorhandenen Spielräume der Autoren, aber auch auf ihre Orientierungslosigkeit – wie sollte die Rechtswissenschaft in das Zeitalter der Gesetzesherrschaft hinübergerettet werden? Besonders *Hölder* befließte sich einer Abstraktionshöhe, von der aus kaum noch eine Hilfestellung für einen zu entscheidenden praktischen Fall zu erwarten war.⁹¹ Das ganze Kommentarwerk ist niemals vollständig erschienen⁹², die ersten Bände haben eine Neuauflage nicht erlebt.

Sind für die großen Kodifikationen Kommentare stets großen Formats und Umfangs von den viel bescheideneren Erläuterungsbüchern klar zu unterscheiden, so gilt das nicht unbedingt für die sonstige Gesetzgebung. Unter den vielen Gesetzen, die seit der Reichsgründung die gesellschaftlichen Verhältnisse auf zuvor unbekannten Problemfeldern ordneten, finden sich nicht wenige, deren Herausgeber und Erklärer mangels einer dem Gesetzgeber vorgegebenen juristischen Systematik gezwungen waren, ihre eigene Dogmatik zu entwickeln. Als Beispiele seien das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 mit den kommentarähnlichen Erläuterungen von *Max Reindl*⁹³ – eines Beamten der Eisenbahnverwaltung! – und *Philipp Allfelds* Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht⁹⁴ genannt, der aus der Justiz auf einen Lehrstuhl gewechselt war. Beide Autoren haben sich für das von ihnen behandelte Rechtsgebiet erfolgreich um begriffliche Abgrenzungen bemüht, ohne welche eine gleichmäßige, rationale Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in die Praxis nicht möglich gewesen wäre. Der Beginn des § 1 Haftpflichtgesetz – „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ...“ – forderte ähnliche gedankliche Anstrengungen heraus, wie sie *Staub* dem § 343 HGB hatte angedeihen lassen. Die vielbelächelte – sicher übertriebene, aber grundsätzlich notwendige – Definition der Eisenbahn durch das Reichsgericht fand in diesem

⁸⁹ *Eduard Hölder*, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, und: *Friedrich Schollmeyer*, Recht der Schuldverhältnisse, beide München 1900, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. Titel des Gesamtwerkes: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. Vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 23.

⁹⁰ *Hölder* (Fn. 89), S. III.

⁹¹ Vgl. etwa *Hölder* (Fn. 89) S. 262 mit schon grotesken Ausführungen zum error in personam.

⁹² Verlagskatalog (Fn. 5), S. 255; Bibliographie (Fn. 5), S. 370f.

⁹³ *Max Reindl*, Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, München 1901, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.

⁹⁴ *Philipp Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, München 1904, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck; 2. Aufl. 1928, vgl. Bibliographie (Fn. 5), S. 15.

Zusammenhang ihren Platz.⁹⁵ *Allfeld* hatte bei der Kommentierung der Tatbestandmerkmale des Erfindungsbegriffs diesen nach den verschiedensten Richtungen abzugrenzen: von der Entdeckung, der Konstruktion, dem Gebrauchsmuster, andererseits Merkmale und Möglichkeiten der Originalität auszuloten usw.⁹⁶ Am Beispiel solcher Kommentierungen ist abzulesen, was die juristische Methode hergab und worin in moderner Zeit die schöpferische Arbeit des Juristen bestand. Ein besonderer oder gar neuer Kommentierungsstil ist diesen Werken jedoch nicht zu entnehmen.

b) Die Wende zur Abstraktion: die „Baumbach'sche Erläuterungsweise“

In der späten Weimarer Republik entstand mit dem Kurzkommentar ein neuer Literaturtypus, der mit einer ausgeprägten Praxisorientierung einerseits und Wissenschaftlichkeit auf engstem Raum andererseits scheinbar Unvereinbares zu verbinden verstand. *Adolf Baumbach*, Senatspräsident am Kammergericht, veröffentlichte 1924 als ersten Band der vom Verleger Otto Liebmann projektierten „Taschenkommentare“ eine Kommentierung der ZPO, deren ungewöhnlicher Erfolg den Verleger veranlaßte, sie zum Modell und Vorbild für eine ganze Serie ähnlicher Kommentare zu proklamieren. *Baumbach* zeigte sich vom Erfolg seiner Arbeit selbst überrascht, und versuchte im Vorwort zur 4. Auflage 1928 seine Methode zu reflektieren und zu erklären. Es habe sich seine Überzeugung vertieft, daß die herkömmliche Kommentierungsart „sich von der Nützlichkeit stets mehr“ entferne. Denn was die „dicken, teuren Wälzer“ böten, könne „auf einem Bruchteil ihres Umfangs“ geleistet werden, was sogar von Vorteil sei, denn: „Ein Kommentar wird nicht gelesen, man schlägt ihn nach.“ Auch „der dickste Kommentar“ könne „nicht Auskunft geben auf die unzähligen Fragen, die das Leben täglich neu aufwirft ... Ein Kommentar soll das Denken nicht ersetzen ... er soll das Denken unterstützen, indem er die Zusammenhänge aufzeigt, indem er Beispiele einer richtigen Gesetzesanwendung bietet, indem er schließlich über eine, wenn auch vielleicht mißzubilligende Praxis der Gerichte belehrt.“ Daher: nur jeweils ein Beispiel einer gerichtlichen Entscheidung aufführen, „keine Anhäufung alter und neuer Entscheidungen“, ist vieles darin doch „dem Geist nach überholt“ und „irreführend“. Sein Ziel sei dagegen gewesen, „die großen Gedanken des Prozeßrechts klar herauszuarbeiten.“⁹⁷

Baumbach bezieht also Stellung sowohl gegen die in den gängigen Erläuterungsbüchern übliche, möglichst vollständige Aufzählung höchstrichterlicher Entscheidungen wie auch gegen die breite Prosa der Großkommentare. Nur angedeutet ist

⁹⁵ RGZ 1, 247; *Reindl* (Fn. 93), S. 29 f.

⁹⁶ *Allfeld* (Fn. 94), S. 3 ff.

⁹⁷ *Adolf Baumbach*, Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, 5. Aufl., Berlin 1930, Verlag von Otto Liebmann, Vorwort zur 4. Auflage S. IV ff.; ausführlich zur Geschichte dieses Kommentars Bibliographie (Fn. 5), S. 63. Zu *Baumbach* vgl. den Beitrag *Wolfgang Hefermehl* in: *Juristen im Porträt* (Fn. 3), S. 130 ff. und *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 27. – Ob Kommentare aus „Stilkes Rechtsbibliothek“, die ja „systematische Erläuterungen“ enthalten sollten (vgl. o.Fn. 16), *Baumbachs* Kommentierungsstil nicht schon vorweggenommen haben, muß hier auf sich beruhen.

sein eigenes Konzept. Den „großen Gedanken des Prozeßrechts“ widmet er allerdings besondere Aufmerksamkeit, am nachhaltigsten wohl im dritten Abschnitt über das Verfahren, dem er ausführliche „Grundzüge“ voranschickt. Darin entfaltet *Baumbach* auf wenig mehr als sechs Seiten eine konzise Systematik des Zivilprozesses, die auch dem nicht täglich mit prozessualen Fragen befaßten Juristen rasch in Erinnerung ruft, was er einst gelernt hat.⁹⁸ Eine ähnliche, viel kürzere „Übersicht“ leitet die Bestimmungen über die mündliche Verhandlung ein. Die Kommentierung der Paragraphen selbst läßt dann erkennen, was *Baumbach* mit dem Hinweis auf die unzähligen Fragen des täglichen Lebens und der Aufgabe des Kommentars, das Denken zu unterstützen, gemeint hat. Wo immer möglich, ordnet er die Auslegungsprobleme einer Norm systematischen Gesichtspunkten zu, nicht dem Wortlaut oder gar einzelnen Wörtern der Vorschrift. So erschließt er den Sinn des § 128 ZPO, nach welchem „die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ... eine mündliche (ist)“, mit den Begriffen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, denen wiederum enger, aber gleichfalls abstrakt umschriebene Fragenkreise untergeordnet sind. Auf diese Weise wird die Subsumtion eines neuen Rechtsfalles entschieden erleichtert. Die abstrakten Formulierungen der Norm setzen sich in die Kommentierung hinein fort. Das macht die Suche nach Parallelfällen im Meer der Präjudizien entbehrlich, während andererseits durch die sorgfältige Auswahl einiger weniger Leitentscheidungen die Aktualität des kommentierenden Textes gewahrt bleibt.⁹⁹ Zum Erfolg des Buches mögen nicht zuletzt auch die Übersichtlichkeit des Druckbildes mit dem später allgemein üblich gewordenen Fettdruck für die Oberbegriffe beigetragen haben.

1932 veröffentlichte *Baumbach* sein nach denselben methodischen Prinzipien bearbeitetes Handelsgesetzbuch, nun schon als neunten Band der jetzt so genannten „Liebmann's Kurzkommentare“.¹⁰⁰ Doch bot die Reihe ein zunächst heterogenes Bild. *Baumbach* selbst hatte für sie noch die Reichskostengesetze und das Arbeitsgerichtsgesetz kommentiert, letzteres aber nach der ersten Auflage abgegeben. Einige weitere Kurzkommentare zu weniger wichtigen Gesetzen haben keine Spuren hinterlassen, ausgenommen die straff zusammenfassenden Kommentare des Reichsgerichtsrats *Otto Schwarz* zur StPO und zum StGB¹⁰¹ und auch das kleine

⁹⁸ *Baumbach* (Fn. 97), S. 290 ff.

⁹⁹ Die naheliegende Frage, ob sich *Baumbach* von *Staub* inspirieren ließ, wird sich nicht präzise beantworten lassen. Der methodische Ansatz ist verwandt, die Durchführung, vor allem in Hinblick auf die Berücksichtigung der Rechtsprechung, bei *Baumbach* aber durchaus eigenwillig.

¹⁰⁰ *Adolf Baumbach*, Handelsgesetzbuch, Berlin 1932, Verlag von Otto Liebmann, Bibliographie (Fn. 5), S. 66 f.

¹⁰¹ *Otto Schwarz*, Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, Berlin 1928, Verlag von Otto Liebmann (Liebmann's Taschenkommentare Bd. 6); *ders.*, Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen des Reiches und Preussens, Berlin 1933, Verlag von Otto Liebmann (Liebmann's Kurzkommentare Bd. 10). Die vom Verlag C.H. Beck übernommenen Titel sind in dessen Bibliographie (Fn. 5), S. 63 ff. nachgewiesen. Die dort fehlenden Titel haben offenbar nur kurze Zeit Bedeutung gehabt: *Ludwig Ebermayer*, Patentgesetz, 1926, und *Ernst Conrad*, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, 1928. Diese Titel sind aus den Verlagsmitteilungen ersichtlich, die der Verlag Otto Liebmann den Taschen-(später: Kurz-)kommentaren beigeheftet hat.

Kommentarwerk zum Kraftfahrzeugverkehr leistete einen wohl nicht unwichtigen Beitrag zur Erschließung dieses neuen Rechtsgebietes.¹⁰² Keineswegs alle Autoren, die in die Fußstapfen *Baumbachs* treten sollten, sahen sich in der Lage, seinen Grundsätzen in vollem Umfang zu folgen. Die ersten Kommentatoren des BGB in dieser Reihe, drei Angehörige des Berliner Landgerichts, bekannten sich zwar zu einer „möglichst straffen Systematik“, verweigerten aber strikt die Beschränkung der Rechtsprechungsätze auf jeweils ein Judikat.¹⁰³ Sie räumten im Gegenteil der Kasuistik des Reichsgerichts viel Platz ein, während die dogmatischen Strukturen eher undeutlich blieben. Die Kommentierungen der §§ 185 oder 823 BGB zum Beispiel kommen den längst vorliegenden Ausführungen im Kommentar von *Staudinger* nicht annähernd nahe.¹⁰⁴ Noch war nur wenigen bewußt, was ein Kurzkomentar zu leisten vermochte.

Wenn der Verlag C. H. Beck nach der Übernahme des Verlages von Otto Liebmann¹⁰⁵ die Bearbeitung des Kurzkomentars zum BGB neu vergab und auf gleich acht Schultern unter der Herausgeberschaft von *Otto Palandt*¹⁰⁶, des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes, verteilte, so hätten dafür also auch sachliche Erwägungen maßgebend gewesen sein können. Entscheidend war jedoch die Rassenpolitik des NS-Regimes, da jedenfalls der an erster Stelle als Autor des vorangegangenen „Taschenkommentars“ zum BGB genannte *Otto Loening* jüdischer Herkunft war.¹⁰⁷ 1939 erstmals erschienen, kam im Jahr darauf schon die dritte Auflage des „*Palandt*“ heraus.¹⁰⁸ Das Gesamtbild, das die Kommentierung des Bürgerlichen Rechts nunmehr bot, entsprach dem Typus der *Baumbachschen* Kommentierungen und dem Erscheinungsbild in späteren Jahrzehnten schon weit eher. Angesichts der Vielzahl von Autoren überraschen Unterschiede in der Qualität freilich nicht. Der Test an Hand des § 185 BGB fällt nun positiv aus, die Kommentierung vor und zu § 241 BGB ist kümmerlich und jene zu § 823 BGB kommt über den Vorläufer in dieser Reihe nicht hinaus.¹⁰⁹ Insgesamt aber war das Werk den gleichzeitig noch in Gebrauch befindlichen Erläuterungsbüchern von *Rosenthal*¹¹⁰ und *Achilles/Greif*¹¹¹ methodisch weit überlegen. Daß *Baumbachs* Kommentierungsstil gerade für das BGB, also im Zentrum der Rechtsordnung,

¹⁰² *Johannes Floegel*, Kraftfahrzeugverkehr, 2. Aufl., Berlin 1933, Verlag von Otto Liebmann (Liebmann's Kurzkomentare Bd. 5). Zu den späteren Auflagen vgl. Bibliographie (Fn. 5), S. 64.

¹⁰³ *Otto Loening*, *James Basch*, *Ernst Strassmann*, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Berlin 1931, Verlag von Otto Liebmann (Liebmann's Taschenkommentare Bd. 7), Vorwort S. IV; Bibliographie (Fn. 5), S. 65.

¹⁰⁴ *Loening u. a.* (Fn. 99), S. 113 f., 567 ff.

¹⁰⁵ Vgl. *Dietmar Willoweit*, Das Profil des Verlages, S. 63, 67 ff.

¹⁰⁶ Zu seinem Beitrag vgl. u. Abschnitt cc.

¹⁰⁷ *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 27 f. *Peter Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Heinrichs u. a.* (Fn. 3), S. 133 ff., 137 ff. zur Juristenfamilie *Loening*. *Otto Loening* ist nicht erwähnt.

¹⁰⁸ *Otto Palandt* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen, München und Berlin 1939, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; 3. Aufl. 1940.

¹⁰⁹ *Palandt*, 3. Aufl. (Fn. 108), S. 155 f., 191 f., 791 ff.

¹¹⁰ Vgl. o. Fn. 47.

¹¹¹ Vgl. o. Fn. 63.

Schule gemacht hatte, war nicht nur für die weitere Karriere des „*Palandt*“, sondern mutmaßlich auch für die spätere Geschichte des Kommentarwesens in der Bundesrepublik überhaupt von großer Bedeutung.

c) Der Einfluß der NS-Ideologie

Für die Zwecke der vorliegenden Studie, aber auch generell im Umgang mit der Jurisprudenz des Dritten Reiches empfiehlt es sich, mindestens drei Aktionsfelder zu unterscheiden. Die Nationalsozialisten haben vor dem Kriege und noch in dessen Verlauf Gesetze erlassen, die ihren spezifischen Zielen dienen sollten. Dazu gehörten das sogenannte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von 1933, das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ von 1934, die Nürnberger Gesetze und die „Deutsche Gemeindeordnung“ von 1935, das „Deutsche Beamtengesetz“ von 1937, die sogenannte „Verordnung gegen Volksschädlinge“ von 1939 und andere.¹¹² Deren Kommentierung bewegte sich mehr oder weniger zwangsläufig in den Bahnen der völkische Ideologie, verschwand mit deren Untergang aber aus den Bibliotheken und hinterließ keine oder kaum meßbare Spuren im juristischen Schrifttum. Davon zu unterscheiden sind die von 1933 bis 1945 publizierten Kommentare zu dem weiterhin geltenden „alten“ Recht, wobei man hier nochmals zwischen hochmotivierten Nationalsozialisten und durchschnittlichen „Mitläufern“ und ferner jenen unterscheiden muß, die den Ungeist der Zeit mit beredtem Schweigen übergingen. Diese Literatur erreichte jeden Juristen und fand nach 1945 ihre – von der NS-Ideologie bereinigte – Fortsetzung, so daß die Fernwirkungen größere Aufmerksamkeit verdienen. Und endlich gab es Gesetze und Vorschriften, die durch den Krieg veranlaßt waren, wie die Vertragshilfeverordnung von 1939, mit Folgen für die Rechtsordnung über das Kriegsende hinaus.

Der erste hier angesprochene Normenkomplex bietet keine Überraschungen. Bestenfalls begegnet eine trockene Nüchternheit, mit der die Willkür der staatlichen Gesetzgebung paraphrasiert wird. Das Gesetz zum Berufsbeamtentum, mit dessen Hilfe im Frühjahr 1933 eine veritable „Säuberung“ auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes durchgeführt wurde, führe zu „schwerwiegenden Maßnahmen“ und bereite „nicht unerhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und praktischer Art“ bei seiner Anwendung, die er „erleichtern“ wolle, läßt sich ein Kommentator aus einem bayerischen Ministerium vernehmen.¹¹³ Überwiegend legen die Autoren solcher Kommentare aber mehr oder weniger deutliche Bekenntnisse zur neuen Staatsordnung ab. Nach *Alfred Hueck*, *Hans Carl Nipperdey* und *Rolf Dietz* sollte zum Arbeitsordnungsgesetz die Lösung zweifelhafter Fragen „aus dem Geist des neuen Rechts“ gesucht werden, wozu die „Erziehung zur rechten Gesinnung“ notwendig sei, obwohl diese Autoren die Kontinuität mit der bisherigen arbeitsrechtlichen Wissenschaft und Rechtsprechung gewahrt sehen wollten.¹¹⁴ Ein

¹¹² Vgl. dazu die Zusammenstellung dieser Gesetze bei *Münch* (Fn. 21).

¹¹³ *Albert Gortler*, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, München 1933, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Vorwort S. III f.

¹¹⁴ *Alfred Hueck/Hans Carl Nipperdey/Rolf Dietz*, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Kommentar,

Kommentator des Deutschen Beamtengesetzes konnte diese Aufgabe nur übernehmen, wenn er sich mit diesem ideologiegelastigten Machwerk samt seiner einleitend abgedruckten Begründung völlig identifizierte¹¹⁵ und selbst die Reichsumlegungsordnung gab Gelegenheit, den Vierjahresplan und die „Erzeugungsschlacht“ in Erinnerung zur rufen.¹¹⁶

Von größerem Gewicht sind die Proklamationen eines neuen Rechtsgeistes im Raum des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts. Die extremsten Erklärungen zum BGB stammten aus dem Reichsjustizministerium, wo der Staatssekretär *Franz Schlegelberger* einen Kreis höherer Beamten für eine neue – nur als Bruchstück erschienene – Kommentierung des BGB rekrutiert hatte. Das Vorwort klingt wie ein Abgesang: „Das Wort ‚Abschied vom BGB‘ ist nicht mehr eine in die Zukunft weisende Mahnung, sondern ein täglich erlebter gegenwärtiger Zustand. Nur selten gibt man sich wohl darüber Rechenschaft, daß die große Kodifikation der Kaiserzeit sich bereits in allgemeiner Auflösung befindet ...“¹¹⁷ Auch Herausgeber anderer, längst eingeführter Kommentare versäumten es nicht, die Notwendigkeit einer Anpassung der Kommentierung an „die Änderung der Rechtsauffassung seit dem nationalsozialistischen Umbruch“ zu betonen, wie der schon betagte Hofrat *Hans Theodor Soergel*. Es sei die „Nachprüfung jeder Entscheidung in jedem Einzelfalle“ erforderlich. Man habe daher „bei jedem größeren Abschnitt, sehr häufig sogar bei einzelnen Paragraphen, auf die neuen Rechtsgedanken, die der nationalsozialistischen Weltanschauung entspringen und ihren Einfluß auf die bisherige Rechtslehre und Rechtsprechung aufmerksam gemacht.“¹¹⁸ Ähnlich ließen sich die Reichsgerichtsräte vernehmen, die in ihrem Kommentar „das Eigene und Wesentliche des Deutschtums auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ... erkennen“ wollten.¹¹⁹ Das „Deutsche Strafrecht“ gedachte *Roland Freisler* mit einem besonderen Erläuterungswerk zur „Volksschädlingsverordnung“ und anderen, während des

4. Aufl., München und Berlin 1943, Vorwort zur 1. Auflage. Vgl. zu den drei Autoren *Wolfgang Zöllner*, Alfred Hueck, in: Juristen im Porträt (Fn. 3), S. 422ff.; *Hermann Stumpf*, Hans Carl Nipperdey, ebda., S. 608ff. und *Reinhard Richardi*, Rolf Dietz, ebda, S. 250ff. sowie in seinem Beitrag zum Arbeitsrecht in diesem Band, S. 595ff.

¹¹⁵ *Helmut von Wedelstädt*, Deutsches Beamtengesetz, München und Berlin 1937, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

¹¹⁶ *R. Hillebrandt/C. Engels*, Reichsumlegungsgesetz, München und Berlin 1938, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Vorwort S. III.

¹¹⁷ *Schlegelberger/Vögels*, Erläuterungswerk zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum neuen Volksrecht, Bd. 1, Allgemeiner Teil mit dem Verschollenheitsgesetz, erläutert von *W. Hesse*, *G. Heußler*, *G. Kramer*, *K. Pfeifle*, *W. Vögels*, Berlin 1939, Verlag Franz Vahlen, Vorwort. „Abschied vom BGB“ ist der Titel eines bekannten Vortrages, den *Schlegelberger* 1937 an der Universität Heidelberg gehalten und gleichfalls im Verlag Franz Vahlen veröffentlicht hatte. Zur viel erörterten Person *Schlegelbergers* vgl. *Michael Förster*, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger (1876–1970), Baden-Baden 1995 m.w. Nachw.; ferner *Arne Wulff*, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger 1876–1970, Frankfurt am Main, 1991.

¹¹⁸ *Hans Theodor Soergel* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1, 7. Aufl., Stuttgart – Leipzig – Berlin, 1939, Verlag W. Kohlhammer, Vorwort zur 6. Aufl., S. III f.

¹¹⁹ Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von *Bessau* u. a., Bd. 1, 8. Aufl., Berlin und Leipzig 1934, Walter de Gruyter & Co, Vorwort zur 8. Aufl., S. III f.

Krieges erlassenen Strafvorschriften in neue Bahnen zu lenken. Ganze Kaskaden einer brutalisierten Sprache lassen die Zielvorstellung einer von rechtlichen Bindungen letztlich freien, durch den völkischen Wahrheitsanspruch legitimierten Gewaltherrschaft erkennen.¹²⁰ Daneben lesen sich die Kommentierungen im „*Dalcke*“¹²¹, die von *Otto Schwarz*¹²² und die erstmals 1942 erschienenen von *Adolf Schönke*¹²³ zum StGB trotz mancher Verirrungen oder Zugeständnisse an das Regime doch als Zeugnisse einer immer noch existierenden Jurisprudenz.

Einer gründlicheren Lektüre bedürfen die wenigen Texte, die *Otto Palandt* zu dem nach ihm benannten, aber von ihm nicht geplanten Kommentar beige-steuert hat – der vorgesehene Herausgeber, ein Ministerialrat *Gustav Wilke*, war kurz vor der Publikation tödlich verunglückt.¹²⁴ Im Vorwort zur ersten Auflage des von ihm herausgegebenen Kurzkomentars zum BGB¹²⁵ bekennt sich *Palandt* zunächst zu einigen von *Baumbach* entwickelten Kommentierungsgrundsätzen: gebotene Kürze, Berücksichtigung nur der neuesten Rechtsprechung und nur solcher Literatur, die eine von der Rechtsprechung abweichende eigene Meinung stützt. Doch habe der Kommentar noch „ein anderes“ zu beachten. Nach dem Weltkrieg habe „im Gegensatz zu der das gesamte Recht als eine Einheit betrachtenden Rechtskunde die nur einseitig eingestellte Gesetzeskunde eine teilweise recht unheilvolle Rolle gespielt“, weil sie „jedes Gesetz für sich verstanden, oft nur aus sich ausgelegt wissen wollte.“ Dagegen versuche der Kommentar „die Stellung der einzelnen Gesetzesbestimmungen im gesamten Recht unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung sowie unter Hervorhebung der rechtspolitischen Gesichtspunkte der einzelnen Vorschriften aufzuzeigen und das BGB als einen Teil des gesamten einheitlichen, in allen seinen Teilen zusammenhängenden Rechts darzustellen.“ Sowohl die Rechtsstudenten wie auch die ausgebildeten Juristen müßten davor „bewahrt“ werde, „unter Beiseitelassung der großen Zusammenhänge des einheitlichen Rechts, aus denen letzten Endes fast jedes Rechtsproblem zu lösen ist, in Anlehnung an eine aus dem Zusammenhang gerissene Gesetzesbestimmung, womöglich an angeblich völlig gleiche oder zumindest ähnliche Entscheidungen sich ihre Ansicht zu bilden und sie dazu zwingen, dem Gemeinsamen nachzugehen ...“ Daher seien in den Einleitungen, Einführungen und Vorbemerkungen die „theoretischen Grundlagen“ der einzelnen

¹²⁰ Roland Freisler/Fritz Grau/Karl Krug/Otto Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9. 1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941, R. v. Decker's Verlag G. Schenck.

¹²¹ Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen. Für den Praktiker zum Handgebrauche begründet von *Dalcke*, 28. Aufl. besorgt von *E. Fuhrmann*, *K. Krug*, *K. Schäfer*, Berlin 1936, Verlag von H. W. Müller.

¹²² *Otto Schwarz*, Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht, 12. Aufl., 7. großdeutsche Ausgabe, München und Berlin 1943, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Vgl. a. Bibliographie (Fn. 5), S. 67.

¹²³ *Adolf Schönke*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar, München und Berlin 1941/42, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Ausführlich dazu *Albin Eser* und *Kristian Kühl* in diesem Buch. Vgl. a. *Günther Wendt*, in: *Juristen im Porträt* (Fn. 3), S. 663 ff. und *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 29, 52.

¹²⁴ *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 28.

¹²⁵ Vgl. o. Fn. 108.

Bestimmungen behandelt worden, und auch auf die „wirtschaftliche Bedeutung“ mancher Vorschriften habe man hingewiesen.¹²⁶

Daß sich *Palandt* mit diesen Ausführungen zum antiliberalen Zeitgeist und zum Nationalsozialismus bekannte, was auch immer dieser für sein Rechtsverständnis bedeutete, steht außer Frage. Indem er aber wiederholt die „allein förderliche Rechtskunde“ der „einseitigen Gesetzkunde“ gegenüberstellte, empfahl er Studierenden und Praktikern mit gleichsam neutralen Formulierungen einen freieren Umgang mit dem Gesetz, der auch ohne *Palands* Begrifflichkeit über den Nationalsozialismus hinaus Wirkung entfalten konnte. Solange die Nationalsozialisten herrschten, richtete sich dieser Impuls gegen das „alte“, „vorrevolutionäre“ Recht, um der Ideologie Eingang in die Rechtsanwendung zu verschaffen.¹²⁷ Nach dem Ende des Dritten Reiches und dem damit verbundenen Zusammenbruch der staatlichen Ordnung überhaupt konnte man die Empfehlung, sich weniger am Gesetz als am „Recht“ zu orientieren, als zeitgemäßes, zukunftsweisendes Konzept verstehen. Möglicherweise hat der Nationalsozialismus auch die latent schon vorhandene und über das Jahr 1945 hinauswirkende Tendenz nur beschleunigt, jedenfalls einzelne Rechtsfragen in zunehmender Distanz von den Absichten des Gesetzgebers neu zu sehen und anders zu beantworten.

Auch *Adolf Baumbach*, vorbildhafter Autor einer neuen Generation von Kommentaren, sah sich noch im Herbst 1944 zu einer Äußerung über die Methode der Rechtsanwendung ermutigt, die gerade deshalb unsere Aufmerksamkeit verdient, weil sie jeden direkten Hinweis auf den Nationalsozialismus vermeidet, von einem gewandelten Gesetzesverständnis aber unverkennbar inspiriert ist: „Es geht nicht an, ein altes, einem anders gerichteten Zeitalter entstammendes Gesetz unverändert durch alle Zeiten hindurch anzuwenden und auszulegen; vielmehr ist es eine lohnende und unumgängliche Aufgabe für Theorie und Praxis, die alte Form mit neuem Geist zu erfüllen. Der Schrei nach der Gesetzgebung, verbunden mit einer beweglichen Klage, man sei leider gegenüber dem alten Gesetz machtlos, ist regelmäßig nur ein in die Augen springendes Anzeichen für das Versagen der Rechtsprechung und der Rechtslehre. Der Rechtswahrer ist der Diener des Rechts, aber nicht der Helot eines alten Gesetzes.“¹²⁸ *Baumbach* relativiert die Verbindlichkeit eines „alten“ Gesetzes, um „neuem Geist“ Eingang zu verschaffen – ein eindrücklicher Text, der die andere, die „antipositivistische“ Komponente der vom Nationalsozialismus ausgehenden Wirkungen auf den noch rechtsstaatlich geprägten Rechtsgebieten zeigt.¹²⁹

So verhängnisvoll dieser Einfluß im zu entscheidenden Einzelfall gewesen ist, so konnte er doch die Methode der Kommentierung nicht nachhaltig verändern. Ein

¹²⁶ *Palandt* (Fn. 108), Vorwort zur 1. Auflage, S. III f.

¹²⁷ *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 5. Aufl., Heidelberg 1997.

¹²⁸ *Adolf Baumbach*, Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 4. Aufl., München und Berlin 1944, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 20), Vorwort zur 4. Aufl. Dabei galt *Baumbach* keineswegs als linientreu. Der „Rechtsrechtsführer“ Frank hatte ihn 1934 als Schriftleiter der Deutschen Juristenzeitung durch *Carl Schmitt* ersetzt, vgl. *Beck* (Fn. 15), S. 28 und *Hefermehl* (Fn. 97), S. 131 f.

¹²⁹ Vgl. dazu auch oben S. 9.

näheres Studium der ideologisch durchtränkten Textpassagen zeigt freilich, daß der Jurist mit seinem intellektuellen Instrumentarium auch Ungeheuerlichkeiten in rational und wertfrei klingende Formeln zu fassen verstand. So heißt es in der 1944 von *Palandt* herausgegebenen Auflage seines Kommentars, im Gegensatz zum Liberalismus gehe „die nationalsozialistische Rechtsauffassung von der Verschiedenheit der Menschen (insbesondere ihrer erbbiologischen Verschiedenheit, Rasse, Erbgesundheit) aus“ und verlange „daher in jedem Falle die Prüfung, ob eine Rechtseinrichtung dem einzelnen nach seinen persönlichen Eigenschaften zugänglich zu machen ist.“ Das sei allerdings, „soweit ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, vorläufig meist zu bejahen, weil es in der Regel der Auffassung der Staatsführung entspricht, das bestehende Recht solange weiter anzuwenden, als sie ihren gegenteiligen Willen nicht kundgetan hat.“¹³⁰ Dem aufmerksamen Leser kann kaum entgangen sein, daß in Hinblick auf die „Verschiedenheit der Menschen“ und die allzeit zu erwartenden Willensbekundungen der „Staatsführung“ die bisherigen subjektiven Rechte und Kategorien wie Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit ihren Sinn verloren hatten. Aber die Darstellung dieser gravierenden Eingriffe in die „vorläufig“ noch geltende und nicht „in jedem Falle“ zu beachtende Rechtsordnung erfolgt in herkömmlicher Weise wie die Übernahme irgendeiner neuen juristischen Theorie. Davon konnte man sich scheinbar folgenlos auch wieder trennen. Nach 1945 bereitete es den Verlagen keine großen Schwierigkeiten, die benötigte Rechtsliteratur durch Schwärzung von Zeilen und Absätzen nationalsozialistischen Inhalts gebrauchsfähig zu erhalten.¹³¹ Nicht anders bewältigten den Übergang vom NS-Regime zur Nachkriegszeit die Autoren. Ein frappierendes Beispiel bietet die in den dreißiger Jahren von *Franz Schlegelberger* im Reichsjustizministerium auch für die Kommentierung des Handelsgesetzbuches zusammengerufene Autorengruppe, die einen Band 1939 und in fast gleicher Besetzung 1950 die zweite Auflage veröffentlichte.¹³²

d) Systematik und Kasuistik in Kommentaren der Bundesrepublik

Schon früher war darauf hinzuweisen, daß Verlage und Autoren in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik die bekannten und eingeführten Publikationsformen der Zwischenkriegszeit beibehielten. Was für den älteren Typus des eigentlichen Erläuterungsbuches gilt¹³³, trifft erst recht auf den in der späten Wei-

¹³⁰ *Otto Palandt* (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, 6. Aufl., München und Berlin 1944 (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 7), C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Überblick vor § 1. In der Einführung zu den natürlichen Personen wird die „nationalsozialistischem Rechtsempfinden“ entsprechende Stellung des „Volksgenossen“ als „Glieder“ der „Volksgemeinschaft“ hervorgehoben. Die Kommentierung des Allgemeinen Teils hatte *Bernhard Danckelmann* übernommen, vgl. a. den Beitrag von *Helmut Heinrichs*, in: *Juristen im Porträt* (Fn. 3), S. 229ff.

¹³¹ So geschehen z.B. in einem Teildruck der 6. Aufl. des *Palandt* (Fn. 126), der 1948 mit dem Zusatz „Sonderausgabe der §§ 1–432“ veröffentlicht wurde, vgl. a. Bibliographie (Fn. 5), S. 65. *Adolf Baumbach*, *Handelsgesetzbuch* (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 9), 7. Aufl., München und Berlin 1945, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, schloß sein Vorwort am 1. 1. 1945 ab. Ausgeliefert wurde das Buch erst nach Kriegsende mit Schwärzungen.

¹³² *Franz Schlegelberger* (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, Bd. 1, Berlin 1939; 2. Aufl., Berlin 1950.

¹³³ Vgl. oben S. 20ff.

marer Republik kreierte Kurzkommentar zu, dessen Methode in den wenigen Vorkriegsjahren noch nicht für das ganze Spektrum der Gesetzgebung als Modell dienen oder nachgeahmt werden konnte. Der Verlag C.H. Beck hatte den Begriff „Kurzkommentar“ schützen lassen und baute die Reihe zielstrebig aus.¹³⁴ Doch griffen auch andere Autoren und Verlage die mit diesem Kommentartypus verbundene, an abstrakte Begriffe anknüpfende Kommentierungsmethode auf. Zunehmend ist daher die Bereitschaft erkennbar, sich von einer sklavischen Orientierung am Gesetzestext zu lösen und diesem eine selbständige Erörterung der geregelten Problematik gegenüberzustellen. Als unumgänglich erwies sich das bei gesetzlichen Regelungen bisher unbekannter Art, wie den Verwaltungsgerichtsordnungen der amerikanischen Besatzungszone. Ein Kommentartext zur sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beantwortet die zentralen Fragen des Verwaltungsrechts mit dem Verwaltungsakt im Zentrum durch Ausbreitung einer ganzen Systematik, die der forensischen Konstituierung eines bis dahin vornehmlich in der Wissenschaft behandelten Rechtsgebietes gleichkommt.¹³⁵ Der Rechtsanwalt *Martin Löffler* publizierte erstmals 1955 seinen zum Klassiker gewordenen Kommentar zu dem noch immer brauchbaren Reichspressegesetz von 1874 und entwarf zu dem in § 1 geregelten Prinzip der Pressefreiheit die Grundzüge eines presserechtlichen Systems, das die Verfassungsordnung des Grundgesetzes berücksichtigt.¹³⁶ Solche Kommentatoren hatten wissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten, für die es kaum Vorbilder gab.

Maßgeblich wurde die Methode der Kommentierung schon im ersten Nachkriegsjahrzehnt auch durch das Wachstum der Judikatur und der sie begleitenden Literatur beeinflusst. *Soergel* hatte sich bereits in den zwanziger Jahren zum Ziel gesetzt, in seinem Kommentar „durch vollständige Berücksichtigung des usus fori und der opinio doctorum ... dem Forscher wie dem Richter und Anwalt erschöpfenden Aufschluß ... über den jeweiligen Stand der Wissenschaft des bürgerlichen Rechts“ zu geben.¹³⁷ Daraus ging folgerichtig ein vierbändiger Großkommentar hervor, dem in der frühen Bundesrepublik als Nachschlagewerk große Bedeutung zukam.¹³⁸ Seine dogmatischen Qualitäten waren zwar ungleichmäßig ausgebildet und teils modern, teils altertümlich – wenn man zum Beispiel die Erörterung der Sicherungsübereignung bei § 117 BGB liest oder die Texte zu den §§ 185 und 823 BGB vergleicht –, aber die Zuordnung des umfangreichen Materials aus Rechtsprechung und Literatur erfolgte doch fast durchgehend unter systematischen Gesichtspunkten. Dieser Stil der Kommentierung hatte sich nun

¹³⁴ Vgl. *Dietmar Willoweit*, Das Profil des Verlages, S. 63, 79 ff.

¹³⁵ *Erich Eyermann/Ludwig Fröhler*, Verwaltungsgerichtsgesetz für Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, Kommentar, München und Berlin 1950, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 64 ff.; vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 48.

¹³⁶ *Martin Löffler*, Presserecht. Kommentar zum Reichsgesetz über die Presse und zum Presse-recht der Länder sowie zu den sonstigen die Presse betreffenden Vorschriften, München und Berlin 1955, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 59 ff.

¹³⁷ Zitiert nach der in der folgenden Anmerkung genannten Auflage, S. V.

¹³⁸ *Hans Theodor Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwendung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, 8. Aufl., Bd. 1–4, Stuttgart und Köln, 1952–1955, W. Kohlhammer Verlag.

allgemein durchgesetzt und schlug sich nicht selten auch in überwiegend kurzen Gliederungsübersichten nieder, die der Verfasser seinem Kommentartext voranstellte. Einen Mittelweg zwischen Kurz- und Großkommentar versuchte *Walter Erman*, Präsident des nordrhein-westfälischen Landesjustizprüfungsamtes, mit Hilfe einer Dünndruckausgabe einzuschlagen. Sein Ziel, „das lebendige Recht darzustellen“ sollte durch „Beschränkung auf wirklich ergiebige, grundlegende oder zusammenfassende, Belegstellen“ erreicht werden.¹³⁹ Die Chance, einen völlig neuen Kommentartext zu erstellen, nutzte der relativ große Mitarbeiterkreis zu vielfach ausführlicheren Darstellungen mit breiter angelegten Informationen, als sie ein Kurzkommentar bieten konnte. Damit aber erwies sich die Konzentration des Stoffes in einem Bande als nicht mehr möglich.¹⁴⁰ Bis in die Gegenwart haben sich Kommentare behauptet, die mehr bieten als ein Kurzkommentar ohne jedoch die vielbändige Breite eines nur in ständigen Arbeitsräumen benutzbaren Großkommentars zu erreichen. Außer dem *Erman* gehört zu diesem Typus bis heute der Kommentar von *Schönke/Schröder* zum StGB¹⁴¹ und in neuester Zeit das Kommentarwerk von *Bamberger/Roth* zum BGB¹⁴².

Seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts ist in der Kommentarliteratur ein Modernisierungsschub zu beobachten, der hier vor allem am Beispiel des Bürgerlichen Rechts skizziert werden soll. Zu dieser neuen Konzeption hat der – erste – „Münchener Kommentar“ wesentlich beigetragen. Schon die Neuauflage des von Bundesrichtern verfaßten Reichsgerichtsrätekommentars, eines klassischen Sammelbeckens höchstrichterlicher Rechtsprechung, ließ mit den nun sehr häufigen, der Kommentierung vorangestellten Gliederungen eine Wende zu mehr Systematik erkennen.¹⁴³ Die bloße Addition der richterlichen Entscheidungen befriedigte nicht mehr. Der seit 1978 erscheinende Münchner Kommentar zum BGB nutzte bewußt und mit bemerkenswerter Innovationskraft die mit einer Neukonzeption gegebenen Chancen.¹⁴⁴ Während seit vielen Auflagen eingeführte Kommentare ganz unvermeidlich ältere Textmassen weitgehend unverändert übernehmen mußten, konnte dieser neue Großkommentar sowohl inhaltlich wie in seiner äußeren Gestaltung neue Wege einschlagen: „Er will ... auch die Veränderungen in der zivilrechtlichen Interessenlage aufzeigen, die durch neue, dem Gesetzgeber

¹³⁹ *Walter Erman* (Hrsg.), Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., Münster 1958, Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung, Vorwort zur ersten Auflage (1952), S. V. Vgl. zur Person *Heinz Holzhauser*, *Walter Erman* (1904–1982), in: *Eckart Klein/Stefan Chr. Saar/Carola Schulze* (Hrsg.), *Zwischen Rechtsstaat und Diktatur. Deutsche Juristen im 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, 2006, S. 167 ff.

¹⁴⁰ *Erman* (Fn. 139), 3. Aufl., Bd. 1–2, 1962.

¹⁴¹ *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, München, 2006, Verlag C.H. Beck. Zur Entwicklung dieses Kommentars vgl. Bibliographie (Fn. 5), S. 571.

¹⁴² *Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl., Bd. 1–3, München 2003.

¹⁴³ Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, hrsg. von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl., Bd. 1–7, 1974–2000, Berlin, Walter de Gruyter.

¹⁴⁴ *Kurt Rebmann/Franz-Jürgen Säcker* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1–7, München, 1978–1983. Vgl. zur Entstehungsgeschichte dieses Kommentars *Säcker* in diesem Band und *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 43 f.

des BGB noch unbekannte Entwicklungen im sozialen, technischen, ökonomischen und kulturellen Bereich bestimmt sind.“ Daher bemühe sich der Kommentator „um eine moderne rechtssystematische Aufbereitung des bürgerlichen Rechts“ und „eine präzise Zusammenfassung der neueren Rechtsprechung“. ¹⁴⁵ Das letztere geschah überraschenderweise in einem umfangreichen Anmerkungsapparat, der den Kommentartext entlastete, was den Autoren die „rechtssystematische Aufbereitung“ und den Lesern die Lektüre erheblich erleichterte. Nicht nur die längeren Kommentierungen vorangestellte Gliederung war nun selbstverständlich geworden. Auch der Aufbau der Texte zu den einzelnen Paragraphen folgte stets einem sehr ähnlichen Schema: Normzweck, Anwendungsbereich, tatbestandliche Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Beweislast und Prozessuales. Diese rationale und durchsichtige Gliederung erwies sich der bis dahin verbreiteten, nicht selten etwas beliebigen Verteilung von Gliederungsziffern und Fettdruck als offensichtlich überlegen. Zugleich gediehen viele dieser Kommentartexte zu gelehrten, gleichwohl praxisnahen Abhandlungen. Rund zwanzig Jahre später haben *Bamberger* und *Roth* die Herausgabe eines weiteren Kommentars zum BGB mit ähnlichen, aber doch charakteristisch veränderten Gesichtspunkten gerechtfertigt. Der Gesetzgeber scheine „immer rascher zu reagieren auf den Wandel in Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Technik“ und seine Entscheidung, „daß die Dinge herausgenommen werden aus staatlicher Leitung, Gestaltung, Lenkung“ führe zu einer „wachsenden Bedeutung des privaten Rechts“ und damit zu einem größeren Schutzbedürfnis der Schwächeren: „Zeit für einen neuen Kommentar.“ ¹⁴⁶ Im Aufbau der Kommentartexte nahmen sich *Bamberger* und *Roth* den Münchener Kommentar zum Vorbild.

Neben solchen Neuschöpfungen haben sich freilich die alten „Marken“, die im Bürgerlichen Recht mit den Namen *Staudinger*, *Soergel*, *Palandt*, *Erman* verbunden sind, behauptet. Fast allgemein begann sich der Trend zu mehr Systematik in der Kommentierung durchzusetzen, ohne daß man allerdings auf die Möglichkeit einer breiten Kenntnisnahme der höchstrichterlichen und zum Teil selbst der untergerichtlichen Rechtsprechung verzichten mochte. Damit sind auch schon die beiden wichtigsten, in den letzten drei Jahrzehnten sichtbar gewordenen und bis heute fortwirkenden Tendenzen genannt: Energische Bemühungen, den wegen der Vielfalt der Lebensverhältnisse auseinanderstrebenden Stoff der Rechtsprechung systematisch zu bändigen einerseits, die sorgfältige Registrierung aller irgendwelche Varianten aufweisenden Judikatur andererseits. Diese im Grunde banale Beobachtung wäre kaum wert festgehalten zu werden, wenn sie nicht in gewisser Weise gegensätzliche Tendenzen zum Gegenstand hätte. Beispiele für dieses Nebeneinander von Systematisierung und Kasuistik bieten die Kommentare wohl aller juristischen Disziplinen in reichem Maße. Systematische Übersichten sind häufig solchen Normen vorangestellt, denen eine grundsätzliche Bedeutung für einen größeren Abschnitt des Gesetzes zukommt, wie den §§ 241, 311, 535, 705, 823 BGB usw.; in anderen Fällen ist es die Vorschrift selbst, die eine

¹⁴⁵ So Herausgeber und Verlag im Vorwort von Bd. 1 (Fn. 144), S. VII.

¹⁴⁶ *Bamberger/Roth* (Fn. 142), Vorwort S. IX.

systematische Erörterung herausfordert, wie § 812 BGB. Mag auch das Gesamtsystem großer Rechtsgebiete undeutlich geworden sein, so erweisen sich Teilsysteme als um so lebenskräftiger. Nicht wenige gesetzliche Bestimmungen aber sind mit abstrakter Begrifflichkeit allein nicht – mehr – zu handhaben. Die Bildung von „Fallgruppen“ aus dem in der Rechtsprechung vorliegenden Material erscheint dann als einziger Ausweg, um eine ungefähre Gleichmäßigkeit der zu treffenden Entscheidungen zu gewährleisten. Solche Fallgruppen sind in sich keineswegs immer homogen. Sie schaffen nur eine Rahmenordnung, innerhalb welcher sich die Kasuistik entfalten kann. So etwa zu den §§ 249, 278, 631 oder 823 BGB, zu den §§ 211, 266 StGB, zu § 35 VwVG, um nur einige Beispiele zu nennen, ganz zu schweigen von dem breiten Spektrum der gesetzlich nicht geregelten Verkehrspflichten.

Die angesprochene Tendenz, Rechtsprechung möglichst umfassend zu berücksichtigen und sie in Teilsystemen aufzufangen, während der übergreifende systematische Zusammenhang zunehmend undeutlicher wird, ist wohl eine allgemeine, dürfte sich jedenfalls für viele Rechtsgebiete belegen lassen. Sie hat besonders auch die Geschichte der Grundgesetzkommentare beeinflusst. *Gerhard Leibholz* konnte 1953 in seinem Geleitwort zu dem von *Hermann von Mangoldt* verfaßten Kommentar noch anerkennend feststellen, daß der Autor die Gelegenheit wahrgenommen habe, „zu einer systematischen Durchdringung des gesamten Verfassungsrechts zu gelangen und alle verfassungsrechtlichen Fragen in einem jede isolierende Betrachtungsweise ausschließenden Gesamtzusammenhang zu sehen.“¹⁴⁷ Als ehemaligem Mitglied des Parlamentarischen Rates war *v. Mangoldt* besonders daran gelegen, die Vorstellungen der Verfassungsväter festzuhalten. *Leibholz* hat diese, damals für das BGB schon überwundene historische Interpretation akzeptiert und der Fortsetzer des Kommentars *Friedrich Klein* sah seine Aufgabe vor allem darin, das inzwischen angewachsene Schrifttum einzuarbeiten.¹⁴⁸ Die maßgebenden Verfassungsideen mit den Grundrechten im Zentrum schienen damit deutlich genug erkennbar und die Erklärung der einzelnen Regelungen ein relativ einfaches Geschäft, das führende Staatsrechtler zunächst gar nicht reizte.¹⁴⁹ Eine große Staatsidee, ein staats-theoretisches Konzept war kaum erkennbar. *Ernst Forsthoff* geißelte in seiner Vorlesung den Kommentar von *v. Mangoldt/Klein* im Vergleich mit dem von *Anschütz* zur Weimarer Reichsverfassung als „Materialhaufen“.¹⁵⁰ Rückblickend muß man sagen: wohl zu Unrecht, denn wie hätte ein großer Wurf angesichts der Teilung von Staatsgebiet, Staatsvolk und mehrfacher Aufteilung der Staatsgewalt gelingen können? Was einem Kommentator unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich war, leistete *Günter Dürig* in opti-

¹⁴⁷ *Hermann von Mangoldt*, Das Bonner Grundgesetz, Berlin 1953, Verlag Franz Vahlen, S. V.

¹⁴⁸ *Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein*, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1957, Verlag Franz Vahlen,

¹⁴⁹ Erfolgreich war daher geraume Zeit der Kommentar des Rechtsanwalts *Andreas Hamann*, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Neuwied 1956, Verlag Luchterhand; ferner *Otto Model*, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Moers 1952, Verlag Pannen.

¹⁵⁰ Erinnerung des *Verfassers*.

maler Weise mit seinen schwerlich zu übertreffenden Traktaten über einzelne Grundrechte.¹⁵¹ Auch hier also bewährte sich die juristische Methode an der Herausarbeitung und Gestaltung von Teilsystemen.

Die Situation des Verfassungsrechts begann sich mit dem Anwachsen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung rasch zu ändern, ob zu verbessern, ist bis heute eine offene Frage geblieben. Weniger der jetzt ausbrechende Streit um die Methode der Verfassungsinterpretation¹⁵², als die Verbindlichkeit der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gemäß § 31 BVerfGG schuf neue Tatsachen. Kein Kommentator des Grundgesetzes konnte mehr darauf verzichten, die Judikate des Bundesverfassungsgerichts möglichst vollständig zu referieren. Kein Wunder, daß jetzt die von diesem Verfassungsorgan vorgegebene „herrschende Meinung“ die Diktion der Autoren bestimmte¹⁵³, daß Bundesverfassungsrichter selbst zu kommentieren begannen¹⁵⁴ und Listen mit Stichworten angelegt wurden, um sich in der Fülle der maßgebenden Präjudizien zurechtzufinden.¹⁵⁵ Vielleicht gehört eine stringente Verfassungssystematik, wie sie noch das Staatsrecht der Weimarer Republik auszeichnete, auch deswegen der Vergangenheit an, weil die Souveränität des Staates ihre – so in der Gegenwart nicht mehr gegebene – Voraussetzung bildet. Nicht zufällig betont die jüngste Neukonzeption eines Verfassungskommentars von *Horst Dreier* neben den verfassungshistorischen und -theoretischen Grundlagen der einzelnen Regelungen ihre europa- und internationalrechtlichen Bedingungen und Bezüge¹⁵⁶ – Fährtenuche auf dem Wege zu einer noch in der Ferne liegenden politischen Gesamtordnung Europas.

Für eine gründliche Analyse der kommentargeschichtlichen Entwicklungen ist im Rahmen des in diesem Abschnitt versuchten Literaturüberblicks kein Raum. Nur einige Vermutungen vor dem Hintergrund der bisher mitgeteilten Beobachtungen seien angedeutet. Auf den ersten Blick scheint eine Unterscheidung „alter“ und „jüngerer“ Gesetze sinnvoll. Mit zunehmendem Alter eines Gesetzes nimmt die Rechtsprechung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ in doppelter Hinsicht zu. Zum einen entfaltet sie sich zwangsläufig in kaum noch zu überschauender Breite, so daß es notwendig erscheint, im Interesse der Rechtsgleichheit mit Hilfe von Fallgruppen etwas ähnliches wie untergeordnete Tatbestände zu formulieren und damit das Gesetz in bestimmten Richtungen verbindlich auszulegen. Darüber hinaus entstehen, wie bekannt, aufgrund neuer

¹⁵¹ *Theodor Maunz/Günter Dürig*, Grundgesetz. Kommentar, München 1958, Verlag C.H. Beck.

¹⁵² Vgl. dazu den Beitrag von *Pauly* in diesem Band, S. 883 ff.

¹⁵³ *v. Mangoldt/Klein*, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1–3, 4. Aufl., München 1999–2001, Verlag Franz Vahlen.

¹⁵⁴ *Gerhard Leibholz/Hans-Justus Rinck/Dieter Hesselberger*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2. Aufl., Köln 1966, Verlag Dr. Otto Schmidt.

¹⁵⁵ *Ingo von Münch* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1–3, Frankfurt am Main 1974–1978, Verlag Athenäum.

¹⁵⁶ *Horst Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1–3, Tübingen 1996–2000, Verlag Mohr Siebeck.

gesellschaftlicher Bedürfnisse neue, verwandten gesetzlichen Bestimmungen locker angefügte Rechtsinstitute. Die Anwendung „jüngerer“ Gesetze hat mit einer solchen, schon verfestigten Masse von Rechtsstoff nichts zu tun. Bei näherem Hinsehen erweist sich eine derartige Differenzierung aber als unzureichend. Denn dort, wo eine breit ausgefächerte Kasuistik schon entstanden ist, wie überwiegend in zentralen Rechtsgebieten, wird sie oft auch durch eine gesetzliche Neuordnung nicht gegenstandslos. Die Orientierung der Rechtsprechung am schon vorliegenden Präjudiz, wo immer ein solches zu haben ist, dürfte ihren Grund im Bedürfnis nach möglichst lückenloser Normativität richterlicher Entscheidungstätigkeit haben, zu der ein Gesetzgebungsstaat seine Juristen ja auch erziehen muß. Die im Nachhinein betriebene Systematisierung wäre dann nichts anderes als die adäquate Antwort der Jurisprudenz auf das in der modernen Kasuistik auch zu Tage tretende Verlangen nach Einzelfallgerechtigkeit.

III. Systematisierung in Lehrbüchern

„Das System hat seinen eigenen wissenschaftlichen Wert: eine richtige Einteilung ist eine neue wissenschaftliche Tat und trägt neues Licht in das Dunkel der geistigen Erscheinungen ... wer eine Darstellung nach dem System des Gesetzbuchs vorzieht, der ist in die wahre Aufgabe der Wissenschaft noch lange nicht eingedrungen.“¹⁵⁷ Dieses Wort *Josef Kohlers*, das mehreren Abschnitten der vorliegenden Skizze als Motto dienen könnte, hat zwar besonderes Gewicht auf solchen Rechtsgebieten, die umfassend nicht kodifiziert sind und daher eines kreativen Systemdenkens besonders bedürfen. Aber auch für das gerade in Kraft getretene BGB stellte sich die Frage nach der richtigen Systematik mit einer gewissen Dringlichkeit. Denn am Anfang stand das schwierige Unternehmen, den mit dem Gemeinen Recht aufgewachsenen und mit ihren Partikularrechten vertrauten deutschen Juristen das neue Bürgerliche Recht zu vermitteln. Das war nur in systematischer Weise möglich. Es lag nahe, daß den Unterricht im BGB für Praktiker Angehörige der Juristenfakultäten übernahmen, in Berlin auf Veranlassung des Anwaltsvereins, aber nicht nur für Rechtsanwälte, über vier Semester hinweg *Ernst Eck*: „Das war ein Schauspiel, wie es wohl noch niemals da war ... , wie der Gelehrte vor einem Auditorium von 500 gereiften praktischen Juristen, darunter einer stattlichen Anzahl ergrauter Männer in den höchsten Stellen der juristischen Beamten-Hierarchie, seine Vorlesungen hielt.“¹⁵⁸ Die Stoffgliederung solcher Vorträge folgte nach einleitenden Bemerkungen zum BGB als neuer Grundlage der Rechtsordnung aber im wesentlichen dem Aufbau des Gesetzbuches.

¹⁵⁷ *Josef Kohler*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag, S. VI.

¹⁵⁸ *Ernst Eck*, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von *Rudolf Leonhard*, Bd. 1, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1903, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, S. VI f. Derartige Veranstaltungen dürften an vielen Orten stattgefunden haben, gedruckt wurden die Vorträge eher selten, vgl. aber noch den die ostpreußischen Juristen belehrenden Königsberger Privatdozenten und späteren Kieler Ordinarius *Richard Weyl*, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker, Bd. 1–2, München 1898–1900, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.

Diesen durften auch die ersten Lehrbücher nicht aus dem Blick verlieren. Aber sie schlugen zunächst verschiedene Wege ein, um die dem Gesetz zugrundeliegende Systematik sichtbar zu machen. Denn man war sich weitgehend darin einig, daß die Regelungen des BGB nicht einfach das System der Pandektistik abbildeten und daher ihr innerer Zusammenhang erst festgestellt werden müsse. Die klügsten, vorausschauenden Gedanken über das hier zu lösende Problem finden sich wiederum bei *Josef Kohler*, damals schon Ordinarius in Berlin.¹⁵⁹ Die Zivilrechtswissenschaft habe zwei Aufgaben zu lösen. Einerseits „sollen durch scharfe Zergliederung der Rechtsinstitute, durch Aufsuchung der inneren Verwandtschaft der Begriffselemente neue Grundlagen geschaffen werden für das System ... Auf der anderen Seite haben wir die praktische Betätigung des Rechts im Leben zu erforschen ... und durch reiche Kasuistik die Interessen unseres Volkes zu befriedigen.“ Beides zugleich sei notwendig, denn „eine öde Kasuistik ohne Vertiefung“ habe „Zerfahrenheit und Zersplitterung“ zur Folge und „die Scheinbilligkeit triumphiert in vielen Fällen über die wahre Gerechtigkeit“, während andererseits „ein Operieren mit Begriffen ohne Rücksicht auf den praktischen Erfolg ... zu scholastischen Abwegen“ führe.¹⁶⁰

Die Systementwürfe der ersten Lehrbuchautoren versuchen nicht nur, die „innere Verwandtschaft“ der „Begriffselemente“ des BGB festzustellen, sondern auch ihren Platz in einem übergreifenden gedanklichen Konstrukt zu bestimmen. Die Darstellung des Allgemeinen Teils des BGB beginnt bei *Josef Kohler* mit Ausführungen über die „Rechtsordnung“ überhaupt, denen sich ein zweiter Teil über das „Rechtsleben“ mit dem subjektiven Recht im Mittelpunkt anschließt und endlich ein dritter, der als „Faktoren des subjektiven Rechts“ die Rechtssubjekte, die Rechtsobjekte und den Rechtsverkehr abhandelt; ähnlich abstrahierend ordnet *Kohler* auch Aspekte des Allgemeinen Schuldrechts Kapiteln über die „Leistungslehre“, über Verfügungen, über Verträge u. a. zu.¹⁶¹ *Konrad Cosack* zog es dagegen vor, nach einer geschichtlichen Einleitung die „Allgemeinen Lehren“ in Abschnitte über die „Rechtsregeln“, die „Rechtsinhaber“, die „Rechtsgegenstände“, die „Entstehung, Änderung, Aufhebung der Rechte“ sowie deren „Ausübung und Sicherstellung“ einzuteilen, das Schuldrecht aber konsequent als „Recht der Forderungen“ zu behandeln.¹⁶² Solchen Entwürfen ist gemeinsam, daß sie in deutlicher Distanz zur Pandektenwissenschaft und zum römischen Recht das bürgerliche Recht in den für unverzichtbar gehaltenen Grundfiguren und elementaren Anschauungsformen des Rechts überhaupt verankert sehen wollten. Es wäre reizvoll, solche Systementwürfe auf einer breiteren Quellenbasis zu vergleichen. Auf die Dauer durchsetzen konnten sie sich nicht.

¹⁵⁹ Zur Person dieses ungewöhnlichen Juristen *Günter Spendel*, *Josef Kohler*. Bild eines Universaljuristen, Heidelberg 1983 (Heidelberger Forum 17).

¹⁶⁰ *Josef Kohler*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd., Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag, S. VIII f.

¹⁶¹ *Josef Kohler*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1–2, Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag.

¹⁶² *Konrad Cosack*, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl., Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer.

Geblichen ist jedoch eine der Darstellung des Allgemeinen Teils des Gesetzbuches vorgeschaltete Einführung, die man nach dem Vorbild anderer Disziplinen „Einleitungswissenschaft“ nennen könnte. Sie findet sich frühzeitig im Lehrbuch von *Friedrich Endemann*, dem es einerseits darauf ankam, „der Selbständigkeit des Gesetzbuchs gerecht zu werden“, der andererseits aber „mit allem Nachdruck“ betonte, „daß die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht willkürlich erdacht und erschaffen wurde, sondern aus den geschichtlich entwickelten Rechtsanschauungen unseres Volkes und aus den sozialen Zuständen herausgewachsen ist, wie sie als Niederschlag der Kulturentwicklung von Jahrhunderten heute erscheinen.“¹⁶³ Niederschlag fand dieses Bekenntnis zum Programm der Historischen Schule in einem kürzeren geschichtlichen und einem längeren normtheoretischen Abschnitt sowie einem solchen über den Geltungsbereich des BGB. Das Lehrbuch von *Friedrich Enneccerus* hat diesen Zugang zum deutschen bürgerlichen Recht ausgebaut und bis in die Zeit der frühen Bundesrepublik offen gehalten. In der Weimarer Zeit lag der Kanon der noch von *Ludwig Enneccerus* selbst verantworteten Einleitungskapitel fest. Nach einem ausführlichen historischen Überblick war ein langer Abschnitt unter dem Rubrum „Das Recht“ dessen Begriff und Einteilung, der Entstehung und Aufhebung von Rechtsvorschriften, ihren Arten, der Auslegung und Rechtsfindung, dem zeitlichen und räumlichen Herrschaftsbereich der Normen gewidmet; ein weiterer Abschnitt behandelte das subjektive Recht. Erst danach stellten die mit dem Rechtssubjekt beginnenden Kapitel eine direkte Beziehung zum Gesetzbuch her.¹⁶⁴ Diesen Aufbau übernahm *Nipperdey* für die nach dem Zweiten Weltkrieg veranstaltete Neuauflage des Werkes mit nur geringfügigen Veränderungen.¹⁶⁵ Die weiteren Bände dieses großen, von *Enneccerus* begonnenen Standardwerks, unter denen das Sachenrecht *Martin Wolffs* herausragt¹⁶⁶, folgten zwar mit ihrer Systematik weitgehend dem Gesetz, ließen aber erkennen, daß der Gesetzgeber nach der Überzeugung der noch am gemeinen Recht geschulten Autoren nicht willkürlich Normen erfunden, sondern überwiegend rechtslogisch oder kraft Überlieferung verbindliche Regelungen getroffen hatte.

¹⁶³ *Friedrich Endemann*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl., Berlin 1899, Carl Heymanns Verlag, S. IV, VI. Ganz ähnlich dachte *Eduard Heilfron*, dessen Konzeption, Rechtsgeschichte und geltendes Recht in einem mehrbändigen Werk zusammenzufassen, allerdings keine Nachahmung fand: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. I. Teil: Geschichte des Bürgerlichen Rechts (Abt. I: Römische Rechtsgeschichte, Zivilprozeß, Konkurs; Abt. II: Deutsche Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Kirchenrecht), II. Teil: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vier Teilbände), Berlin 1897–1901, Speyer und Peters, Buchhandlung für Universitätswissenschaften. Das Werk wurde mehrfach aufgelegt.

¹⁶⁴ *Ludwig Enneccerus/Theodor Kipp/Martin Wolff*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 25.–29. Aufl., Bd. 1, 1: Einleitung, Allgemeiner Teil von *Ludwig Enneccerus*, 11. Bearb., Marburg 1926, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung (G. Braun).

¹⁶⁵ *Ludwig Enneccerus*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. Ein Lehrbuch, 14. Aufl. von *Hans Carl Nipperdey*, Halbbd. 1–2, Tübingen 1952–1955, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Vgl. a. *Thorsten Hollstein*, Die Verfassung als „Allgemeiner Teil“. Privatrechtsmethode und Privatrechtskonzeption bei Hans Carl Nipperdey (1895–1968), Tübingen 2006.

¹⁶⁶ *Martin Wolff/Ludwig Raiser*, Sachenrecht. Ein Lehrbuch, 10. Aufl., Tübingen 1957, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Vgl. a. *Dieter Medicus*, Martin Wolff, Ein Meister der Klarheit, in: *Heinrichs u. a. (Fn. 3)*, S. 543 ff.; *Landau*, ebda. S. 194.

Damit war zugleich, selbstverständlich und unausgesprochen, ein rechtsethisches Minimum des Privatrechts gewährleistet.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg ist es vor allem der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Einblicke in das Privatrechtsverständnis der Epoche gestattet. Zunächst aber galt es, den im Zeichen des Nationalsozialismus ausgerufenen „Abschied vom BGB“ zu verabschieden. *Heinrich Lehmann* begann das Vorwort zur Neuauflage seines Lehrbuches 1947 mit dem Satz: „Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches ist wieder in seine alten Rechte eingesetzt worden.“¹⁶⁷ Er wie auch der Fortsetzer seines Buches *Heinz Hübner* folgten in den einleitenden Kapiteln etwa der von *Enneccerus* vorgegebenen Linie.¹⁶⁸ Andere Autoren setzten neue Akzente. *Heinrich Lange*, in den dreißiger Jahren mit seiner Kritik am subjektiven Recht massiv in den Kampf gegen das liberale Privatrechtssystem involviert¹⁶⁹, entschied sich in der Nachkriegszeit sicher nicht zufällig dafür, einen Allgemeinen Teil zu verfassen, den die Zeitgenossen nicht anders denn als ein Zeichen der Umkehr deuten mußten. Das Buch gab ihm Gelegenheit für den Versuch, mit dem Hinweis auf den „Siegeszug des öffentlichen Rechts“, dessen „Anteil ... auf dem Gebiete des Privatrechts immer mehr verstärkt“ worden sei, seine seit 1933 vertretene Position als Reflex einer langfristigen historischen Entwicklung plausibel zu machen.¹⁷⁰ *Karl Larenz* hat später den „einleitungswissenschaftlichen“ Teil vor den Instituten des Allgemeinen Teils als Rechtsphilosophie ausgestaltet¹⁷¹, während *Werner Flume* das Rechtsgeschäft und mit ihm die Privatautonomie in den Vordergrund rückte, so daß der zugehörige erste Halbband seines Werkes entbehrlich erschien.¹⁷²

Wer *Heinrich Langes* Hinweis auf die zunehmende Dominanz öffentlichrechtlicher Regelungen auf dem Terrain des Privatrechts nur als eine späte Apologie deuten möchte, macht sich die Sache gewiß zu einfach. *Josef Esser* hat 1949 der ersten Auflage seines Schuldrechts Bemerkungen vorangeschickt, die ein ähnliches Unbehagen bezeugen: „Läßt es sich noch rechtfertigen, das herkömmliche System des Obligationenrechts zu tradieren in einer Zeit des Überwucherns von Vertrag und freiem Rechtsverkehr durch Verwaltungseingriffe und -bindungen aller Art? Was soll noch in der Praxis der Systemlosigkeit ein System – außer für den ‚Lehrbetrieb‘?“ Aber *Esser* glaubt weiterhin daran, „daß das System des Privatrechts nicht von der Lehre und für die Lehre erdacht ist, sondern nur nachgezeichnet

¹⁶⁷ *Heinrich Lehmann*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 5. Aufl., Berlin 1947, Walter de Gruyter & Co., S. VII.

¹⁶⁸ *Lehmann* (Fn. 167), 15. Aufl. neu bearbeitet von *Heinz Hübner*, Berlin 1966.

¹⁶⁹ *Wilhelm Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht. Das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Tübingen 1988.

¹⁷⁰ *Heinrich Lange*, BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, München und Berlin 1952, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 3.

¹⁷¹ *Karl Larenz*, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, München 1967, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Vgl. dazu im vorliegenden Band den Beitrag von *Claus-Wilhelm Canaris*, S. 419ff. Auch *Ernst Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Köln 1973, Carl Heymanns Verlag, beginnt seine Ausführungen mit Kapiteln über den „Begriff des Rechts“ und die „Arten der rechtlichen Verhältnisse“.

¹⁷² *Werner Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2: Das Rechtsgeschäft, Berlin 1965, Springer Verlag.

werden kann nach der inneren Ordnung, die seinem Aufbau und allen seinen Einrichtungen (Institutionen) durch Wirklichkeit und Ziele des Soziallebens vorgegeben ist: so bindend, daß sich in jeder Einzelheit die Kernfragen der Sozialverfassung – so das Verhältnis von Freiheit und Zweckbindung – widerspiegeln.“¹⁷³ Esser dürfte mit dem Hinweis auf „Verwaltungseingriffe und -bindungen“ damals vor allem die staatliche Bewirtschaftung vieler Güter gemeint haben, deren baldige Beseitigung in einem herausziehenden Wirtschaftsboom 1949 noch nicht vorauszusehen war. Doch die Reglementierung der Privatrechtsordnung durch den Staat gehörte auch in Zukunft zu dessen rechtspolitischen Instrumentarien und ist in neuester Zeit aus ganz anderen Gründen in die Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit zurückgekehrt.

Das große Lehrbuch hatte sich in der Weimarer Republik endgültig als der Ort durchgesetzt, an welchem die systematischen Grundlagen eines Rechtsgebietes zur Darstellung kamen und es behielt diese Funktion auch in den frühen Jahren der Bundesrepublik, zum Teil bis in die Gegenwart. Charakteristisch, wie *Leo Rosenberg* 1927 sein bis heute fortgeführtes Lehrbuch des Zivilprozeßrechts vorstellte, dessen Merkmale „strenge Systematik, scharfe Herausarbeitung der Grundgedanken des Zivilprozeßrechts, knappe Begriffsbestimmungen“ seien, denn „das System des Buches beruht auf den Geboten der Logik und des inneren Zusammenhangs“.¹⁷⁴ Die schöpferischen Züge der Systembildung traten dort am sichtbarsten zu Tage, wo auf klassischen Rechtsgebieten neue Wege beschritten wurden¹⁷⁵ oder wenn diffuse Rechtsmaterien den Methoden der Jurisprudenz in einer rationalen Ordnung erst zugänglich gemacht werden mußten. So geschehen schon in der ersten Jahrhunderthälfte mit dem in vielen einzelnen Gesetzen zersplitterten Verwaltungsrecht. Dieser Vorgang ist so oft analysiert worden, daß hier einige Hinweise genügen dürfen¹⁷⁶ und der Blick eher auf den Wandel des Faches seit der Entstehung der Bundesrepublik zu richten ist. Vergleicht man *Ernst Forsthoffs* Lehrbuch des Allgemeinen Verwaltungsrechts – dessen Manuskript für die erste

¹⁷³ *Josef Esser*, Lehrbuch des Schuldrechts, Karlsruhe 1949, Verlag C. F. Müller, S. VII.

¹⁷⁴ *Leo Rosenberg*, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1927, Verlag von Otto Liebmann, Vorwort S. III. Zum Autor vgl. *Karl Heinz Schwab*, *Leo Rosenberg. Der große Prozessualist (1879–1963)*, in: *Heinrichs u. a. (Fn. 3)*, S. 667 ff. Vielleicht ist es kein Zufall, daß in der Nachkriegszeit eine ganze Reihe von Darstellungen des Zivilprozeßrechts publiziert wurden, war diese Materie doch besonders geeignet, die Rückkehr zu einer geordneten Rechtspflege zu demonstrieren, vgl. z. B. *Friedrich Lent*, *Zivilprozeßrecht. Ein Studienbuch*, München 1947, Biederstein Verlag; *Adolf Schönke*, *Zivilprozeßrecht*, 3. u. 4. Aufl., Karlsruhe 1947, Verlag C. F. Müller; *Arthur Nikisch*, *Zivilprozeßrecht. Ein Lehrbuch*, Tübingen 1950, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck); *Wolfgang Bernhardt*, *Grundriß des Zivilprozeßrechts*, 2. Aufl., Tübingen 1951, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

¹⁷⁵ Zum Beispiel durch *Hugo Krefß*, *Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts*, München 1928, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Neudr. Aalen 1974; vgl. a. *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 35.

¹⁷⁶ *Otto Mayer*, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Bd. 1–2, Leipzig 1895–1896, Duncker und Humblot; 3. Aufl. 1924; *Fritz Fleiner*, *Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts*, 3. Aufl., Tübingen 1913, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck); *Erk Volkmar Heyen*, *Otto Mayer, Studien zu den geistigen Grundlagen seiner Verwaltungsrechtswissenschaft*, Berlin 1981; *Alfons Hueber*, *Otto Mayer, Die „juristische Methode“ im Verwaltungsrecht*, Berlin 1982; *Jeong Hoon Park*, *Rechtsfindung im Verwaltungsrecht. Grundlegung einer Prinzipientheorie des Verwaltungsrechts als Methode der Verwaltungsrechtsdogmatik*, Berlin 1999; *Roger Müller*, *Verwaltungsrecht als Wissenschaft. Fritz Fleiner 1867–1937*, Frankfurt am Main 2006.

Auflage er im Mai 1949 abgeschlossen hat!¹⁷⁷ – mit neueren Darstellungen desselben Rechtsgebiets, dann springt die von ihm geradezu kultivierte Abwesenheit des Verfassungsrechts ebenso in die Augen wie andererseits dessen Auswirkung auf jüngere systematische Entwürfe. Der von *Forsthoff* festgestellte Bedeutungsgewinn der Verwaltung¹⁷⁸ hat nach einem halben Jahrhundert verfassungsgerichtlicher Judikatur nicht nur eigene Kapitel über das Verhältnis von Verfassung und Verwaltung veranlaßt, sondern zu einer ehemals nicht vorstellbaren Ausdifferenzierung fast aller wesentlichen Teile des verwaltungsrechtlichen Systems geführt.¹⁷⁹ Damit aber richtet sich die Aufmerksamkeit der Autoren wie der Leser weniger auf die Institutionen und ihre Wirkungen selbst als auf die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken. Während *Forsthoff* noch in der letzten Auflage seines Werkes im Jahre 1973 den Schwerpunkt nahezu ausschließlich auf die Kapitel über das Verwaltungshandeln und die Behördenorganisation legt und der Bürger vor allem als Gläubiger von Ersatzleistungen in Erscheinung tritt¹⁸⁰, versucht *Stober* mit umfangreichen Abschnitten über den Menschen und Bürger als Grundrechtsträger und über die subjektiv-öffentlichen Rechte ein ungefähres Gleichgewicht zwischen Staatsgewalt und Staatsbürger herzustellen.¹⁸¹

Im Privatrecht war insbesondere das Wirtschaftsrecht Gegenstand wiederholter Versuche, dogmatisch disparate, aber gesellschaftlich zusammengehörige Regelungsbereiche in einem System zu vereinigen. Solche Tendenzen hatten durch die Studienreform von 1934 Auftrieb erhalten.¹⁸² Dem „Deutschen Wirtschaftsrecht“ von *Hedemann* kommt insofern paradigmatische Bedeutung zu. Da in seinem, durch den Nationalsozialismus geprägten Weltbild Staat und Wirtschaft ohnehin eng aufeinander bezogen und mittels ständischer Elemente verklammert waren, ergaben sich für ihn in systematischer Hinsicht keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.¹⁸³ Die Idee, ein so übermächtiges und für die moderne Gesellschaft grundlegendes Phänomen wie die Wirtschaft auch rechtssystematisch als eine Einheit zu begreifen, blieb aber über das Ende des Dritten Reiches hinaus attraktiv. In der Geschichte der Bundesrepublik war es vor allem Fritz *Rittner*, der ein umfassendes Fach Wirtschaftsrecht zu konstituieren versuchte. Sein Lehrbuch umfaßt daher sowohl „die hoheitlichen Funktionen im deutschen Wirtschaftsrecht“ wie auch das – in sich schon systembedürftige – „Unternehmensrecht“

¹⁷⁷ *Ernst Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil, München und Berlin 1950, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. VII.

¹⁷⁸ *Forsthoff* (Fn. 177), S. V.

¹⁷⁹ Vgl. dazu nur das von *Hans J. Wolf* begründete und von *Otto Bachof* fortgeführte Lehrbuch, jetzt: *Rolf Stober*, Verwaltungsrecht, Bd. 1, 11. Aufl., 1999; Bd. 2, 6. Aufl., 2000; Bd. 3, 5. Aufl., 2004, alle München, Verlag C. H. Beck.

¹⁸⁰ *Ernst Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 10. Aufl., München 1973, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Ähnlich im Prinzip *Hartmut Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1. Aufl., München 1980, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, und so auch in den weiteren Auflagen.

¹⁸¹ *Stober* (Fn. 179), Bd. 1.

¹⁸² *Kroeschell* (Fn. 1), S. 85 f.

¹⁸³ *Justus Wilhelm Hedemann*, Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriß, Berlin 1939, Junker und Dünnhaupt Verlag. Vgl. dazu *Heinz Mohnhaupt*, *Justus Wilhelm Hedemann* und die Entwicklung der Disziplin „Wirtschaftsrecht“, in: ZNR 25 (2003) S. 238 ff.

sowie die Probleme des UWG und des GWB, auf die der Titel aber besonders hinweisen mußte.¹⁸⁴ Das „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ indessen kristallisierte sich mit anwachsendem Rechtsstoff und ausgeweitetem Problemhorizont als ein eigener, nicht zuletzt im Rahmen der Europäischen Union expandierender Rechtsbereich heraus.¹⁸⁵ Die Wettbewerbsrechtler dagegen behandelten die Fragen ihrer beiden Rechtsgebiete weiterhin aus privatrechtlicher Perspektive. Bis heute hat sich daher für das Wirtschaftsrecht ein übergreifendes System nicht durchsetzen können. Es ist auch fraglich, ob ein solches mit Rücksicht auf das Gewicht der zugehörigen Rechtsgebiete realisierbar und sinnvoll sein kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Systematisierungsversuch auch scheitern kann oder sich in einem intellektuellen Experiment erschöpft. Das gilt zum Beispiel für den reizvollen Gedanken, ein allgemeines, mehrere Gerichtszweige überwölbendes Prozeßrecht zu erarbeiten.¹⁸⁶

In jüngerer Zeit ergaben sich neue Herausforderungen durch die Gesetzgebung für bisher nicht oder nur peripher geregelte Lebensbereiche. Der Umweltschutz tritt erst seit den sechziger Jahren als Problem in das Bewußtsein der Öffentlichkeit, 1974 wird das Umweltbundesamt gegründet, 1989 erscheint erstmals *Michael Kloepfers* Umweltrecht, das mit Erfolg die Chance wahrnimmt und zugleich das für die Rechtsanwendung elementare Bedürfnis erfüllt, eine diffuse Rechtsmaterie in das Korsett rationaler Begrifflichkeit zu zwingen.¹⁸⁷ In anderen Fällen drängt sich der Eindruck auf, die Systematisierung diene nur didaktischen Zwecken. So gehören Gesetze und zugehörige Kommentare sozialrechtlichen Inhalts schon während des ganzen 20. Jahrhunderts zur deutschen Rechtsordnung. Zusammenfassende Darstellungen aber erschienen erst und dies in Gestalt von Studienbüchern, seitdem das Sozialrecht als akademisches Unterrichtsfach etabliert wurde, also seit den siebziger Jahren.¹⁸⁸

IV. Didaktische Literatur für Studierende und Laien

Aufmerksamkeit verdienen zunächst die seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts erschienenen „Einführungen in die Rechtswissenschaft“. Bedeutende Juristen waren sich nicht zu schade, solche Werke zu verfassen. Ganz überwiegend enthalten sie in enzyklopädischer Weise einen Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete, daneben aber meist auch eine vorgeschaltete Einleitung mit Ausführungen zum

¹⁸⁴ *Fritz Rittner*, Wirtschaftsrecht mit Wettbewerbs- und Kartellrecht, Heidelberg 1979, C. L. Müller Juristischer Verlag. Ähnlich, wenn auch weniger breit entfaltet, schon *Gerd Rinck*, Wirtschaftsrecht, Köln 1963, Carl Heymanns Verlag.

¹⁸⁵ Man vergleiche etwa *Rolf Stober*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Stuttgart 1976, Verlag W. Kohlhammer, mit der 16. Aufl. dieses Buches 2000. Zur gesamten Problematik *Friedrich Kübler*, Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik. Versuch einer wissenschaftshistorischen Bestandsaufnahme, in: Simon (Fn. 2), S. 364 ff.

¹⁸⁶ *Wolfgang Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts. Eine vergleichende Darstellung von ZPO, FGG, VwGO, FGO, SGG, Bielefeld 1970, Gieseking Verlag.

¹⁸⁷ *Michael Kloepfer*, Umweltrecht, München 1989, Verlag C. H. Beck.

¹⁸⁸ *Helmar Bley*, Sozialrecht, Frankfurt am Main, 1975, Metzner Verlag; *Wolfgang Gitter*, Sozialrecht, München 1981, Verlag C. H. Beck.

Rechtsbegriff und zum Zweck des Rechts, zur geschichtlichen Entwicklung des Rechts und den Rechtsquellen, zur Rechtsgeltung, Normtheorie und Rechtsanwendung. Eine gewisse Ähnlichkeit mit den schon erörterten Einleitungen zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts ist nicht zu übersehen. Aber gerade dieser erste, den Studienanfängern angebotene Zugang zur Rechtswissenschaft verrät etwas über das Rechtsdenken einer Epoche. Nachdem *Josef Kohler* sich zu diesen Grundbegriffen noch recht kurz gefaßt hatte¹⁸⁹, prägte *Gustav Radbruch* mit seiner zum Standardwerk gewordenen „Einführung“ für Jahrzehnte bis in die siebziger Jahre hinein diesen Literaturtypus.¹⁹⁰ Ob er sein Ziel, „endlich auch der Rechtswissenschaft ihren Platz im Rahmen der ‚allgemeinen Bildung‘ zu erobern“¹⁹¹, erreicht hat, mag man bezweifeln, zumal ähnliche Werke doch in erster Linie für jüngere Semester der Rechtswissenschaft geschrieben wurden.¹⁹² Zu den originelleren dieser Bücher gehört die Einführung *Justus Wilhelm Hedemanns*, der unter dem Rubrum einer „Allgemeinen Rechtslehre“ eine Kombination rechtsanthropologischer und rechtssoziologischer Aspekte versuchte.¹⁹³ Kaum der Erwähnung bedarf, daß unter dem NS-Regime der Einfluß völkischen Denkens auch diesen Gegenstand völlig veränderte.¹⁹⁴ In der Bundesrepublik ist es erst *Bernhardt Rehfeldt* 1962 mit einer eigenständigen Konzeption gelungen, eine Alternative zu Radbruch zu präsentieren¹⁹⁵, während sich andere Autoren teils für eher rechtsphilosophische¹⁹⁶, teils für enzyklopädische¹⁹⁷ Schwerpunkte ent-

¹⁸⁹ *Josef Kohler*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1902, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, letztmals 1929 neu aufgelegt von *Paul Oertmann*.

¹⁹⁰ *Gustav Radbruch*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1910, Verlag Quelle und Meyer; 9. Aufl., hrsg. von *Konrad Zweigert*, Stuttgart 1958, K. F. Koehler Verlag.

¹⁹¹ So *Radbruch* in seinem „Vorwort zur letzten Auflage“, in der Ausgabe von *Zweigert* (Fn. 180), S. 8.

¹⁹² *Theodor Sternberg*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1. Teil: Methoden- und Quellenlehre, 2. Aufl., Leipzig 1912, G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, mit einem ausführlichen historischen Teil; *Richard Schmidt*, Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundzüge des deutschen Rechts mit den Anfangsbegriffen der Rechtslehre und den Anfangsgründen der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Leipzig 1923, Verlag von Felix Meiner; *Arthur Wegner*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin 1931, Walter de Gruyter Verlag; *Rudolf Reinhardt* (Hrsg.), Deutsches Recht, zugleich eine Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft, Marburg 1943, N. G. Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung, als Gemeinschaftsarbeit mehrerer Autoren, 1949 unter dem Titel „Einführung in die Rechtswissenschaft“ mit erweitertem Autorenkreis von demselben Herausgeber erneut publiziert, bei Elwert – Gräfe und Unzer Verlag, Marburg.; *Adolf Schönke*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Karlsruhe 1946, Verlag C. F. Müller.

¹⁹³ *Justus Wilhelm Hedemann*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1927, Walter de Gruyter Verlag;

¹⁹⁴ *Gustav Klemens Schmelzeisen*, Deutsches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1938, Verlag von Quelle & Meyer.

¹⁹⁵ *Bernhard Rehfeldt*, Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundfragen, Grundgedanken und Zusammenhänge, Berlin 1962, Verlag Walter de Gruyter, mit Kapiteln „Das Recht als Sein“, „Das Recht als Sollen“, die rechtsphilosophischen „Grenzen des Rechts“ und „Recht und Gesellschaft“; in 4. Aufl. 1978 fortgesetzt von *Manfred Rehbinder*.

¹⁹⁶ *Rupert Schreiber*, Allgemeine Rechtslehre. Zur Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin 1969, Springer-Verlag; *Norbert Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg 1996, C. F. Müller Verlag.

¹⁹⁷ *Jürgen Baumann*, Einführung in die Rechtswissenschaft, München 1967, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

schieden, teils weiterhin ein Gleichgewicht zwischen beiden zu wahren suchten.¹⁹⁸ Ein allgemein akzeptiertes Modell einer solchen „Einführung“ hat sich nicht durchsetzen können, vielleicht deshalb, weil der systematische Anspruch der Jurisprudenz jedem Versuch, die Anfangsgründe des Faches zu vereinfachen, Grenzen setzt.

Klagen über die didaktische Unzulänglichkeit der akademischen Lehre an den Juristenfakultäten und die Überfrachtung von Lehrbüchern mit theoretischem Wissen und Details sind verbreitet und keineswegs neu. In ihnen artikuliert sich die Schwierigkeit, in einen komplexen Lernprozeß einzutreten, der nicht nur ein ungewohntes methodisches Denken abverlangt, sondern von Anbeginn dessen Einübung fast stufenlos am Ganzen eines Rechtsgebiets erfordert. Daher überrascht es nicht, daß während des ganzen Jahrhunderts neben den Werken für Praktiker und Wissenschaftler stets auch Publikationen für die spezifischen Bedürfnisse der Ausbildung zum Spektrum der juristischen Literatur gehörten. Man muß nicht lange suchen, um schon früh gleichsam zeitlose Einsichten in die Probleme des Rechtsunterrichts zu finden. „Der erste Fehler“ liege in der Behandlung des Allgemeinen Teils, dessen „juristische Oberbegriffe ... schon zu einer Zeit zu bringen, wo dem Leser die einzelnen Anwendungsfälle noch nicht bekannt sind“, sei falsch. „Man darf m. E. wenigstens dem Anfänger keine allgemeine Theorie der Rechtsgeschäfte bieten, bevor er die konkreten einzelnen Rechtsgeschäfte, Kauf, Miete ... kennen gelernt hat.“¹⁹⁹ Der Verfasser dieser Sätze konnte in seinem Lehrbuch die Lösung des angesprochenen Problems freilich auch nicht bieten. Der Aufbau auch der sich didaktisch verstehenden Literatur folgte im Prinzip dem der großen systematischen Darstellungen. Der Ausweg, den Autoren und Verlage fanden, um den Studierenden den Zugang zu erleichtern, war die möglichste Straffung des Stoffes in „Grundrissen“. Sie dürften – ohne Vermittlung von Gründen und Zusammenhängen – das Verständnis eher erschwert haben, ermöglichten jedoch einen ersten, raschen Überblick, nach dem offenbar nicht nur die Studenten verlangten. *Eduard Heilfron* begründete die Publikation seines Grundrisses mit den „unausgesetzten“ Hinweisen von „Lehrenden und Lernenden ... auf die Notwendigkeit ... meinen größeren ... Lehrbüchern kurze, nur die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassende Grundrisse an die Seite zu stellen. In der Tat besteht ein Bedürfnis nach solchen Werken, die die Grundlinien des Rechtsgebäudes klar hervortreten lassen, der Vorlesung des Lehrers zur Unterlage dienen können und vor allem bei der Wiederholung und Vorbereitung auf die Prüfungen eine schnelle Übersicht ermöglichen.“²⁰⁰

Inhaltlich bieten diese Werke zum Teil einen durchgehend lesbaren Text, den man Jahrzehnte später als „Studienbuch“ charakterisiert hätte. Das gilt insbesondere für die vom Verlag de Gruyter herausgegebenen „Grundrisse der Rechtswissenschaft“, aus denen einige Standardlehrbücher von äußerlich kleinerem Format

¹⁹⁸ Reinhold Zippelius, Einführung in das Recht, München 1974, Verlag C.H. Beck; Johann Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft, Tübingen 1997, Verlag Mohr Siebeck.

¹⁹⁹ Paul Krüickmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., Göttingen 1899, Vandenhoeck & Ruprecht, S. VIII u. ff.

²⁰⁰ Eduard Heilfron, Grundriß des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1 Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Mannheim 1920, Verlag J. Bensheimer, Vorwort von 1912. Zum Lehrbuch Heilfrons vgl. o. Fn. 163.

hervorgegangen sind.²⁰¹ Das entsprach durchaus den Vorstellungen des Verlages, der daneben aber weiterhin daran festhielt, daß der Grundriß „den Dozenten unterstützen“ solle indem er „den Vortrag entlastet“.²⁰² Andere Grundrisse muten ihren Lesern wirklich nur ein Gerippe von Definitionen und knappen Sentenzen zu, die zwar den gewünschten Überblick gestatten, aber auch als einzupaukender Stoff mißverstanden werden können. Dieser Typus, zu dem auch schon Heilfron und wohl die Erzeugnisse mehrerer Zeitgenossen zu rechnen waren²⁰³, erhielt bald Zuwachs. Ein Oberlandesgerichtsrat namens *Carl Schaeffer* erfand kurz vor dem Ersten Weltkrieg die zunächst „Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre“, viel später „Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft“ genannte Reihe schmaler broschierter Bändchen, die schon 1926 auf 17 Titel – davon 15 juristische – angewachsen war.²⁰⁴ Der enorme Erfolg dieser fast ausschließlich von *Schaeffer* selbst verfaßten Schriften spricht für sich. Er ist nur durch das Bedürfnis breiter, offenbar jüngerer Leserschichten zu erklären, sich in relativ kurzer Zeit einen infolge extremer Untergliederung gerade noch überschaubaren Stoff anzueignen, wie man ihn vor allem für die mündlichen Examina benötigte. Denn weder die juristische Methode, die der Jurist für die Lösung von Rechtsfällen benötigt, noch ein begründetes Verständnis der einzelnen Rechtsgebiete vermittelten diese Texte. Von einer vorlesungsbegleitenden Funktion der Grundrisse war keine Rede mehr. – Eine andere große Publikation mit gleichfalls didaktischen Zielen, aber auf viel höherem Niveau, der sechsbändige Lehrkommentar des Rechtsanwalts *Viktor Loewenwarter*, konnte dagegen auf ihren Anfangserfolgen nicht aufbauen, weil der Verfasser jüdischer Herkunft war und emigrieren mußte.²⁰⁵

Nur am Rande ist festzuhalten, daß der Nationalsozialismus seine eigene Grundrißliteratur hervorbrachte. *Carl Schaeffer* setzte sein bewährtes Rezept nun für eine Serie mit Namen „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“ ein²⁰⁶ und für Ausbildungszwecke produzierte man 15 „Rechtswissenschaftliche Grundrisse“, deren Titel in fast allen Fällen programmatisch mit dem Wort „deutsch“

²⁰¹ *Heinrich Lehmann*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., Berlin 1922, später *Hübner* (Fn. 168); *Justus Wilhelm Hedemann*, Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1921, später *Wolfgang Fikentscher*, Das Schuldrecht, Berlin 1965; beide bei Walter de Gruyter.

²⁰² Verlagsankündigung „Zum Geleit“ 1921.

²⁰³ *Otto Georg Schwarz*, Grundriß des Bürgerlichen Rechts und seiner Geschichte. Ein Hilfsbuch für junge Juristen, 4. Aufl., Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag. Erwähnung verdienen auch die rund zwei Dutzend Bände des von *Paul Posener* verfaßten „Grundrisses des gesamten deutschen Rechts“, die seit 1900 in Berlin im J. J. Heines Verlag erschienen.

²⁰⁴ Exemplarisch sei genannt: *C. Schaeffer/J. Wiefels*, Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, II. Bd. 1. Teil: Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil des Rechts der Schuldverhältnisse, 34.–38. Aufl., Leipzig 1926, Verlag von C. L. Hirschfeld.

²⁰⁵ *Viktor Loewenwarter*, Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1–6, Berlin 1924–1930, z. T. in 2. Aufl., teils bei Carl Heymanns, teils im Hermann Sack Verlag erschienen. Zum Autor vgl. *Göppinger* (Fn. 3), S. 148f., 300.

²⁰⁶ Die unter jungen Juristen zweifellos verbreitete Reihe scheint bisher kaum die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden zu haben. Exemplarisch sei erwähnt: *Wilhelm Stuckart/Harry von Rosen-von Hoevel/Rolf Schiedermaier*, Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 13. Heft, 4. Teil), Leipzig 1943, Verlag W. Kohlhammer Abteilung Schaeffer.

begann.²⁰⁷ Nach dem Zweiten Weltkrieg erschienen bald wieder *Schaeffers* Grundrisse nach seiner Konzeption aus der Weimarer Zeit, nun in anderen, aber unverändert richterlichen Händen.²⁰⁸ Doch die Szenerie der Studienliteratur begann sich bald zu wandeln. Der Verlag C.H. Beck startete seine Reihe der Kurzlehrbücher mit namhaften Autoren²⁰⁹, Rechtsanwälte versuchten, auf dem Markt der Ausbildungsliteratur Fuß zu fassen, zeitweise mit Erfolg.²¹⁰ Als bald haben dann viele der eingeführten juristischen Fachverlage Reihen mit didaktisch aufbereiteten Studienbüchern geringeren Umfangs herausgebracht und dafür als Autoren namhafte Universitätslehrer gewinnen können. Ein Wettlauf um die besseren Konzepte war zu beobachten, nicht alles setzte sich auf Dauer durch. Eine geradezu kopernikanische Wende auf dem Markt der Ausbildungsliteratur gelang *Dieter Medicus* 1968 mit seiner „nach Anspruchsgrundlagen geordneten Darstellung“ des Bürgerlichen Rechts für höhere Semester, die bis heute in nicht einmal zweijährigem Rhythmus neu aufgelegt werden konnte.²¹¹ Die Neuartigkeit der Konzeption bestand nicht nur in der Idee, die Systematik des Gesetzes im Spiegel der Anspruchsgrundlagen und damit so ausbildungs- und praxisnah wie nur möglich zu vermitteln, sondern auch in der möglichst vollständigen Erfassung der aktuell diskutierten Probleme. Den Einstieg in das juristische Studium erleichterte seit den siebziger Jahren an vielen Fakultäten die Einführung des Grundkursesystems, mit dem im Zivilrecht wesentliche Elemente der ersten drei Bücher des BGB zusammengefaßt vermittelt werden sollten. Dazu und auch zu anderen juristischen Disziplinen entstand eine studienbegleitende Literatur, welche die herkömmlichen Darstellungen der einzelnen Rechtsgebiete aber nicht entbehrlich machte.²¹²

Schon seit langem waren auch Fallsammlungen für den akademischen Gebrauch bekannt. *Rudolph von Jherings* berühmte „Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen“ kamen zuletzt 1932, erstmals aber schon 1847 heraus, also vor der Wende des Autors zur Zweckjurisprudenz und mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zum „ka-

²⁰⁷ Darunter *Edmund Mezger*, Deutsches Strafrecht, Berlin 1938; *Alfred Hueck*, Deutsches Arbeitsrecht, Berlin 1938; *Rolf Dietz*, Deutsches Personen-, Familien- und Erbrecht, Berlin 1943. Auch *Hedemanns Wirtschaftsrecht* (Fn. 183) ist Teil dieser Reihe. Weitere Autoren u. a. *Ernst Forsthoff* und *Otto Koellreutter*. Alle im Verlag Junker und Dünhaupt.

²⁰⁸ Exemplarisch: *J. Wiefels*, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil des BGB, Düsseldorf 1947, Verlag L. Schwann.

²⁰⁹ Vgl. *Dietmar Willoweit*, Das Profil des Verlages, S. 63, 82.

²¹⁰ *Horst Feldmann*, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl. (Das Recht in Grundrissen 1), Essen 1947, West – Verlag. Größere Verbreitung fanden „Dr. Ksoll's juristische Kurzlehrbücher mit Rechtsfällen sowie Examensklausuren und Lösungen und Repetitorien“, die seit 1952 erschienen und nach Bekunden des Verfassers auf eine Idee von *Wilhelm Kisch* zurückgehen, vgl. *Eberhard Ksoll*, Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil, Mindelheim 1953, Silesia – Verlag, Vorwort. Später hat der Müller-Albrechts-Verlag in Düsseldorf die Betreuung der Reihe übernommen. Da Originalität ausdrücklich nicht das Ziel dieser Reihe war, verfaßte der Initiator des Produkts die Texte für alle Rechtsgebiete selbst, ähnlich wie einst *Schaeffer*.

²¹¹ *Dieter Medicus*, Bürgerliches Recht. Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, Köln 1968, Carl Heymanns Verlag.

²¹² *Hans-Joachim Musielak*, Grundkurs BGB, 9. Aufl., München 2005 (erstmalig 1986), Verlag C. H. Beck.

suistischen Element“ in der Vorlesung.²¹³ Andere Unterrichtswerke dieser Art suchten ihre eigenen, zuweilen eigenwilligen Wege.²¹⁴ Otto Liebmann verlegte in der Weimarer Zeit mit großem Erfolg die von den Heidelberger Professoren *Anschütz*, *Graf zu Dohna* und *Heinsheimer* herausgegebenen „Praktika des bürgerlichen und öffentlichen Rechts“, welche die Autoren vor allem als Unterrichtshilfen verstanden wissen wollten.²¹⁵ Der offensichtliche Bedarf an juristischer Ausbildungsliteratur dieser oder ähnlicher Art veranlaßte 1929 auch den Verlag C.H. Beck ein Projekt zu starten, das sich bis zur Gegenwart als lebenskräftig erwiesen hat: Die Aufforderung „Prüfe Dein Wissen!“ fand Resonanz, auch wenn die vor dem Kriege publizierten Bändchen über die verschiedensten Rechtsgebiete alle von einem Autor, *Heinrich Schönfelder*, stammten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg gewannen die einzelnen Rechtsgebiete dieser Reihe unter den Händen hervorragender Fachleute ihr jeweils eigenes Profil.²¹⁶ Daneben haben sich in der Bundesrepublik mehr denn je Schriften des Typus „Fälle mit Lösungen“ etabliert und dies in den Programmen mehrerer juristischer Fachverlage, in der Gegenwart vor allem bei C.H. Beck, Boorberg, Luchterhand und C.F. Müller. Adressanten solcher Fallsammlungen sind teils Studierende unterer und mittlerer Semester, teils Examenskandidaten. Die entsprechende Literaturgattung für Referendare, für die seit Jahrzehnten der Name „*Sattelmacher*“ steht, hat gleichfalls einen, sogar unmittelbaren Vorgänger mit Namen „*Daubenspeck*“, dessen Wurzeln tief in das 19. Jahrhundert zurückreichen.²¹⁷ Die Kontinuität der juristischen Methode spiegelt sich exakt in diesem literaturgeschichtlichen Befund wieder.

Ein kurzer Blick ist schließlich noch jenen Werken zu gönnen, deren Autoren Gesetzgebung und juristische Kenntnisse in breitere Bevölkerungsschichten eintragen wollten. Dieser Intention sind wir schon bei anderen Literaturtypen begegnet. Es fehlte aber niemals auch an Schriften, die sich ausschließlich dieses Ziel gesetzt hatten. Die Autoren kommen aus allen Zweigen der akademischen Lehre

²¹³ *Rudolph von Jhering*, Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen, 14. Aufl., Jena 1932, Verlag von Gustav Fischer, S. III.

²¹⁴ *Rudolf Stammler*, Praktikum des Bürgerlichen Rechts für Vorgerückte zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium, Leipzig, 1898 Verlag von Veit & Comp., wo sich vor allem historisch interessantes Fallmaterial, aber auch eine Literaturgeschichte der zivilistischen Praktika findet; *Franz Leonhard*, Anleitung für die juristischen Übungs- und Examensarbeiten, 5. Aufl., Berlin 1921, Verlag von Franz Vahlen.

²¹⁵ Exemplarisch seien erwähnt: *Karl Heinsheimer*, Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauch bei akademischen Übungen und zum Selbststudium, 8. Aufl., Berlin 1930; *Gerhard Anschütz*, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Ein Übungsbuch für den Unterricht, 6. Aufl., Berlin 1930, beide im Verlag von Otto Liebmann. Vgl. zu den weiteren Bänden der Reihe Bibliographie (Fn. 5), S. 507.

²¹⁶ Einen umfassenden Überblick enthält die Bibliographie (Fn. 5), S. 510f.

²¹⁷ *Hermann Daubenspeck*, Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst, 5. Aufl., Berlin 1894, Verlag von Franz Vahlen; *Paul Sattelmacher*, Bericht, Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für den Vorbereitungsdienst der Referendare, 16. Aufl. von Daubenspeck ..., Berlin 1938, Verlag Franz Vahlen. Ähnliche Werke haben in älterer Zeit nur vorübergehend Beachtung finden können, vgl. etwa *Ernst Jacobi*, Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare, 2. Aufl., Berlin 1930, Verlag von Otto Liebmann; *Paul Schulin*, Der Aufbau von Tatbestand, Gutachten und Entscheidungsgründen. Mit einer Einführung von *Otto Palandt*, 3. Aufl., Berlin 1951, Carl Heymanns Verlag.

oder juristischen Praxis. Nur wenige Beispiele seien herausgegriffen. Der Breslauer Ordinarius *Otto Fischer*, bekannt als Kommentator²¹⁸, schrieb nach dem Ende des Ersten Weltkrieges eine „Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat für Gebildete aller Berufe“.²¹⁹ Ein „Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz“ versuchte, zeitnah aktuelle Informationsbedürfnisse breiter Bevölkerungskreise zu befriedigen.²²⁰ Daneben hatte es sich als notwendig erwiesen, einzelnen Berufsgruppen, Wirtschaftswissenschaftlern etwa oder Sozialarbeitern, auf sie zugeschnittene Einführungen in die Rechtsordnung in die Hand zu geben.²²¹ Und *Adolf Baumbach* erkannte zutreffend, daß dem Studierenden wie auch dem Laien in aller Regel jegliches Vorwissen über den Ablauf eines Zivilprozesses fehle, eine Lücke, die er mit einem kleinen „Elementarbuch“ schließen wollte.²²² Die juristische Literaturgeschichte der Bundesrepublik kennt neben den schon erörterten Textausgaben für breitere Bevölkerungskreise gleichfalls Werke für den nicht oder wenig vorgebildeten Leser. Dazu gehört das „Staatsbürger-Taschenbuch“ des Rechtsanwalts *Otto Model*, der sein Produkt schon in der Weimarer Republik zehnmal auflegen und diesen Erfolg seit 1957 in der Bundesrepublik noch übertreffen konnte.²²³ Daneben fand *Fritz Baur* gleichfalls einem breiteren Leserkreis zugedachte „Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland“ nur eine begrenzte Resonanz.²²⁴ Ganz andere Eindrücke vermitteln dagegen sowohl konzeptionell wie hinsichtlich des verlegerischen Erfolges die „Beck-Rechtsberater im dtv“. Auf speziellere Sachgebiete wie auch auf vereinfachte Benutzbarkeit zugeschnitten – „Schulrecht von A–Z“, „Meine Rechte als Verbraucher“ etc. –, befriedigen diese in kaum noch zu übersehender Vielfalt publizierten Taschenbücher die unterschiedlichsten Informationsbedürfnisse der Bürger.²²⁵ Die Blüte gerade dieser Literaturgattung wirft erneut ein Schlaglicht auf die Regulierungsdichte der Gesellschaft, den Rückgang informeller Verhaltenskodices und die Notwendigkeit, Rechtswissen auch außerhalb der professionellen Jurisprudenz zu vermitteln und zu erwerben.

²¹⁸ Vgl. o. Fn. 71.

²¹⁹ *Otto Fischer*, Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat. Für Gebildete aller Berufe, München 1920, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.

²²⁰ *Heinrich Frankenburger*, Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz. Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, München 1927, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²²¹ *Friedrich Giese*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin 1928, Industrieverlag Spaeth & Linde, der sich neben Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern auch Hörer in den Verwaltungsakademien vorstellt; *Richard Haase/Rolf Keller*, Grundlagen und Grundformen des Rechts, Stuttgart 1971, Verlag W. Kohlhammer, für einen ähnlichen Leserkreis; *Marie Munk*, Recht und Rechtsverfolgung im Familienrecht. Eine gemeinverständliche Darstellung für Unterricht und Selbststudium nebst Repetitorium, Berlin 1929, Verlag von Otto Liebmann.

²²² *Adolf Baumbach*, Elementarbuch des Zivilprozesses. Ein erster Leitfaden für Rechtswahrer, ein Leitfaden für Laien, 2. Aufl., München 1941, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²²³ *Otto Model*, Staatsbürger – Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 2. Aufl., München 1958, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Das Vorbild aus der Weimarer Zeit, verfaßt von demselben Autor, erschien im Verlag Sudau, Berlin, in der Reihe „Verwaltungs-Bücherei“. Im Dritten Reich wurde daraus das „Staatshandbuch des Volksgenossen“, das 1936 ein anderer, *Hans Karl Leistriz*, herausbrachte.

²²⁴ *Fritz Baur*, Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, München 1974, Verlag C. H. Beck.

²²⁵ Bibliographie (Fn. 5), S. 723 ff.

V. Handbücher

Die Geschichte dieser Literaturgattung hat in den letzten zwanzig Jahren eine Dynamik entwickelt, die alle früheren Publikationsprojekte ähnlicher Art als Vorläufer erscheinen läßt. Denn überwiegend hatten die älteren Handbücher einen anderen Sinn, weil die wichtigsten unter ihnen auf einen anderen Adressatenkreis zielten als die meisten modernen Produkte dieses Typus. Früher ging es darum, die Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt selbst sicherzustellen. Vor allem Verwaltungsbeamte sollten über die von ihnen wahrzunehmenden und in vielen einzelnen Gesetzen verstreut geregelten Aufgaben zusammenfassend informiert werden. Neben das maßgebliche Handbuch für Preußen von *Hue de Grais*²²⁶ traten ähnliche Werke für andere deutsche Staaten.²²⁷ Inhaltlich bieten sie das ganze Spektrum der hoheitlichen Aufgaben, wie sie die junge Republik von der untergegangenen Monarchie übernommen hatte. Zwar kannte auch schon die wilhelminische Zeit den „Leitfaden“ für verschiedene Berufsgruppen und es lassen sich anspruchsvolle Handbuchpublikationen für den Bürger auch aus der Weimarer Zeit benennen.²²⁸ Doch die geradezu inflationäre Verbreitung des Handbuchwesens seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts hat ihre spezifischen Ursachen. Sie ist ein Reflex des perfektionierten Rechtsschutzes in der voll entwickelten Bundesrepublik, deren bürgerorientierte Rechtsordnung eine Vielfalt rechtlicher Gestaltungs- und Klagemöglichkeiten eröffnet, aber stets auch steuer- und versicherungsrechtliche Überlegungen erzwingt. Die Handbücher sind daher auch Ausdruck der Komplexität unserer Rechtsordnung. Ihr heutiges Erscheinungsbild könnte daher dankbarer Gegenstand einer gründlichen Analyse sein. An dieser Stelle müssen wir uns mit einer groben Skizze begnügen.

Die frühe Bundesrepublik kennt weiterhin das Handbuch für den Verwaltungsbeamten, zum Beispiel ein „Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaus“.²²⁹ Noch konnten sich die Bürger und ihre Anwälte mit der Kenntnis und Handhabung der großen Justizgesetze begnügen. Das erste, gerade den Bedürfnissen des Bürgers dienende Handbuch, dem ein spektakulärer Erfolg beschieden war, wurde nicht zufällig für ein zersplittertes Rechtsgebiet von

²²⁶ Robert Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 25. Aufl., Berlin 1930, Springer Verlag.

²²⁷ Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Rainer Wahl, Das Baurecht – Exempel eines sachzugewandten Rechts, in diesem Band; ferner exemplarisch Julius von Henle, Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins, München o. J. (ca. 1925), C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²²⁸ F. Damme/R. Lutter, Das Deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium, 3. Aufl., Berlin 1925, Verlag von Otto Liebmann; Felix Bondi/Ernst Winckler, Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften ... (u. a.). Handbuch für Juristen, Nationalökonom, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw., Berlin 1929, Verlag von Otto Liebmann; Reinhart Geigel, Der Haftpflichtprozeß, München 1934, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Vgl. a. Hans Dieter Beck (Fn. 15), S. 54 ff.

²²⁹ Otto Stadler, Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaus, München 1955, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

größter praktischer Bedeutung im Alltag des Bürgers geschrieben: Schaub's Handbuch des Arbeitsrechts, schon in der ersten Auflage über Tausend Seiten stark, bis in die Gegenwart mit mehr als doppeltem Umfang weitergeführt.²³⁰ Seitdem sich diese Literaturgattung so ungemein vermehrt hat, können mindestens drei verschiedene Handbuchtypen unterschieden werden. Erstens Handbücher für traditionelle Rechtsgebiete, wie das Erbrecht, das Gesellschaftsrecht, einzelne Gebiete des Steuerrechts. Zweitens Handbücher für bestimmte Berufsgruppen, wie Geschäftsführer, Architekten, Immobilienmakler, auch für juristische Berufe, vor allem Rechtsanwälte, selbst Richter. Die dritte Kategorie ist zweifellos die Interessanteste. Es gibt Handbücher, die in Hinblick auf bestimmte Lebenssachhalte ganz verschiedenartige Rechtsgebiete zusammenfassen und nicht selten auch ökonomische Fragen erörtern, wie etwa das „Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts“²³¹, das „Handbuch des Arztrechts“²³², das „Handbuch der Insolvenzverwaltung“²³³, das „Handbuch Arbeitsstrafrecht“²³⁴, das „Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts“²³⁵, das „Handbuch Energiehandel“²³⁶. Die Liste ließe sich fast beliebig fortsetzen und jedes Jahr mit neuen Titeln ergänzen. Die Handbuchidee scheint ungemein attraktiv, erspart sie dem an der Sache Interessierten doch ein Nachschlagen in sehr verschiedenen, nicht immer sofort verfügbaren Büchern. Daher haben sich sogar Handbücher für einzelne Rechtsinstitute durchgesetzt, die in vielen Kommentaren eigentlich ausreichend beschrieben und erklärt werden, wie etwa das Stiftungsrecht, das Mietrecht oder die Produkthaftung.²³⁷ Doch das Handbuch bietet einen „Mehrwert“, den auch die umfassendste Kommentierung nicht zu leisten vermag.

Handbücher können den methodischen Zugriff auf das einzelne Rechtsproblem nicht verändern. Aber indem sie heterogene Rechtsgebiete, wie Zivilrecht und Strafrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht und anderes in Hinblick auf einen bestimmten sozialen Handlungsraum und engeren Benutzerkreis in einer Publikation zusammenfassen, umschreiben sie zugleich die Konturen einer neuartigen Rechtsmaterie. Diese kann kein einzelner Autor mehr allein verantworten. Charakteristisch für das Handbuch ist daher die Versammlung eines relativ

²³⁰ Günter Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, München 1972, Verlag C. H. Beck.

²³¹ Horst von Hartlieb, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 2. Aufl., München 1984, Verlag C. H. Beck.

²³² Adolf Laufs/Wilhelm Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, München 1992, Verlag C. H. Beck.

²³³ Markus Ernestus/Harro Mohrbutter (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwaltung, 7. (unter diesem Titel 1.) Aufl., Köln 1997, Carl Heymanns Verlag.

²³⁴ Alexander Ignor/Stephan Rixen (Hrsg.), Handbuch Arbeitsstrafrecht, Stuttgart 2002, Boorberg Verlag.

²³⁵ Heinz-Bernd Wabnitz/Thomas Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 2. Aufl., München 2004, Verlag C. H. Beck.

²³⁶ Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energiehandel, Berlin 2006, Erich Schmidt Verlag.

²³⁷ Axel Freiherr von Campenhausen (Hrsg.), Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Aufl., München 1999; Wolf-Rüdiger Bub/Gerhard Treier (Hrsg.), Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, München 1989; Friedrich Graf von Westphalen (Hrsg.), Produkthaftungshandbuch, Bd. 1–2, München 1989–1991; alle im Verlag C. H. Beck.

großen Mitarbeiterkreises, wie er sonst nur für Großkommentare benötigt wird. Ein extremes Beispiel bietet die Film-, Fernseh- und Videowelt. Sie hat fast mit dem ganzen Spektrum der Rechtsordnung zu tun, vom Verfassungsrecht bis zum Strafrecht, von verschiedenen privatrechtlichen Materien bis zum Arbeits- und Steuerrecht. Die Darstellung des Arztrechts umfaßt nicht nur das Vertragsrecht, sondern auch die Zulassung und das Standesrecht des Arztes, seine unvermeidlichen arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Probleme, die spezifischen strafrechtlichen Gefährdungen und das zugehörige Prozeßrecht. Das „Arbeitsstrafrecht“ hat nicht nur mit arbeitsrechtlichen Vorschriften zu tun, sondern auch mit solchen des Ausländerrechts und des Lohnsteuerrechts. Die Spannweite des „Wirtschafts- und Steuerstrafrechts“ erstreckt sich über ein wahres Horrorszenarium möglicher Verfehlungen, das sich vom Europarecht über das Insolvenz- und Bankenrecht bis zur Computerkriminalität, Markenpiraterie und zum Kartellrecht erstreckt, um nur Beispiele zu nennen. Dennoch wird dieser diffuse Rechtsstoff in gewisser Weise als eine Einheit wahrgenommen, wie ein einleitendes Kapitel über die Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik zeigt.²³⁸ Zunehmend werden in juristische Handbücher auch wirtschaftliche und selbst technische Fragen einbezogen.

Diese Ausweitung der zu berücksichtigenden Sachfragen läßt sich an der Zusammensetzung der Autorentteams ablesen. Die Beteiligung spezialisierter Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte sowie von Fachanwälten verschiedener Ausrichtung ist die Regel, die von Ökonomen immer häufiger, selbst Ingenieure wirken bereits mit. Zu den Autoren des „Handbuchs Energiehandel“ beispielsweise gehören auch Naturwissenschaftler.²³⁹ Universitätsprofessoren treten bei diesem Literaturtyp dagegen seltener in Erscheinung. Die angestrebte Praxisnähe schlägt sich nicht nur in der Kombination unterschiedlicher Rechtsgebiete, sondern auch im Aufbau dieser Werke nieder. Soweit möglich, sind sie nach Anspruchsgrundlagen, Tatbeständen oder denkbaren Klagen gegliedert. Sie nennen die Risiken der Rechtsdurchsetzung und informieren meist ausführlich über die Interessenwahrnehmung in einfacheren und komplexen Situationen des Alltags. Dies geschieht vor allem durch Hinweise zur Vertragsgestaltung, denen nicht selten Formulare oder ganze Formularbücher hinzugefügt werden.²⁴⁰ Die damit im Wortsinne erreichte „Handlichkeit“ des gesamten, einen sozialen Handlungsraum betreffenden Rechtsstoffes hat freilich auch seinen Preis. Um möglichste „Klarheit“ der einzelnen Aussagen zu erreichen und Sicherheit für die Rechtsverfolgung zu vermitteln, müssen sich die Autoren auf die jeweilige Linie der Rechtsprechung und herrschende Meinungen konzentrieren. Die wissenschaftlich vertiefte, also

²³⁸ Vgl. den Beitrag von *Dannecker* bei *Wabnitz* und *Janovsky* (Fn. 235), S. 13 ff.

²³⁹ Vgl. o. Fn. 236.

²⁴⁰ Die Geschichte der Formularbücher bleibt im vorliegenden Beitrag unberücksichtigt. Sie müßte von einem Praktiker, der sich solcher Formulare bedient, geschrieben werden. Nur ein solcher Autor könnte mit guten Gründen erklären, warum die auch schon vor dem Ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit bekannten Formularbücher in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Anzahl so ungemein zugenommen haben. Vgl. aber *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 58 ff.

nach den Gründen fragende Erörterung kommt daher vielfach zu kurz. Das kann auch und gerade für die Praxis fatale Folgen haben, bedarf eine qualitätvolle juristische Argumentation doch in schwierigeren Fällen des Rückgriffs in den Fundus der Dogmatik, den die Handbücher überwiegend nicht zur Verfügung stellen.

C. Die Autoren

Berufliche Tätigkeit, Kooperationen und Wechsel der Autoren – das sind die Fragen, die sich nach der Durchsicht der Werke aufdrängen, hier aber nur in groben Zügen beantwortet werden können. Ein erster Gang durch die jüngere Literaturgeschichte der Jurisprudenz vermag kaum etwas in Erfahrung zu bringen über die Herkunft und die Karrieren der Autoren, über ihre politischen Überzeugungen, ihre Beziehungen zu den Verlagen und deren unternehmerische Entscheidungen. Darüber sind nähere Einsichten nur von biographischen und verlagsgeschichtlichen Forschungen zu erwarten. Doch sind die Eindrücke festzuhalten, die sich nach dem Studium der hier exemplarisch herangezogenen Publikationen am Rande ergeben haben.

Eine noch vage Beobachtung, die sich im Verlauf der vorliegenden Studie aufdrängte, bestätigt *Hans Dieter Beck* in dem von ihm 1988 publizierten Überblick zur Geschichte seines Verlages: Die Verleger stießen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie einen Nachfolger für ein durch den Tod des Autors verwaistes Werk suchten.²⁴¹ Die Weigerung, ein fremdes Buch fortzuschreiben, zeigt ebenso wie die auch bekannt gewordene Scheu der Erben, eine solche Nachfolge zuzulassen, wie sehr ein geistiges Produkt als eine individuelle, unwiederholbare Leistung begriffen wurde. Schon aus diesem Grunde fanden auch häufig aufgelegte Werke ihr eigentlich vorzeitiges Ende. Für einen *Planck* oder *Kohler* konnte es vielleicht einen kongenialen Fortsetzer des Werkes nicht geben. Im übrigen offenbart die Problematik der Autorennachfolge aber eine nicht zufällige Eigentümlichkeit des juristischen Schrifttums – die Erwartung der Kontinuität. Die Unterbrechung des Informationsflusses durch Einstellung einer Publikation wirkt irritierend. Nicht zuletzt deshalb dürfte sich in allseitigem Interesse die Kooperation im Autorenteam, das nur einem allmählichen Wechsel unterworfen ist, durchgesetzt haben.

Um auf die Frage nach dem Beruf der Autoren mit den einfachsten Beobachtungen zu beginnen: Niemand wird es überraschen, daß Lehrbücher fast ausschließlich von Universitätsprofessoren verfaßt wurden.²⁴² Wenn einmal ein Amtsrichter literarischen Ehrgeiz dieser Art entwickelte und erfolgreich war, dann gelang ihm wohl auch eine akademische Karriere, wie *Eduard Heilfron*.²⁴³ Ein nicht ganz so eindeutiger Befund ergibt sich bei den Grundrissen und anderen didak-

²⁴¹ *Hans Dieter Beck* (Fn. 15), S. 26, 28.

²⁴² Vgl. o. S. 41 ff.

²⁴³ Bei Veröffentlichung seines Lehrbuches 1900 noch Amtsrichter (Fn. 163), zwanzig Jahre später als Autor seines Grundrisses Professor und Geheimer Justizrat (Fn. 200).

tisch angelegten Schriften.²⁴⁴ Auch hier überwiegen zwar als Autoren die hauptamtlich tätigen Professoren. Aber stets hat es auch Praktiker gegeben, die der Meinung waren, daß die für studentische Bedürfnisse erforderlichen Grundkenntnisse der Rechtsordnung einfacher und übersichtlicher vermittelt werden können. Die Bücher des ostpreußischen Landrichters *Otto Georg Schwarz*²⁴⁵, des Breslauer Oberlandesgerichtsrats *Engelmann*²⁴⁶ oder des Kölner Rechtsanwalts *Viktor Loewenwarter*²⁴⁷ fanden aus unterschiedlichen Gründen nur vorübergehende Resonanz, während die – von akademischen Lehrern oft hart kritisierten – Grundrisse des Oberlandesgerichtsrates *Schaeffer* und seines Nachfolgers *Wiefels* bekanntlich mehrere heranwachsende Juristengenerationen begleiteten.²⁴⁸ Durchgesetzt hat sich seit dem Beginn der siebziger Jahre auch die von dem Amtsrichter *Richard Haase* und dem Verwaltungsjuristen *Rolf Keller* verfaßte Einführung in das Recht für einen breiteren Adressatenkreis²⁴⁹, mit dem Universitätsprofessoren auch seltener konfrontiert sind. Offenkundig ist der ungefähre Zusammenhang zwischen Lehre und Autorschaft für die zugehörige Literatur auch bei den der Referendarausbildung dienenden Werken. *Daubenspeck* war zuletzt Reichsgerichtsrat, *Sattelmacher* Oberlandesgerichtspräsident²⁵⁰, *Ulrich Hoche* einst im Reichsprüfungsamt tätig.²⁵¹ Im Prinzip haben diese Verhältnisse bis in die Gegenwart keine wesentliche Veränderung erfahren.

Für die Kommentarliteratur läßt sich dagegen so etwas wie eine geschichtliche Entwicklung feststellen. Der Kommentar als Handwerkszeug der Praktiker ist ursprünglich auch ganz überwiegend deren Geschäft gewesen. Zwar fanden nach Inkrafttreten des BGB auch Professoren Interesse an der Kommentierung des neuen Gesetzbuches. Aber teils blieben sie einem offensichtlich zu abstrakten Niveau verhaftet, wie *Hölder* und *Schollmeyer*²⁵², teils haben die Hauptlast dann doch Richter getragen. Das gilt für den *Staudinger*²⁵³ ebenso wie für den *Fischer/Henle*.²⁵⁴ Die Kernbereiche des materiellen Zivil- und Strafrechts sind ebenso wie die zugehörigen Prozeßrechte vor allem von Richtern, insbesondere von Angehörigen der Oberlandesgerichte, daneben auch der unteren Gerichte, kommentiert worden. Reichsgerichtsräte und Bundesrichter finden sich in diesem Kreise selten, abgesehen in den von ihnen selbst herausgegebenen Kommentarwerken.²⁵⁵ Daneben

²⁴⁴ Vgl. o. S. 47 ff.

²⁴⁵ Vgl. o. Fn. 203.

²⁴⁶ *A. Engelmann*, Das Bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt, Berlin 1900, J. J. Heines Verlag, 2. Aufl. des 1899 unter dem Titel „Das alte und das neue Bürgerliche Recht Deutschlands“ erschienenen Werkes und daher von Anbeginn mit begrenztem Ziel konzipiert.

²⁴⁷ Vgl. o. Fn. 205.

²⁴⁸ Vgl. o. Fn. 204 und 208.

²⁴⁹ Vgl. o. Fn. 221.

²⁵⁰ Vgl. o. Fn. 217.

²⁵¹ *Ulrich Hoche*, Aufgaben aus der Großen Staatsprüfung, 3. Aufl., München 1950, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²⁵² Vgl. o. Fn. 89.

²⁵³ Vgl. o. Fn. 87.

²⁵⁴ Vgl. o. Fn. 71.

²⁵⁵ Vgl. o. Fn. 74, 119, 143, 154. Ferner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. von Mitgliedern des Reichsgerichts, Bd. 1–4, Berlin 1940–1943, Walter de Gruyter Verlag.

waren unter den Bearbeitern immer wieder auch einige Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte vertreten. Besonders ausgeprägt erscheint diese Dominanz der Praktiker im Prozeßrecht. Der schon erwähnte Professor *Seuffert*²⁵⁶ hat als Kommentator der ZPO unter seinen Kollegen lange Zeit keinen Nachfolger mehr gefunden und auch Kommentierungen anderer, etwas abseits liegender Gesetze durch Professoren, wie sie *Stier-Somlo* für die RVO²⁵⁷ oder *Carl Sartorius* für das Personenstandsgesetz²⁵⁸ verfaßt haben, sind im Spektrum der juristischen Literatur in der ersten Jahrhunderthälfte eher Randerscheinungen. Ende der dreißiger Jahre versuchte das Reichsjustizministerium eine Führungsrolle auch als kommentierende Institution zu übernehmen, indem es für seine ehrgeizigen Publikationsvorhaben zum BGB und zum Strafrecht fast ausschließlich Angehörige des eigenen Hauses rekrutierte.²⁵⁹ Erfolg war diesem Unternehmen nicht mehr beschieden.

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist ein zunehmendes, breiteres Interesse von Angehörigen juristischer Fakultäten zu beobachten, schriftstellerische Energien in die Erklärung von Gesetzestexten zu investieren. Während an *Soergels* Kommentar noch 1939 allein acht Praktiker mitarbeiteten, waren 1952 drei Professoren hinzugetreten.²⁶⁰ Bei *Ermans* Kommentar betrug das Verhältnis zwischen hauptamtlichen Hochschullehrern und Praktikern 1958 vier zu sechzehn.²⁶¹ Der *Palandt* weist erstmals in seiner 33. Auflage 1974 mit *Uwe Diederichsen* und *Andreas Heldrich* zwei Professoren unter den Bearbeitern aus.²⁶² *Karl Lackner* beteiligte sich erst seit 1967 am „Strafgesetzbuch mit Erläuterungen.“²⁶³ Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Herausgeber und Verlage haben seither an den einzelnen Kommentarwerken eine annähernd gleiche Beteiligung von Praktikern und Professoren angestrebt. Letztere haben in der ersten Auflage des Münchner Kommentars zum BGB²⁶⁴ bereits ein leichtes Übergewicht erreicht. Voraussetzung dieser Entwicklung war ohne Zweifel jene Abstraktionsleistung, mit der *Adolf Baumbach* einst dem Kommentartext seine eigene literarische Dignität und rationale Qualität verliehen hatte²⁶⁵. Diesem Vorbild folgend, konnte die wissenschaftliche Arbeit des Juristen seitdem auch in den Kommentaren ein weithin wirkendes Betätigungsfeld und zugleich Anerkennung finden.

Seit jeher blieben jedoch besonders verwaltungsnahe Rechtsmaterien und solche mit ständigem Beratungsbedarf eine Domäne der damit täglich befaßten Rechtspraktiker. Das Patentrecht war eben bei Beamten des Reichspatentamts

²⁵⁶ Vgl. o. Fn. 79.

²⁵⁷ Vgl. o. Fn. 12.

²⁵⁸ *Carl Sartorius*, Kommentar zum Personenstandsgesetz, München 1902, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.

²⁵⁹ Vgl. o. Fn. 117, 120.

²⁶⁰ Vgl. o. Fn. 118, 138.

²⁶¹ Vgl. o. Fn. 139.

²⁶² Bibliographie (Fn. 5), S. 65 f.

²⁶³ *Karl Lackner/Hermann Maassen*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 4. Aufl., München 1967, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²⁶⁴ Vgl. o. Fn. 144.

²⁶⁵ Vgl. o. S. 28 ff.

in besten Händen²⁶⁶, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei solchen der Arbeitsverwaltung²⁶⁷; das Jugendwohlfahrtsrechts bearbeiteten einschlägig tätige Verwaltungsbeamte oder auch Angehörige der unteren Justizorgane²⁶⁸, Umlegungs- bzw. Flurbereinigungssachen zuständige Ministerialbeamte.²⁶⁹ Der Begriff des „Referentenkommentars“ machte die Runde. Daneben entdeckten Rechtsanwälte Rechtsgebiete mit hohem Regelungs- und Beratungsbedarf als dankbare Objekte auch wissenschaftlicher Bemühungen, zum Beispiel das Straßenverkehrsrecht²⁷⁰ und das Luftverkehrsrecht²⁷¹, das Versicherungsrecht²⁷² und das Presserecht.²⁷³ Die moderne Handbuchszene beherrschen begreiflicherweise die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in weitem Maße, wenngleich auch akademische Lehrer dieses Arbeitsfeld für sich zu entdecken beginnen.²⁷⁴ Die gegenwärtige Situation ist indessen einer rechtsgeschichtlichen Darstellung noch kaum zugänglich. So, wie sie den geläufigen Verlagsprospekten entnommen werden kann, müßte sie zunächst zum Gegenstand einer rechtstheoretischen und -methodischen Reflexion gemacht werden.

Die Präsenz und Dominanz von Praktikern in vielen Kommentaren und Handbüchern auch zu entlegenen Rechtsgebieten legen mehrere Schlußfolgerungen nahe. Das juristische Studium erschließt noch immer viel weiter gespannte Horizonte der Rechtsordnung als in der Ausbildung auch unter optimalen Bedingungen vermittelt werden können. Es ist nicht die von niemand mehr zu übersehende und schon gar nicht im Studium zu erwerbende Masse des Rechtsstoffs, die den praxistauglichen Juristen ausmacht, sondern seine Fähigkeit zu methodischem, also rational nachvollziehbarem Arbeiten. Diese einfache Wahrheit, die moderne Studienreformer oft nicht einzusehen vermögen, verbindet den modernen Juristen mit seinen Kollegen längst vergangener Generationen. Doch die auf dieser Grundlage im 20. Jahrhundert entstandenen juristischen Texte unterscheiden sich nicht unerheblich von der Jurisprudenz früherer Zeiten. Anstelle autoritativer Rechtsliteratur werden Gesetze und die zugehörigen Judikate abstrahierend reflektiert und geordnet, wodurch ein neuer Typus gelehrter Jurisprudenz entstanden ist. Viele Kommentare enthalten kurzgefaßte rechtsdogmatische Abhandlungen, wie

²⁶⁶ Vgl. o. Fn. 228.

²⁶⁷ Vgl. o. Fn. 13.

²⁶⁸ Vgl. o. Fn. 49; ferner *Franz Fichtl*, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl., München 1926, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: Direktor des städtischen Fürsorgeamts Karlsruhe; *Gerhard Potrykus*, Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar, München 1953, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: Amtsgerichtsdirektor; *Hermann Riedel*, Jugendwohlfahrtsrecht, eine Auswahl von Gesetzen. Textausgabe mit Erläuterungen, 5. Aufl., München 1962, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: Landgerichtsrat; etc.

²⁶⁹ Vgl. o. Fn. 116; ferner *Robert Steuer*, Flurbereinigungsgesetz. Kommentar, München 1956, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²⁷⁰ Vgl. o. Fn. 102: *Johannes Floegel* war zeitweise auch Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft.

²⁷¹ *Ernst Gottscho*, Luftverkehrsrecht, Luftverkehrsgesetz und Luftverkehrsverordnung Mit Einleitung, Erläuterungen ..., München 1931, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²⁷² *Erich R. Pröls*, Versicherungsvertragsgesetz, München 1935, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

²⁷³ Vgl. o. Fn. 136.

²⁷⁴ Vgl. dazu oben S. 56.

sie ehemals nur in Jahrbüchern und ähnlichen Periodika nachzulesen waren. Und sie allein vermögen die Rechtsprechung so zu erschließen, daß neue Rechtssätze formuliert und dem Leser angeboten werden können. Die Rechtswissenschaft hat damit den Charakter einer ausschließlich akademischen Disziplin verloren. Sie ist zwar mit der Rechtspraxis, der Entscheidung von Einzelfällen, auch in Zukunft nicht zu verwechseln. Aber ihre Erkenntnisse werden auch abseits der Universitäten gewonnen.

